

Gliederungsnummer	Nummer nach Eingang der Stellungnahmen	Datum	Bundesland	Stadt	Institution	Grundtenor Planung	Grundtenor Bau	Stellungnahme zur Bedarfsbeschreibung	Schlagworte	Zusammenfassung des Anliegens	Änderungsbeschluss und Begründung
1.1	17	20160426	BB		Landkreistag	positiv	positiv	Nach der übermittelten Bedarfsbeschreibung zu den Austauschstandards im Bau- und Planungsbereich soll sich der Standard "Bau" im Gegensatz zum Standard "Planung" auf Prozesse und Nachrichten beschränken. Hierzu wird angeregt, bereits beim Standard Bau auf raumbezogene und georeferenzierte Inhalte abzustellen.	Georeferenzierung im Standard Bau	Der Standard Bau bezieht sich auf Prozesse und Nachrichten, hierzu wird angeregt auf raumbezogene georeferenzierte Inhalte abzustellen.	Im Standard Bau ist vorgesehen, die Übermittlung raumbezogene georeferenzierte Geometrien, die die Außenkubatur eines Bauvorhabens und somit deren Lage auf einem Baugrundstück repräsentieren, in einer Antragsnachricht an eine Baugenehmigungsbehörde übermitteln zu können. Entsprechende Geometrien können in den Standards GML bzw. IFC seitens eines Antragsstellenden übermittelt werden.
1.2	17							So ist die Baugenehmigung als kleinste denkbare raumbezogene Regelung mit bodenrechtlichem Bezug zu bewerten. Bei einer bereits digitalen und georeferenzierten Form der Einreichung könnten Planzeichnungen daher unmittelbar in den GIS-Systemen dargestellt werden. Die so elektronisch erzeugten Daten könnten sodann beispielsweise bei der dem Baugenehmigungsverfahren anschließenden Fortschreibung der Liegenschaftskarte übernommen werden. Die dafür nötigen Schnittstellen wären zu definieren; entsprechendes gilt für die erforderlichen Festlegungen zu Formaten und Dateigrößen bei der Dokumentenübermittlung und zur Dokumentenspeicherung im Rahmen der weiteren Dokumente des Baugenehmigungsverfahrens (beispielsweise Anträge, Erklärungen).	Georeferenzierung im Standard Bau	Die Baugenehmigung hat einen bodenrechtlichen Bezug, bei einer digitalen und georeferenzierten Antragstellung können Planzeichnungen in einem GIS-System dargestellt werden und für die Fortschreibung der Liegenschaftskarte bei entsprechend definierten Schnittstellen verwendet werden. Gleiches gilt bei der Übermittlung und Speicherung von Dokumenten, hier sind Formate und Datengrößen zu definieren.	In Kapitel II.3.3.2-Daten Raumbezug ist für die jetzige Entwicklung des Standards vorerst die Kubatur georeferenziert vorgesehen. Wie im folgenden Kapitel II.3.3.3-Antragsgeometrie beschrieben, ist eine künftige Berücksichtigung der Georeferenzierung bei der Weiterentwicklung des Standards in der Antragsgeometrie zu erwarten.
2.1	20	26160428	BB		Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Grundsatz, Koordination, Internationales, Innerer Dienst	positiv	positiv	Der Regelungsgegenstand und Geltungsbereich der vorgelegten Bedarfsbeschreibung „Austauschstandards im Bau- und Planungsbereich“ umfasst u.a. die Raumordnungsplanung: Unter II.3 Allgemeine Anforderungen der Bedarfsbeschreibung wird auf das Zielsystem der Nationalen E-Government Strategie Bezug genommen und dabei auf den entsprechenden MKRO-Auftrag hingewiesen. In Kap. IV.A Bewertungskriterien wird gefordert, dass der Standard „die Darstellungen ... der Raumordnung auf Basis des ROG und der Raumordnungsgesetze der Länder abbilden kann.“ Für den Bereich der Raumordnungsplanung wird von der MKRO-AG E-Government auf Grundlage des Auftrags der 136. Sitzung des MKRO-Hauptausschusses ein entsprechender Vorschlag für die Weiterentwicklung des XPlan-Standards als Austauschstandard für Daten der Raumordnungspläne erarbeitet. Im Rahmen eines Modellvorhabens der Raumordnung (MORO, im Auftrag BBSR) wird das XPlan-Modell so weiterentwickelt, dass alle verbindlichen zeichnerischen Festlegungen der Landesraumordnungs- und Regionalpläne abgebildet und konvertiert werden können. Außerdem können die Daten in das vorgegebene INSPIRE-Modell überführt werden. Durch diese Entwicklungen und länderübergreifenden Abstimmungen wird sichergestellt, dass die Anforderungen an die Austauschstandards für den Bereich der Raumordnungsplanung erfüllt werden. Die Bedarfsbeschreibung kann daher für die Raumordnungsplanung grundsätzlich unterstützt werden.	Verweis auf das MORO Projekt		Die Ergebnisse des MORO Projekten fließen in die Weiterentwicklung des Standards XPlanung in die Version 5.0 ein. Es besteht das Ziel, die Version XPlanung 5.0 inkl. der Ergebnisse des MORO Projektes dem IT-Planungsrat zur Beschlussvorlage vorzulegen.
2.2	20							Darüber hinaus nutzt die Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg (GL) im Rahmen ihres Planungsinformationssystem für ihre unterschiedlichen Aufgaben die kommunalen Planungsinformationen des allgemeinen (Bauleitpläne) und besonderen Städtebaurechtes (städtebauliche Satzungen) gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und ist effizienzbedingt auch in diesem Zusammenhang an der Etablierung des „Austauschstandards im Bau- und Planungsbereich“ interessiert.			Aus dem Inhalt der Stellungnahme lässt sich kein Anpassungsbedarf an der Formulierung der Bedarfsbeschreibung ableiten.
2.3	20							Hinsichtlich der Aufgaben der Obersten Bauaufsicht wird die Bedarfsbeschreibung fachlich sehr begrüßt und unterstützt. In der Vollzugspraxis der Gemeinden und der Bauaufsichtsbehörden besteht ein großer Bedarf, Inhalte von raumbezogenen Planwerken in einem herstellerunabhängigen Datenmodell beschreiben und Planwerke verlustfrei zwischen den Akteuren der am Bau Beteiligten und den Behörden austauschen zu können. Weiterhin besteht ein großer Bedarf, die Inhalte von Verwaltungsverfahren der Bauaufsichtsbehörde verlustfrei zwischen den beteiligten Akteuren austauschen zu können.	Zustimmung zum Austauschstandard Bau	In der Praxis gibt es bei der Bauaufsicht einen großen Bedarf raumbezogene Planinhalte interoperabel zwischen verschiedenen IT-Systemen als Datenmodell austauschen zu können. Die Bedarfsbeschreibung wird daher fachlich sehr begrüßt.	Die Stellungnahme unterstützt die Zielrichtung der Bedarfsbeschreibung.
2.4	20							Unter den Gesichtspunkten des Städtebaurechts wird der Standard ebenfalls ausdrücklich begrüßt und als unbedingt notwendig angesehen. Die Arbeit der Gebietskörperschaften wird durch den Standard deutlich erleichtert, insbesondere bei der immer stärker werdenden interkommunalen Zusammenarbeit bedarf es eines einheitlichen Standards, damit Planungen über die Gemeindegrenzen hinaus steuern und lenken können.			Die Stellungnahme unterstützt die Zielrichtung der Bedarfsbeschreibung.
2.5	20							Im Übrigen sind die Inhalte gut strukturiert und nachvollziehbar aufbereitet. Der wichtige Kontext zu INSPIRE (Richtlinie, Geodaten-Thema „LandUse“, Berichtspflichten) und zur GDI-DE (Nationale Geoinformationsstrategie) ist hergestellt.	INSPIRE		Die Stellungnahme unterstützt die Zielrichtung der Bedarfsbeschreibung.
3.1	15	20160427	BW		Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Geschäftsstelle der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), LAWA-Expertengremiums für Datenmanagement und Reporting	positiv	positiv	Offengeblieben ist in der vorgelegten Bedarfsbeschreibung indessen, wie der digitale Austausch von Planungsinformationen der Fachverwaltungen berücksichtigt werden soll. In der Bauleitplanung oder Regionalplanung sind aus dem Fachbereich der Wasserwirtschaft z. B. Fachplanungen zur Gewässerökologie oder dem Hochwasserschutz zu berücksichtigen. Ferner sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Schutzgebiete (etwa für die Wasserversorgung) nachrichtlich in die Bauleitplanung oder Regionalplanung zu übernehmen. Soll die mit der Bedarfsbeschreibung verfolgte Zielvorstellung erreicht werden, solche Informationen ausschließlich elektronisch, medienbruchfrei und verlustfrei auszutauschen, können die verschiedenen Fachplanungen, darunter die Wasserwirtschaft, schwerlich unberücksichtigt bleiben. Ein Hinweis auf Fachplanungen findet sich in der Bedarfsbeschreibung allerdings lediglich an einer Stelle, im Zusammenhang mit potenziellen Nutzensteigerungen, die sich realisieren ließen, wenn auch Fachplanungen digital übermittelt würden (Kap. II.2.2 Nutzenpotentiale, S. 16).	Abbildung von Fachplanungen durch den Standard Planung, nachrichtliche Übernahmen müssen abgebildet werden können		Das Kapitel II.3.2-Übergreifende Anforderungen wird um einen Absatz ergänzt, in dem auf die perspektivische Maßnahme zur Berücksichtigung weiterer Fachbehörden und Fachplanungen eingegangen wird, damit raumbezogene Fachplanungen in ihrer Verortung direkt in Bezug genommen werden können. Dies ist bei der künftigen Entwicklung von Objektmodellen für Fachplanungen zu berücksichtigen.
3.2	15							Erfahrungsgemäß setzt die Entwicklung nationaler Standards für die Abgabe von Fachplanungen im föderalen Staat aufwändige Vorarbeiten zur Harmonisierung der Daten voraus, die einen langen Vorlauf haben. Die LAWA hat nach über 10-jähriger Erfahrung mit der Erzeugung nationaler Datensätze für das europarechtliche Wasserreporting verschiedene nationale Datensätze aus Länderdaten entwickelt. Von dieser Grundlage aus wäre zu prüfen, ob und ggf. welche zusätzlichen Anforderungen für die Abgabe von wasserwirtschaftlichen Objektdaten an den Bereich Planen zu erfüllen sind. Sobald Ihrerseits die Entwicklung einer standardisierten Schnittstelle zu den Fachplanungen beabsichtigt wird, bitten wir um eine frühzeitige Beteiligung der LAWA.	Anforderungen an Fachdaten durch den Standard		Eine Vertretung der LAWA in den Arbeitsgruppen und aktive Beteiligung an der Weiterentwicklung des Standards Planung ist jederzeit willkommen.

4.1	21	20160429	BW		Ministerium für Verkehr und Infrastruktur	negativ	entfällt	Ein grundsätzlicher und vollumfänglicher Standardisierungsbedarf , wie dieser in der Bedarfsbeschreibung insbesondere für den Bereich „Planung“ im Sinne beispielhafter Anwendungsfälle in der Praxis definiert und beschrieben wird, besteht aus hiesiger Sicht nicht. Wir widersprechen daher der Beschlussfassung des beigefügten Beschlussesentwurfs an den IT-Planungsrat. Der vorliegenden Bedarfsbeschreibung „Austauschstandards im Bau- und Planungsbereich“ und dem beigefügten Beschlussvorschlag begegnen darüber hinaus auch Bedenken hinsichtlich ihrer Praktikabilität, Überführung und Umsetzung in der die Raumordnung Baden-Württembergs betreffende Geodateninfrastruktur. Wir behalten uns das Recht vor, die Erforderlichkeit der unter Nr. 2 des Beschlussvorschlags genannten IT-Verfahren zur Vereinheitlichung des Datenaustauschs der öffentlichen Verwaltung mit Bürgern und Wirtschaft weiterhin eigenständig zu beurteilen. Für die Raumordnung wird dies durch das Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg gewährleistet. Bezüglich der Bauleitpläne verweisen wir auf die Zuständigkeit der Kommunen.	Standardisierungsbedarf für Planung wird nicht anerkannt.		Ein Standardisierungsbedarf im Bau- und Planungswesen wurde bereits durch die Aufnahme des Standardisierungsbedarfes auf die Agenda des IT-Planungsrates durch die Länder allgemein anerkannt.
5.1	11	20160422	BY	Augsburg	Stadtplanungsamt	positiv	entfällt	In der Bedarfsbeschreibung wird der bestehende, vom Deutschen Städtetag durch Beschluss vom 12. Februar 2008 empfohlene Standard XPlanung namentlich nicht erwähnt. Es ist daher nicht ersichtlich, ob oder inwieweit der Standard XPlanung, der bereits in der Version 4.1 vorliegt und an dessen Anwendung das Stadtplanungsamt gegenwärtig arbeitet, in den in der Bedarfsbeschreibung titulierte „Standard Planung“ Eingang findet. So ließe sich die Umsetzbarkeit des beabsichtigten Austauschstandards konkreter beurteilen.			Die Bedarfsbeschreibung erfolgt grundsätzlich produktunabhängig. Es werden in dem Dokument die Bedarfe beschrieben. Ggf. zur Abdeckung der aufgeführten Bedarfe geeignete Lösungen werden in einem Folgeschritt analysiert und bewertet. Daher kann in der Bedarfsbeschreibung noch nicht konkret auf den Standard XPlanung eingegangen werden.
5.2	11							Eine erfolgreiche Einführung eines Standards hängt zudem von praxisorientierten Faktoren ab. So ist im Fachbereich Stadtplanung ein Großteil der aktuell in Deutschland eingesetzten Grafiksoftware nicht in der Lage, semantische Geoobjekte bearbeiten bzw. bilden zu können. Dies ist jedoch eine zwingende Voraussetzung für die flächendeckende Verwendung eines Standards.			Bei der Recherche und Bewertung nach geeignete Standards, die die Bedarfe an Austauschstandards im Bau- und Planungswesen erfüllen, werden die am Markt befindlichen IT-Lösungen und Applikationen in der Stadtplanung analysiert werden. Aktuell werden bereits am Markt CAD und GIS Programme angeboten, die den Standard XPlanung unterstützen.
5.3	11							Darüber hinaus stehen Vorschriften der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) dem Sinn und Zweck eines Standards konvergent gegenüber. § 2 Absatz 2 lässt explizit eine Ergänzung der Planzeichen zu, die folglich in einem Standard semantisch nicht abgebildet werden. Im Zuge dessen sind eine Überarbeitung der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie deren Anpassung an die technische Realität daher unseres Erachtens unumgänglich.	Abbildung von eigenständig definierten Planzeichen durch den Standard. / Anpassung der PlanzV 90		Bei der Analyse nach geeigneten Standards, die die Anforderungen der Bedarfsbeschreibung erfüllen, wird ein Kriterium die Erweiterbarkeit des Standards sein. In Kapitel II.3.2.1 der Bedarfsbeschreibung wird bereits aktuell darauf hingewiesen, dass "der Standard auch Erweiterungsmechanismen bereitstellen, um Planinhalte vektoriell abbilden zu können, die nicht explizit durch Gesetze oder Verordnungen vorgegeben sind". der Hinweis auf §2 Abs. 2 PlanzV 90 wird noch ergänzt werden.
5.4	11			Augsburg	Geodatenamt	positiv	positiv	Die Anwendung und Durchsetzung der Standards hängt stark davon ab, ob diese auf freiwilliger Basis oder verpflichtend eingeführt werden. Zu klären ist in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob die Standards künftig für die Kommunen direkt gelten sollen oder ob es einer landesrechtlichen Umsetzung bedarf.	Wirkung eines Beschlusses des IT-PLR für die Kommunen, Hinweis Klärung muss herbeigeführt werden, nicht Inhalt der Bedarfsbeschreibung	Die Anwendung des Standards hängt davon ab, ob sie verpflichtend oder freiwillig eingeführt werden. Gelten die Standards künftig auch in den Kommunen oder bedarf es einer landesrechtlichen Umsetzung.	Klärung ist nicht Inhalt der Bedarfsbeschreibung.
5.5	11							Die technische Realisierung der Standards erfolgt in vielen Fällen von Softwareanbietern (CAD-, GIS- Firmen bzw. Unternehmen, die Systeme zur Vorgangsbearbeitung anbieten). Bei der Auswahl bzw. Entscheidung für einen Implementierungspartner wäre es hilfreich, wenn die Einhaltung der Standards bei den Softwareanbietern durch eine unabhängige Stelle zertifiziert werden würde.	Zertifizierung von Softwareherstellern, Nicht Bestandteil der Bedarfsbeschreibung, Aufgabe einer Betriebsstelle des Standards, Hinweis eine Betriebs- und Pflegestelle müsste eingerichtet werden	Es wird eine unabhängige Zertifizierungsstelle benötigt, damit bei der Auswahl eines Implementierungspartner die Einhaltung der Standards bei den Softwareanbietern gewährleistet ist.	Der Standard beschränkt sich auf fachlich-technische Prozessdefinitionen.
5.6	11							Obwohl in der Bedarfsbeschreibung darauf verwiesen wird, dass die digitale Signaturierung von Planinformationen bzw. Dokumenten nicht Teil dieser Standards sind, ist es unserer Meinung nach ein K.O.-Kriterium für die erfolgreiche Einführung dieser Standards. Dies würde bei einer Vielzahl von unterschiedlichen Akteuren mit verschiedenen Systemen zu uneinheitlichen visuellen Ausprägungen der Planinhalte führen.	digitale Signatur, Standard übergreifende Fragestellung, keine spezifische Fragestellung des Standards Planung und Bau	Die Bedarfsbeschreibung beinhalten nicht die digitale Signaturierung bei den Standards. Dieses ist ein K.O.-Kriterium für die Einführung der Standards, da es zu uneinheitlichen visuellen Ausprägungen der Planinhalte kommt.	Der Standard beschränkt sich auf fachlich-technische Prozessdefinitionen.
6.1	10	20160425	BY		Bayerischer Städtetag	sehr negativ	entfällt	Unser Bau- und Planungsausschuss sieht heute keinerlei Notwendigkeit mehr, bundesweit ein standardisiertes Datenformat zum Austausch von Planwerken sowie ihrer Visualisierung einzuführen. Dies gilt insbesondere für die Bauleitplanung. Städte und Gemeinden praktizieren bereits seit Jahren einen erfolgreichen Datenaustausch mit den beauftragten Planungsbüros auf Grundlage eigenständiger Festlegungen. Für die Beteiligungsverfahren ist mit dem pdf-Format ein völlig ausreichender Standard zur Visualisierung der Planwerke gefunden. Weitergehende Standards, die digitale Aktivitäten der Öffentlichkeit, der Behörden oder Träger öffentlicher Belange in den Planwerken ermöglichen, sind aus Sicht des Bayerischen Städtetags nicht zielführend.	PDF ausreichend,		Ein Standardisierungsbedarf im Bau- und Planungswesen wurde bereits durch die Aufnahme des Standardisierungsbedarfes auf die Agenda des IT-Planungsrates durch die Länder allgemein anerkannt.
6.2	10							Angesichts des geringen Nutzens einer bundesweit verbindlichen Standardisierung im Bau und Planungsbereich für Städte und Gemeinden wird der damit verbundene Aufwand ihrer Umsetzung äußerst kritisch gesehen. Neben dem ggf. erforderlichen Erwerb geeigneter Softwarelizenzen werden vor allem mit der Anpassung bestehender Planwerke an die neuen Standards erhebliche Ressourcen gebunden. Städte und Gemeinden sehen sich derzeit nicht in der Lage, entsprechende Ressourcen personell wie finanziell zu leisten.	geringer Nutzen einer Standardisierung		In den Abschnitten II.1, II.1.1.1 und II.1.1.2 wird ergänzt, dass durch die Standards Planung und Bau keine Verpflichtung zur nachträglichen digitalen Erfassung von Daten besteht.
6.3	10							In diesem Zusammenhang bitten wir Sie um Mitteilung, wie in den anderen Bundesländern die Einführung von IT-Standards im Bau- und Planungsbereich unter konnexitätsrechtlichen Aspekten gesehen wird.	Konnexität, nicht Inhalt der Bedarfsbeschreibung		Konnexität ist nicht Inhalt der Bedarfsbeschreibung

7.1	19	20160428	BY	München	Stadtplanungsamt	positiv	positiv	Ihre Bedarfsbeschreibung mündet in eine Beschlussempfehlung für den IT Planungsrat, der dann die verbindliche Anwendung der Austauschstandards im Bau- und Planungsbereich beschließen soll. Dabei ist geplant, dass auch die Länder in ihren kommunalen Gebietskörperschaften und den Planungsverbänden dafür Sorge tragen sollen, dass alle IT-Verfahren im Bau- und Planungsbereich konform zu diesen Austauschstandards sind. Im Hinblick auf den geplanten verbindlichen Einsatz der (eventuell neu zu entwickelnden) Austauschstandards im Bau- und Planungsbereich bei kommunalen Gebietskörperschaften sollte jedoch berücksichtigt werden, dass die Städte und Gemeinden für die Umsetzung derartiger Standards (insbesondere bei neu aufzubauenden IT-Verfahren) zwingend entsprechende Vorlaufzeiten benötigen (zur Koordinierung aller Belange in fachlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht). Daher wären zumindest Anhaltspunkte für die geplante Zeitschiene des o.g. nächsten Arbeitsschritts, der Überprüfung der schon vorliegenden, bekannten Austauschstandards auf ihre Bedarfserfüllung hin bzw. der Neuentwicklung von Standards (sofern notwendig), äußerst hilfreich. Insbesondere auch vor dem Hintergrund der (teilweise) erheblichen finanziellen Belastungen, die auf Städte und Gemeinden bei einer verbindlichen Einführung von (neuen) Austauschstandards im Bau- und Planungsbereich zukommen würden (im Falle der Landeshauptstadt München würden verbindliche Austauschstandards speziell im Baubereich erhebliche finanzielle Kosten verursachen), sollte sich u.E. der IT-Planungsrat neben der Frage nach den Umsetzungsfristen für diese Standards auch mit dessen finanziellen Auswirkungen insbesondere für Städte und Gemeinden intensiv beschäftigen.		Die Bedarfsbeschreibung mündet in der Empfehlung an den IT-Planungsrat die verbindliche Anwendung der Standards zu beschließen und dafür Sorge zu tragen, dass in ihrer jeweiligen Gebietskörperschaft und in ihren Planverbänden alle IT-Verfahren im Bau- und Planungsbereich konform zu diesen Austauschstandards sind. Da die kommunalen Gebietskörperschaften für die Umsetzung Vorlaufzeiten benötigen bedarf es einer Zeitschiene für die geplante Auswertung bzw. Neuentwicklung der Standards. Insbesondere wegen der erheblichen finanziellen Belastung die für Städte und Gemeinden bei verbindlicher Einführung zu erwarten ist. Der IT-Planungsrat sollte sich neben den Umsetzungsfristen mit den finanziellen Auswirkungen für Städte und Gemeinden beschäftigen.	Konnexität ist nicht Inhalt der Bedarfsbeschreibung. Ziel ist eine Beschlussfassung für die Standards im Jahr 2017 des IT Planungsrat.
7.2	19							zu Kapitel „II.1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich“: Die vorliegende Bedarfsbeschreibung bezieht sich zum einen auf die Inhalte von raumbezogenen Planwerken („Standard Planung“), zum anderen auf solche im Bauantragsverfahren („Standard Bau“). Planwerke der Fachplanung (beispielsweise Planfeststellungsverfahren, Lärmaktionsplanung) sind nicht mit umfasst. Hierzu wird angeregt, die (möglicherweise neu zu entwickelnden) Austauschstandards für den Planungsbereich auch auf Fachplanungen anzuwenden (oder einen entsprechend kompatiblen Austauschstandard hierfür zu entwickeln). Dadurch könnten diese Planungsdaten (beispielsweise aus Planfeststellungsverfahren) bei der Erstellung von Bauleitplänen leichter übernommen werden (z. B. bei nachrichtlichen Übernahmen), so dass sich hierdurch Synergieeffekte ergeben würden.	Ausweitung des Standards Planung auf weitere Fachplanungen	Die Bedarfsbeschreibung fordert Standards für raumbezogene Planwerke (Planung) und für das Bauantragsverfahren (Bau). Unbrücksichtigt bleiben Planwerke von Fachplanungen wie z.B. Planfeststellungsverfahren, Lärmaktionsplan. Fachplanungen sollten bei der Entwicklung des Austauschstandards Planung Berücksichtigung finden, damit Planungsdaten aus Fachplanungen bei der Erstellung von Bauleitplänen übernommen werden können wodurch Synergieeffekte entstehen.	Das Kapitel II.3.2-Übergreifende Anforderungen wird um einen Absatz ergänzt, in dem auf die perspektivische Maßnahme zur Berücksichtigung weiterer Fachbehörden und Fachplanungen eingegangen wird, damit raumbezogene Fachplanungen in ihrer Verortung direkt in Bezug genommen werden können. Dies ist bei der künftigen Entwicklung von Objektmodellen für Fachplanungen zu berücksichtigen.
7.3	19							zu Kapitel „II.2 Anwendung & Nutzen“: In Abschnitt „II.2.1 Technische Umgebungen“ wird in „II.2.1.1 Planung“ darauf hingewiesen, dass bei der Erstellung von Planwerken fast ausschließlich CAD-Programme und GIS-Informationssysteme eingesetzt werden. In der Praxis kommt es im Verwaltungsablauf darüber hinaus regelmäßig vor, dass Personen mit Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen des Städtebaurechts „arbeiten“, die lediglich einen lesenden Zugriff hierauf benötigen und keine der vorgenannten (oder andere) Fachsoftware nutzen. Im Sinne eines einheitlichen bzw. vereinfachten Datenaustauschs wäre es daher wünschenswert, dass die (künftigen) Austauschstandards im Planungsbereich (entsprechendes sollte auch im Baubereich gelten) auch mit einer allgemeinen, verbreiteten Software (beispielsweise PDF-Readern) lesbar sind.	Bereitstellung der Planwerke auch über PDF, Möglichkeit ein PDF Dokument bereitzustellen sollte Inhalt des Standards sein	Im Kapitel II.2 wird darauf hingewiesen, dass bei der Erstellung von Planwerken ausschließlich CAD und GIS Programme eingesetzt werden. In der Praxis benötigen regelmäßig Personen lediglich lesenden Zugriff auf Bauleitpläne und Satzungen des Städtebaurechts. Für einen einfachen Datenaustausch im Planungsbereich und auch im Baubereich sollte künftig auch mit verbreiteter Software (z.B. PDF-Readern) ein Austauschstandard lesbar sein.	In Kapitel II.3.2.2 "Unterstützung der automatischen Planvisualisierung" wird in der Bedarfsbeschreibung bereits aktuell darauf hingewiesen, dass "der Standard muss deshalb die automatische Ableitung einer gesetzeskonformen Planvisualisierung aus den vektorielementen repräsentierten Planinformationen unterstützen." Die Bedarfsbeschreibung wird dahingehend ergänzt, dass aus Dokumenten, die in dem Standard vorliegen, auch automatisiert PDF Dateien abgeleitet werden können. Das Kapitel II.3.2.3 "Unterstützung des Profils "Teilvektoriell" des Standards Planung" wird um einen Absatz ergänzt, dass der Standard auch auf vorhandenen Dateien (z.B. PDF Dateien) referenzieren kann und somit PDF Dateien über den Standard bereitgestellt werden können.
7.4	19							In Abschnitt „II.3.2 Allgemeine Anforderungen Standard Planung“ wird in „II.3.2.1 Abbildung des nationalen Planungsrechts auf Bundes- und Landesebene“ darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Grundlagen die prinzipiell möglichen Planinhalte nicht abschließend festlegen und der Standard Planung daher Erweiterungsmechanismen vorsehen muss, um Planinhalte abbilden zu können, die nicht explizit durch Gesetze oder Verordnungen vorgegeben sind. Ergänzend hierzu wird in „II.3.2.4 Berücksichtigung unstrukturierter Planinhalte“ ausgeführt, dass der Austauschstandard auch unstrukturierte Planinhalte unterstützen muss.		In Abschnitt II.3.2.1 wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Grundlagen die Planinhalte nicht abschließend festlegen und der Standard Planung Erweiterungsmechanismen vorsehen muss um weitere Planinhalte abbilden zu können. In Abschnitt II.3.2.4 wird festgelegt, dass der Austauschstandard auch unstrukturierte Planinhalte unterstützen muss.	Aus dem Inhalt der Stellungnahme lässt sich kein Anpassungsbedarf an der Bedarfsbeschreibung ableiten.
7.5	19							Diese Anforderungen sind u.E. noch dahingehend zu bestärken, als dass gerade im verwaltungsinternen Austausch von Planwerken auch Informationen und Strukturdaten bedeutend sind, die zwar nicht Regelungsgegenstand der eigentlichen Bauleitplanung sind, mit dieser jedoch tatsächlich in (unmittelbarem) Zusammenhang stehen. Hierzu zählen beispielsweise die im Planungsgebiet erwartete Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner, die Anzahl der Arbeitsplätze, die Zahl der Wohneinheiten, etwaige Verkaufsflächen oder andere alphanumerische Angaben, die unter anderem für die Infrastrukturplanung und entsprechende Prognosen unerlässlich sind. Solche Informationen und Strukturdaten können sich auf das gesamte Plangebiet oder auf Teilbereiche bzw. einzelne Planelemente beziehen und werden auch für Verkehrsanalysen und -prognosen benötigt (die wiederum im Rahmen der Bauleitplanung zwingend durchzuführen sind). Der Austauschstandard für den Planungsbereich sollte daher nicht ausschließlich auf planerische Festlegungen begrenzt sein, sondern auch die Ergänzung weiterer Informationen und Strukturdaten optional und flexibel ermöglichen. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, Planinhalte bzw. ergänzende Informationen auch nur selektiv übermitteln zu können, da nicht alle Informationen für Verwaltungsexterne zugänglich gemacht werden können oder sollen.	Ergänzung des Standards um Abbildung von Strukturdaten / selektive Auswahl von zu übermittelnden Daten muss ermöglicht werden, Strukturdaten müssen über einen Standard transportiert werden können	Gerade im verwaltungsinternen Austausch von Planwerken sind u.E. weitere Informationen und Strukturdaten bedeutend, die über den Regelungsgegenstand der Bauleitplanung hinausgehen, mit diesem aber im Zusammenhang stehen. Wie die erwartete Einwohnerzahl, Arbeitsplätze, Wohneinheiten oder andere alphanumerische Angaben zum Planungsgebiet, die für die Infrastrukturplanung und entsprechende Prognosen im Rahmen der Bauleitplanung unerlässlich sind. Es ist erforderlich, dass Planinhalte und ergänzende Informationen selektiv übermittelt werden können, damit nicht alle Informationen für Verwaltungsexterne zugänglich sind.	Es wurde ein neuer Abschnitt II.3.2.8 "Bereitstellung von Strukturdaten" eingefügt, indem darauf eingegangen wird, dass ebenso der Bedarf besteht, Informationen und Strukturdaten, die nicht Regelungsgegenstand in den Planwerken sind, bereitzustellen zu können..Die Bedarfsbeschreibung wird um ein weiteres Kapitel II.3.4 "Strukturdaten" im Bereich Bau ergänzt. Hiernach werden Strukturdaten wie Anzahl der Wohneinheiten, Wohnfläche etc. vom Standard Bau berücksichtigt und bei der Fortschreibung des Standards entsprechend weiterentwickelt.
7.6	19							In „II.3.2.5 Dokumentation des Verfahrensstandes bei der Planaufstellung“ wird dargestellt, dass Daten für Bauleitpläne und sonstige Satzungen des Städtebaurechts insbesondere im Stadium des Aufstellungs- und Änderungsverfahrens ausgetauscht werden müssen und insofern auch notwendige Basisinformationen zum Verfahren, etwa den aktuellen Verfahrensstand, enthalten sollten. Dieser Anspruch an die Austauschstandards (d.h. die Repräsentation von Basisinformationen zum Verfahren) wird ausdrücklich begrüßt. Ergänzend ist es jedoch im Hinblick auf den Verfahrensstand und die jeweiligen Planinhalte zwingend, einen entsprechenden Schutz vor Manipulation vorzusehen.	Schutz vor Manipulationen der auszutauschenden Daten	In Kapitel II.3.2.5 wird dargestellt, dass der aktuelle Verfahrensstand bei der Planaufstellung enthalten sein soll. Ergänzend ist es im Hinblick auf den Verfahrensstand und die jeweiligen Planinhalte zwingend, einen entsprechenden Schutz vor Manipulation vorzusehen.	Der Schutz vor Manipulation der auszutauschenden Daten ist nicht Regelungsgegenstand der Standards (siehe hierzu II.1.1.2 Bau).

7.7	19						zu Kapitel „III.1 Akteure“: In der vorgelegten Bedarfsbeschreibung fehlt u.E. der Hinweis, wie wichtig es aus Prozesssicht ist, dass die im Planungsbereich auszutauschenden Daten von einer zentralen Stelle (= Planungsamt Gebietskörperschaft) geprüft und verwaltet werden. Erst nach einer Prüfung der Daten können diese für alle beteiligten Akteure freigegeben werden. Entwurfsdaten im Planaufstellungsverfahren sollten daher nicht direkt von externen Planungsbüros an sonstige Akteure im Planungsbereich (d.h. Akteure außerhalb des Planungsamtes Gebietskörperschaft) zum Zwecke einer weiterführenden Planung etc. übergeben werden. Denn nur die jeweiligen Planungsämter (Gebietskörperschaften) können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen gewährleisten, dass die digitalen Grundlagen allen Anforderungen der Bauleitplanung entsprechen. Ein entsprechender Hinweis in der Bedarfsbeschreibung (beispielsweise im Abschnitt „III.1.1 Akteure Planung“) wäre daher sinnvoll.	Kommune als Datendrehscheibe bei Planungsprozessen	Im Kapitel III.1 Akteure fehlt der Hinweis, dass aus Prozesssicht im Planungsbereich auszutauschende Daten von einer zentralen Stelle geprüft, verwaltet und für verwaltungsexterne Akteure wie Planungsbüros gezielt freigegeben werden. Nur unter der Aufsicht der jeweiligen Planungsämter ist gewährleistet, dass die digitalen Grundlagen allen Anforderungen der Bauleitplanung entsprechen. Ein entsprechender Hinweis wäre in der Bedarfsbeschreibung sinnvoll.	Der Standard Planung soll einen verlustfreien Datenaustausch zwischen denen in einen Planungsprozess involvierten Akteuren erlauben. Der Standard Planung macht keine Vorgaben, ob ein entsprechenden Datenaustausch über einen zentralen Projektkoordinator in der Gemeinde oder über ein extern beauftragtes Planungsbüro koordiniert werden soll.	
7.8	19						In Abschnitt „III.2.1 generische Anwendungsfälle“ wird in „III.2.1.3 Speicherung von teil- oder vollvektoriellen Plänen“ beschrieben, dass neu erstellte Bauleitpläne grundsätzlich vollvektoriell im Standard Planung gespeichert werden sollten, um bei späteren Änderungen den „Basisplan“ nicht nochmals digital erfassen zu müssen. Hier sollte u.E. noch zwingend bedacht werden, dass es auch erforderlich sein kann, vollvektoriell gespeicherte Bauleitpläne nur teilvektoriell auszutauschen. So wird auch zukünftig die Weitergabe des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt München in einem Vektorformat nicht angestrebt, da dieser im Referenzmaßstab 1:10.000 und insbesondere nicht parzellenscharf interpretiert werden soll. Die Weitergabe würde auch zukünftig im Rasterformat erfolgen. Eine solche Praxis müsste daher in den Austauschstandards für den Planbereich Berücksichtigung finden.	Bereitstellung von vollvektoriellen Planwerken lediglich als teilvektorieller Datensatz, schon aktuell durch die Bedarfsbeschreibung möglich	Im Abschnitt III.2.1.3 wird beschrieben, dass neu erstellte Bauleitpläne grundsätzlich vollvektoriell im Standard Planung gespeichert werden sollen. Hierbei ist zu bedenken, dass es auch erforderlich sein kann vollvektoriell gespeicherte Bauleitpläne nur teilvektoriell auszutauschen. Auch künftig wird die Weitergabe des Flächennutzungsplans der Stadt München in einem Vektorformat nicht angestrebt, da dieser im Referenzmaßstab 1:10.000 nicht parzellenscharf interpretiert werden soll.	Der beschriebene Anwendungsfall ist auch schon durch die aktuelle Version der Bedarfsbeschreibung abgedeckt. Die Abgabe vollvektorieller Planwerke in einer teilvektoriellen Form ist durch die Bedarfsbeschreibung abgedeckt. Auch wenn die Daten teilvektoriell abgegeben werden, müssen sie zumindest vollvektoriell gespeichert werden. Die Speicherformat der Daten ist nicht zwingend das Format in dem die Daten abgegeben werden. So werden über die Bereitstellung eines WMS Dienstes Daten, die vollständig vektorieell vorliegen, in Form als Darstellungsdienst als Rasterdateien bereitgestellt.	
8.1	18	20160428	BY		Staatsministerium der Finanzen, Ref. 73	neutral	positiv	Nach hiesiger Sicht sollten die Standards für künftige Planungen Anwendung finden. Sollte die im Beschlussvorschlag vorgesehene 3-Jahresfrist für bestehende Planungen zur Anwendung kommen, wären allein in Bayern über 70.000 Bebauungspläne betroffen. Der Aufwand hierfür dürfte den Nutzen übersteigen. Auf eine derartige Regelung sollte verzichtet werden oder ggf. ein sehr viel längerer Zeitraum gewährt werden	Beschlussvorschlag Nr. 2 muss überarbeitet werden	Aus Sicht des Stellungnehmenden sollten die Standards nur für künftige Planungen gelten. Im Beschlussvorschlag ist eine Übergangsfrist von 3 Jahren vorgesehen, in Bayern wären hiervon über 70.000 Bebauungspläne betroffen. Auf diese Regelung sollte verzichtet werden oder eine sehr viel längere Frist gewährt werden.	Der Beschlussvorschlag Nr. 2 muss nicht überarbeitet werden, da bestehende Daten vom Standard nicht betroffen sind. In den Abschnitten II.1, II.1.1.1 und II.1.1.2 wird ergänzt, dass durch die Standards Planung und Bau keine Verpflichtung zur nachträglichen digitalen Erfassung von Daten besteht.
8.2	18							S. 20 oben II.2.3.2, "Durch die beschriebene ...neu zu bewerten." Vorschlag: streichen. Begründung: Regelungen zu Einmessverpflichtungen sind Angelegenheit der Fachgesetze der Länder. Regelung in diesem Dokument wird abgelehnt.	Einmessungspflicht	Im Abschnitt II.2.3.2 auf Seite 20 oben ist die Regelung zur Einmessverpflichtung beschrieben. Diese Regelung wird im Dokument abgelehnt, da die Einmessverpflichtungen Angelegenheit der Fachgesetze der Länder sind.	Bei der Neubewertung der Einmessungspflicht handelt es sich nicht um eine Regelung im Kapitel II.2.3.2 sondern um die Darstellung eines zukünftigen Nutzens. Der vorletzte Absatz des Kapitel II.2.3.2 wird zur Klarstellung der Länderhoheit entsprechend ergänzt.
8.3	18							S. 20 Mitte II.2.3.3, "Die aktuellen Planwerke ...EU-INSPIRE-Richtlinie." Vorschlag: ändern. Begründung: Aussage in dieser Form zumindest für Bauleitpläne nicht richtig. Richtig ist: Bauleitpläne sind den von der INSPIRE-Richtlinie genannten Themen zuzuordnen. Ob auch eine Bereitstellungspflicht besteht, ist gemäß nationaler Umsetzung im jeweiligen Land zu prüfen. Aussage muss richtiggestellt werden.	INSPIRE Betroffenheit von kommunalen Bauleitplänen, Satz übernehmen		Änderung in "Planwerke der Raumordnung, kommunale Bauleitpläne sowie Landschaftspläne sind dem in der INSPIRE Richtlinie genannten Thema "Bodennutzung" zuzuordnen. Ob auch eine Bereitstellungspflicht besteht, ist gemäß nationaler Umsetzung im jeweiligen Bundesland zu prüfen."
8.4	18							S. 28 oben II.3.2.2, "Eine Modellierung ...Planung." Vorschlag: ändern Begründung: Hier sollte ein Hinweis stehen, wem diese Aufgabe zukommen könnte.	nicht Bestandteil der Bedarfsbeschreibung zu begründen, warum Bedarf sehen		Bei den Standards Planung und Bau handelt es sich um Datenaustauschstandards und um keine Visualisierungsstandards. Im Rahmen der Pflege der Standards könnte an die Pflegestelle der Standards der Auftrag herangetragen werden, einen Signaturkatalog für die Planzeichen zu spezifizieren. Diese Aufgabenstellung wird jedoch aktuell nicht bearbeitet.
8.5	18							S. 28 unten II.3.2.7, "Spätestens ab dem Jahrabgegeben werden." Vorschlag: ändern. Begründung: Aussage in dieser Form nicht richtig (s. Nr. 2); Formulierungsänderung notwendig.	INSPIRE Betroffenheit von kommunalen Bauleitplänen		Die Aussage wird dahingehend spezifiziert, dass auf Ebene der Bauleitplanung diese Aussage für die Bundesländer gilt, in denen eine Bereitstellungspflicht für kommunale Bauleitpläne besteht. Für Planwerke der Raumordnung ist die Formulierung zutreffend, da in der Regel die Bundesländer bzw. nachgeordnete Organisationseinheiten für die Aufstellung und Bereitstellung von Planwerken der Raumordnung zuständig sind.
8.6	18							S. 53 oben III.2.2.4, "Bis zum Ende des Jahres Bereitgestellt werden." Vorschlag: ändern Begründung: Die Einschränkung bei Downloaddiensten auf WFS ist nicht zutreffend. Erlaubt sind auch Atom-Feed Downloaddienste.	INSPIRE Betroffenheit von kommunalen Bauleitplänen, ATOM Fees muss ergänzt werden		Die Aussage wird um die Bereitstellung von ATOM-Feeds als Downloaddienst ergänzt.
8.7	18							S. 104 f III.3.8.1, Es sollte eine Pflicht zur Georeferenzierung der Baulast ergänzt werden.	Ergänzung XBau	Im Abschnitt III.3.8.1 sollte eine eine Georeferenzierung der Baulast ergänzt werden.	Das Kapitel III.3.8.1 wird um einen Absatz ergänzt, dass die Inhalte der Baulast georeferenziert darzustellen sind.
8.8	18							S. 115 f III.3.10.3, In die Liste der vom Baubeginn Benachrichtigten sollten die Vermessungs- bzw. Katasterbehörden aufgenommen werden.		Im Abschnitt III.3.10.3 sollte die Liste der vom Baubeginn Benachrichtigten um die Vermessungs- bzw. Katasterbehörden ergänzt werden.	Die Informationsempfänger werden nicht näher definiert, die Katasterbehörden sind auch gemeint. Der Prozess ist in Kapitel III.3.3.-Benachrichtigung Informationsempfänger dargestellt.
9.1	18	20160428	BY		Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr: Oberste Baubehörde	positiv	positiv	Aus fachlicher Sicht begrüßen auch wir den vorgelegten Entwurf. Ein gemeinsamer, softwareunabhängiger elektronischer Standard erleichtert den verlustfreien Informationsaustausch zwischen den Behörden, Planern und sonstigen am Planungsprozess Beteiligten. Auch im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung ist das Projekt zu unterstützen, da elektronische Bürgerbeteiligungsprozesse erheblich vereinfacht werden und Planunterlagen künftig flächendeckend und von jedermann lesbar elektronisch verfügbar sein können. Die vorgelegte Bedarfsbeschreibung bildet unseres Erachtens den Planungsprozess in verschiedenen Szenarien sowie die unterschiedlichen Anforderungen der verschiedenen am Prozess beteiligten Stellen und Personen vollständig ab und ist daher eine gute Grundlage für die Erarbeitung eines funktionalen elektronischen Standards.		Die Bedarfsbeschreibung für einen einheitlichen softwareunabhängigen Standard zum verlustfreien Datenaustausch der am planungsprozess Beteiligten wird begrüßt. Auch im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung werden Prozesse zur Bürgerbeteiligung und Bereitstellung von Planunterlagen erheblich vereinfacht. Die Bedarfsbeschreibung bildet die verschiedenen Szenarien im Planungsprozess und Anforderungen der am Prozess Beteiligten vollständig ab und ist eine gute Grundlage für die Erarbeitung eines Standards.	Die Stellungnahme unterstützt die Zielrichtung der Bedarfsbeschreibung.
9.2	18							Wir weisen darauf hin, dass sich die Fachkommission Städtebau der ARGEBAU in ihrer Sitzung am 20./21.04. in Augsburg ebenfalls mit dem Thema befassen wird. Sollten sich daraufhin noch neue Erkenntnisse ergeben, werden wir diese nachreichen.		Die Fachkommission Städtebau der ARGEBAU wird sich am 20./21.04 mit dem Thema befassen. Sollten sich daraufhin noch neue Erkenntnisse ergeben, werden diese nachgereicht.	Aus dem Inhalt der Stellungnahme lässt sich kein Anpassungsbedarf an der Formulierung der Bedarfsbeschreibung ableiten

10.1	18	20160428	BY		Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	eher negativ	entfällt	Zum Regelungsgegenstand (S. 9f.): Der angestrebte Standard "Planung" wäre nicht nur für neue, sondern auch für bereits rechtsgültige Pläne zu verwenden , allerdings nur soweit "entweder <ul style="list-style-type: none"> • der gesamte Plan vektoriiert erfasst wird (vollvektorieller Plan), oder • der gesamte Plan als georeferenzierte Rasterkarte (d.h. das Rasterbild der gescannten Planzeichnung wird entlang des Geltungsbereichs des Plans ausgeschnitten und georeferenziert) repräsentiert ist und mindestens der Geltungsbereich des Plans vektoriiert erfasst wird (teilvektorieller Plan)". Zum jetzigen Stand trifft für die über die Anwendung "Bauleitplanung Bayern" bereitgestellten Pläne keine der beiden Punkte zu, da zwar der Geltungsbereichsumring vektorisiert wurde, der Plan aber nur als Anlage im PDF-Format und nicht als georeferenzierte Rasterkarte präsentiert wird.	Anwendung des Standards auch auf bereits digital erstellte Planwerke, Beschlussvorschlag Nr. 2 muss überarbeitet werden		Ergänzung des Regelungsgegenstand um Planwerke, deren Umring vektoriiert vorliegt und deren weitere Planinformationen lediglich in Form von PDF Dateien vorliegen, die sich dem Geltungsbereich zuordnen lassen können.
10.2	18							Eine Umstellung der bereits bestehenden Pläne von der derzeitigen Präsentationsform (Umring mit verlinktem Plan als PDF) auf das Profil "teilvektoriell" mit georeferenzierter Rasterkarte würde angesichts der sehr großen Menge an rechtsgültigen Bauleitplänen in Bayern (> 70.000) einen erheblichen Mehraufwand auslösen, aus dem aus Sicht der GDI-BY für die Nutzer kein dazu in Proportion stehender erheblicher Mehrwert erwachsen würde.	Beschlussvorschlag Nr. 2 muss überarbeitet werden		Der Beschlussvorschlag Nr. 2 muss nicht überarbeitet werden, da bestehende Daten vom Standard nicht betroffen sind. In den Abschnitten II.1, II.1.1.1 und II.1.1.2 wird ergänzt, dass durch die Standards Planung und Bau keine Verpflichtung zur nachträglichen digitalen Erfassung von Daten besteht.
10.3	18							Die pauschale Aussage, dass kommunale Bauleitpläne in Deutschland von INSPIRE betroffen sind und der damit verbundene Vorschlag, die Transformation deutschlandweit einheitlich vom Standard Planung in das INSPIRE-Datenmodell vorzunehmen, ist auf Bayern nicht anwendbar. (S. 20)	INSPIRE Betroffenheit von kommunalen Bauleitplänen		Änderung in "Planwerke der Raumordnung, kommunale Bauleitpläne sowie Landschaftspläne sind dem in der INSPIRE Richtlinie genannten Thema "Bodennutzung" zuzuordnen. Ob auch eine Bereitstellungspflicht besteht, ist gemäß nationaler Umsetzung im jeweiligen Bundesland zu prüfen."
10.4	18							Die Aussage, dass alle INSPIRE-betroffenen Planwerke als "interaktiver Darstellungs- (Web Map Service, WMS) bzw. Downloaddienst (Web Feature Service, WFS)" bereitgestellt werden müssen, ist nicht richtig, da die Daten auch über einen Atom-Feed Downloaddienst bereitgestellt werden dürfen.	INSPIRE konforme Bereitstellung von Daten über Downloaddienste		Die Aussage wird um die Bereitstellung von ATOM-Feeds als Downloaddienst ergänzt.
11.1	3	20160419	HE	Frankfurt	Stadtplanungsamt	positiv	entfällt	Das Dezernat Planen und Bauen der Stadt Frankfurt a.M. unterstützt ausdrücklich eine Standardisierung des Datenaustausches für die Abbildung der Inhalte der Raumordnung, Bauleitplanung und Landschaftsplanung sowie den Aufbau elektronischer Dienste - auch im Hinblick auf die Schaffung einer bundesweiten Geodateninfrastruktur.			Die Stellungnahme unterstützt die allgemeine Zielrichtung der Bedarfsbeschreibung.
11.2	3							Allerdings bewerten wir die mit dem Standard Planung festgelegten Kriterien, die für die künftige digitale Erfassung raumbezogener Planwerke verbindlich vorgeschrieben werden sollen, weiterhin äußerst kritisch. Insbesondere sollen im Profil „Vollvektoriell“ alle raumbezogenen Inhalte der Flächennutzungspläne, der Bebauungspläne, der Raumordnungspläne und der Landschaftspläne grundsätzlich vektoriiert repräsentierbar erfasst werden. Dies betrifft sowohl den räumlichen Geltungsbereich einer planerischen Aussage als auch die mit der Aussage verknüpften Sachdaten und Texte, wie textliche Festsetzungen, Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise.			Eine möglichst vollständige Erfassung der Regelungen aus Plandokumenten der Bauleitplanung, Landschaftsplanung sowie der Raumordnung ermöglicht eine Bereitstellung der notwendigen Informationen in einer Vielzahl von Verwaltungsvorgängen (z.B. Baugenehmigungsverfahren). Im Falle einer vorweg- genommener Reduzierung des Anspruchs, diese Planwerke möglichst vollständig digital abzubilden, besteht die Gefahr, dass Informationen, die ggf. zukünftig in Verwaltungsverfahren benötigt werden, nicht erhoben werden und erst im Nachgang aufwendig digital nacherfasst werden müssten.
11.3	3							Zudem soll der Standard die gesetzeskonforme Planvisualisierung aus den vektoriiert repräsentierten Planinformationen unterstützen. Die Modellierung dieser wichtigen Visualisierungsvorschriften ist ohne Darlegung von Gründen nicht Bestandteil des Standards Planung.	fehlende Visualisierungsvorschriften		Bei den Standards Planung und Bau handelt es sich um Datenaustauschstandards und um keine Visualisierungsstandards. Im Rahmen der Pflege der Standards könnte an die Pflegestelle der Standards der Auftrag herangetragen werden, einen Signaturenkatalog für die Planzeichen zu spezifizieren. Diese Aufgabenstellung wird jedoch aktuell nicht bearbeitet.
11.4	3							Begründet werden die Anforderungen damit, dass ein entsprechender Standard es ermöglichen muss, raumbezogene Planwerke bedarfsgerecht nach den spezifischen, fachlichen Kriterien des Nutzers automatisch planübergreifend auswerten zu können und dass in Fachverfahren das gesamte in einem bestimmten Gebiet gültige Planungsrecht automatisch abgeleitet, bereitgestellt, visualisiert und ausgewertet werden kann. Demgegenüber steht die Festlegung, dass nur die Planwerke vollvektoriell erfasst werden müssen, die nach der Beschlussfassung des Standards Planung neu erstellt werden. Aus Aufwandsgründen wird hierauf bei bereits bestehenden Plänen verzichtet. Diese müssen lediglich als georeferenzierte Rasterdaten mit einem vektoriierten Geltungsbereich erfasst und gespeichert werden (Profil „Teilvektoriell“). Die zuvor formulierten Ziele sind jedoch nur mit einer verbindlichen flächendeckenden Digitalisierung zu realisieren, da ansonsten keine verlässlichen und damit verwertbaren Ergebnisse erzielt werden können und die gesteckten Ziele auch langfristig nicht erreichbar sind. Diese Ziele setzen daher eine deutschlandweite vollvektorielle Erfassung aller rechtsverbindlichen Bebauungspläne voraus. Aus bisherigen Erfahrungen kann davon ausgegangen werden, dass mit der Erstellung von Bebauungsplänen im Profil „Vollvektoriell“ die technischen, zeitlichen und finanziellen Aufwände in einem erheblichen Umfang steigen werden. Die (Mehr-)Aufwände sind dabei sowohl in der topologisch einwandfreien Konstruktion zu sehen, als auch in der zusätzlichen Erfassung und parzellenscharfen Zuordnung der gesamten Sachinformationen des Bebauungsplans. Gleiches gilt für externe Akteure, die den kommunalen Behörden zuarbeiten. Diese müssen voraussichtlich entsprechende Investitionen in der technischen Ausstattung (Software) und Mitarbeiterausbildung investieren, was sich zwangsläufig in den Honorarkosten widerspiegeln wird. Im Regelfall wird es daher in den Kommunen auf eine zentrale abschließende Erfassung der Bebauungspläne in Verbindung mit einem Qualitätsmanagement herauslaufen.	Mehraufwand, Zuordnung textlicher Festsetzungen zu Geometrieobjekten wird nicht gefordert		In der Bedarfsbeschreibung wird nicht der Anspruch formuliert, bereits festgesetzte Planwerke vollvektoriell bzw. teilvektoriell (Rasterplan) nachträglich digital zu erfassen. Die Einschätzung, ob ggf. eine vollständige nachträgliche digitale Erfassung des geltenden Planrechtes im vom IT-Planungsrat festgelegten Standard Planung ein Nutzen für eine Gebietskörperschaft entfaltet, der den entstehenden Aufwand rechtfertigt, obliegt jeder Gebietskörperschaft allein. Der Aufwand, einen topologisch einwandfreien Plan zu erstellen, wird bereits durch das INSPIRE Datenmodell "Planned Land Use" formuliert, das eine Flächenschlussebene der geplanten Nutzung fordert.

11.5	3							Zugleich ist zu berücksichtigen, dass textliche Festsetzungen, Kennzeichnungen, nachrichtlichen Übernahmen und Hinweise aus der Sache heraus nicht standardisierbar sind und daher nur über eine freie Texteingabe erfasst und damit für Analysen nicht verwendet werden können. Die aufwendige Erfassung dieser Daten stellt damit lediglich einen Komfortvorteil für einen eingeschränkten Nutzerkreis im Rahmen von konkreten, parzellenscharfen Anfragen zum Planungsrecht dar.			Bei der Spezifikation des Objektmodells XPlanung, welches als Kandidat im Rahmen eines späteren Meilensteins auf seine Eignung als Austauschstandard für raumbezogene Planwerke hin evaluiert werden wird, wird darauf geachtet, dass die nach § 5 Abs. 3 und §9 Abs. 5 BauGB in Bauleitplänen zu kennzeichnenden Flächen im Objektmodell abgebildet werden. Im Abschnitt "sonstige Planwerke" des Objektmodell XPlanung werden unter der Gliederungsüberschrift "SO_Nachrichtliche" eine Vielzahl von in Planwerken der Raumordnung und Bauleitplanung nachrichtlich übernommenen Regelungen spezifiziert. Diese sind wahrscheinlich nicht abschließend, basieren jedoch auf einem breiten Erfahrungsschatz der an der Modellierung beteiligten Akteure. Falls noch nachrichtliche Übernahmen, die in der Stadt Frankfurt gebräuchlich sind, fehlen, können diese gerne im Rahmen des im Rahmen von XPlanung spezifizierten Änderungsverfahren an dem Objektmodell in den Weiterentwicklungsprozess von XPlanung eingebracht werden. Die Notwendigkeit, Planwerke möglichst vollständig digital durch ein standardisiertes Objektmodell abbilden zu können, ergibt sich aus der Vielzahl von Verwaltungsverfahren, in denen vollständige Auswertungen zum geltenden Planungsrecht notwendig sind (z.B. Baugenehmigungsverfahren).
11.6	3							Wie in der Bedarfsbeschreibung dargelegt, ist die Einführung neuer Standards immer mit organisatorischen und finanziellen Aufwänden verbunden. Dieser Aufwand ist jedoch nur zu rechtfertigen, wenn ihm ein adäquater Nutzen gegenüber steht. In Bezug auf das Profil „Vollvektoriell“ wird das Aufwand- Nutzen-Verhältnis vom Stadtplanungsamt Frankfurt a.M. aus den oben dargelegten Gründen für nicht gerechtfertigt bewertet.	Aufwand-Nutzen		Eine vertiefte Dokumentation des Nutzens von Datenaustauschstandards im Bau- und Planungswesen ist nicht Bestandteil der Bedarfsbeschreibung. Der Nutzen solcher Standards wurde bereits durch den Beschluss des IT-Planungsrates, einen entsprechenden Standardisierungsbedarf auf die Agenda des IT-Planungsrates zu setzen, dokumentiert. Potenziale von XÖV-Standards im Bereich Baugenehmigung und Planung werden durch eine das Standardisierungsvorhaben begleitende Studie des Nationales E-Government Kompetenzzentrum (NEGZ e.V.) im Auftrag des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) dokumentiert.
11.7	3							Wir befürworten daher nur eine Beschlussfassung, die anstelle einer Pflicht zur vollvektoriellen Erfassung neuer Bebauungspläne einen Mindeststandard für die Erfassung aller rechtsverbindlichen und im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungspläne verbindlich vorschreibt , wie beispielsweise die Art der Nutzungen inklusive der Nutzungseinschränkungen gemäß BauNVO, die überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinien und Baugrenzen) sowie Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzungen . Dementsprechend hat die Stadt Frankfurt a.M. bereits vor Jahren auch alle Flächennutzungen der bis dahin nur analog vorgelegenen rechtsverbindlichen Bebauungspläne und Bebauungsplanentwürfe auf der Grundlage georeferenzierter Rasterbilder nachgefasst und stellt diese stadtweit für Analysezwecke zur Verfügung.	Definition eines Mindeststandards		Eine möglichst vollständige Erfassung der Regelungen aus Bauleitplänen ermöglicht eine Bereitstellung notwendigen Informationen in einer Vielzahl von Verwaltungsvorgängen (z.B. Baugenehmigungsverfahren). Im Falle einer vorweggenommenen Reduzierung des Anspruchs, Bauleitpläne möglich vollständig digital abzubilden, besteht die Gefahr, dass Informationen, die ggf. zukünftig in Verwaltungsverfahren benötigt werden, nicht erhoben werden und erst im Nachgang digital erfasst werden müssten.
11.8	3							Im Zuge der Umsetzung der europäischen Richtlinie INSPIRE müssen zukünftig raumbezogene Planwerke wie Bebauungspläne, Flächennutzungspläne oder Regionalpläne INSPIRE-konform in einem GMLbasierten Datenformat abgegeben werden. Die von der Richtlinie betroffenen Stellen der öffentlichen Verwaltung sollten deshalb rechtzeitig Strategien und Verfahren entwickeln, die Transformation von neuen und vorhandenen Planwerken und ihre INSPIRE-konforme Abgabe effektiv und kostengünstig zu organisieren. Vor diesem Hintergrund ist es für uns unverständlich geblieben, warum der neu zu etablierende Standard Planung nicht INSPIRE konform ist und für die gesetzlich vorgeschriebenen Berichtspflichten ein zusätzliches Transformationstool entwickelt werden muss, um Daten vom Standard Planung in das von INSPIRE geforderte „Planned Land use“-Datenmodell und -Format zu transformieren. Sinnvoll wäre aus unserer Sicht einen Standard zu etablieren, der auf das INSPIRE-Datenmodell bzw. Austauschformat aufsetzt und der um die zur Umsetzung weiterer nationaler Anforderungen weiter entwickelt wird.	Erweiterung des INSPIRE Datenmodells zur Abbildung des Planungsrechtes, wird in M7 bewertet		Das INSPIRE Datenmodell "Planned Land Use" hat nicht den Anspruch, das deutsche Planungsrecht abzubilden. Der Standard Planung hat hingegen den Anspruch, ein Standard der deutschen Verwaltung zu sein, mit dem sich die gesetzlichen Regelungen des deutschen Planungsrechtes in einem Objektmodell abbilden lassen. Im Standard Planung muss es möglich sein, gesetzliche Änderungen im Planungsrecht kurzfristig abbilden zu können, ohne auf eine Zustimmung von europäischen Partnern im Rahmen des INSPIRE Maintenance Prozesses warten zu müssen.
12.1	5	20160419	HE	Hofheim am Taunus	Stadtrat	neutral	neutral	Wir halten es für nötig, einen Standard im Planungsbereich zu definieren, der die Darstellung der Planinhalte mit umfasst: Kap. 11.3.2.2: "Eine Modellierung von Visualisierungsvorschriften ist nicht Bestandteil des Standards Planung." ist aus unserer Sicht nicht zielführend . In Bebauungsplänen sind viele Inhalte erst zusammen mit ihrer Darstellung zu deuten. Die im GIS-Bereich übliche Praxis, nur Objekte zu verwalten, und die Darstellung aus Sachdaten abzuleiten, ist hier zu kurz gegriffen. Es ist einerseits ein großer Aufwand, aus solchen Daten eine sachgerechte Darstellung zu erzeugen, und es ist andererseits vom Ergebnis her meist nicht eindeutig. Viele Darstellungen sind sachlich nicht als Sachdaten speicherbar, sondern entstehen erst im grafischen Zusammenhang durch den Zeichner und werden durch Beschluss des Gremiums Bestandteil des Plans.	Definition von Visualisierungsregeln		Bei den Standards Planung und Bau handelt es sich um Datenaustauschstandards und um keine Visualisierungsstandards. Im Rahmen der Pflege der Standards könnte an die Pflegestelle der Standards der Auftrag herangetragen werden, einen Signaturenkatalog für die Planzeichen zu spezifizieren. Diese Aufgabenstellung wird jedoch aktuell nicht bearbeitet.
12.2	5							Weiter fehlen uns Regelungen zum Festhalten des Planstandes und der Rechtskraft. Eine gml- Datei kann man problemlos mit einem Texteditor verändern. Selbst als Ersteller eines Planes hat man Schwierigkeiten, die verschiedenen Planstände zu unterscheiden, geschweige denn einzelne Änderungen sofort zu erkennen. Wie kann man z. B. beim Datenaustausch im vorgesehenen Standard Planung praktikabel verifizieren, dass der Kommunikationspartner die richtige Version hat? Hier müsste es vom Standard vorgegebene Methoden geben, einen Planstand a) zu kennzeichnen, und b) vor ungewollter oder unberechtigter Änderung zu schützen, so wie man z. B. Dokumente im pdf-Format ausgibt, um Änderungen zu erschweren.	Schutz der Standards vor Veränderungen von Inhalten Planungsstand ist im Standard abgebildet Digitale Signatur kein Thema der Beschreibung		Der Standard beschränkt sich auf fachlich-technische Datenspezifikationen.
12.3	5							Aus den oben genannten Gründen ist es in unserer Praxis so, dass die teilvektoriellen Bebauungspläne bei uns der Standard sind. Damit wird die grafische Darstellung bei der Übermittlung problemlos erhalten, und Änderungen sind in der Regel erkennbar. Vielleicht ist es eine Möglichkeit, den Standard Planung zu dahingehend zu verbessern, dass die Rasterdaten des eingescannten gültigen Plans als Referenzdaten zu einem unverzichtbaren Bestandteil des Standards werden.	Rastergrafik unverzichtbarer Bestandteil des Standards Hinweis auf die Möglichkeit, den fertigen Plan als Rastergraphik zu referieren.		Mit dem Standard Planung können raumbezogene Planwerke als Vektordaten abgebildet werden. die zusätzlich auf gescannte Rasterdaten oder sonstige digitale Dokumente (z.B. PDF dateien) referenzieren.

12.4	5							Eine Verabschiedung des Standards Planung in dieser Form würde aus unserer Sicht nicht zu einer Verbesserung für die kommunale Verwaltung führen, sondern zu Mehrarbeit, da wir, um die bisherigen Anforderungen zu erfüllen, bei den bewährten Methoden bleiben und zusätzlich die Anforderungen des Standards erfüllen müssten.			Eine vertiefte Dokumentation des Nutzens von Datenaustauschstandards im Bau- und Planungswesen ist nicht Bestandteil der Bedarfsbeschreibung. Der Nutzen solcher Standards wurde bereits durch den Beschluss des IT-Planungsrates, einen entsprechenden Standardisierungsbedarf auf die Agenda des IT-Planungsrates zu setzen, dokumentiert. Potenziale von XÖV-Standards im Bereich Baugenehmigung und Planung werden durch eine das Standardisierungsvorhaben begleitende Studie des Nationales E-Government Kompetenzzentrum (NEGZ e.V.) im Auftrag des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) dokumentiert.
12.5	5							Beim Standard Bau haben wir keine Anmerkungen zu dem Dargelegten, die Regelungen des Standards scheinen, soweit wir als Kommune betroffen sind, ausreichend	Regelungen des Standards Bau sind ausreichend	Bei Standard Bau haben wir keine Anmerkungen, die Regelungen scheinen für die Kommune ausreichend zu sein.	Die Stellungnahme unterstützt die Zielrichtung der Bedarfsbeschreibung.
13.1	23	20160429	MRN		Metropolregion Rhein-Neckar GmbH, Verwaltungsvereinfachung / E-Government	positiv	positiv	Unserer Einschätzung nach umfasst die Bedarfsbeschreibung alle relevanten Akteure, Prozesse und Nachrichten und bildet damit auf Grundlage der Musterbauordnung alle relevanten Verfahren im Bau- und Planungsbereich ab. Die Bedarfsbeschreibung stellt bereits in der jetzigen Form eine ausgezeichnete Grundlage für die Entwicklung und Erprobung innovativer Lösungen im Bereich E-Government dar. Insofern möchte ich Ihnen und Ihren Arbeitsgruppen bereits an dieser Stelle für die bisherige Arbeit sehr danken und Ihnen für die weitere Bearbeitung viel Erfolg wünschen. Wir sehen an der vorliegenden Bedarfsbeschreibung derzeit keinen Änderungsbedarf.	Grundlage der Musterbauordnung wird begrüßt	Die Bedarfsbeschreibung umfasst alle Akteure, Prozesse und Nachrichten und bildet auf Grundlage der Musterbauordnung alle relevanten Verfahren ab. Die Bedarfsbeschreibung bildet eine ausgezeichnete Grundlage für Entwicklung und Erprobung innovativer Lösungen im Bereich E-Government. Wir sehen keinen Änderungsbedarf an der Bedarfsbeschreibung.	Die Stellungnahme unterstützt die Zielrichtung der Bedarfsbeschreibung.
13.2	23							Planer und Entwurfsverfasser aus unseren Netzwerken (momentan insbesondere die Ingenieure) geben uns zunehmend die Rückmeldung, dass in den nächsten Jahren die Zahl der Objekte, die im „Building Information Modeling“-Verfahren (BIM) erstellt werden, stark ansteigen werden. Diese Entwicklung ist sicherlich auch im Hinblick auf den vom BMVI vorgelegten Stufenplan für die Einführung von BIM zu sehen. Daher erscheint es uns sinnvoll hier ggf. einen engeren Kontakt zu den Verantwortlichen Gremien und Initiativen aufzubauen (z.B. Planen und Bauen 4.0).	Berücksichtigung von BIM	Vor dem Hintergrund des vorgelegten Stufenplans für die Einführung von BIM vom BMVI wird künftig die Zahl der Objekte stark ansteigen die mit BIM erstellt werden. Daher wird empfohlen einen engen Kontakt zu den verantwortlichen Gremien und Initiativen wie Planen und Bauen 4.0 aufzubauen.	Gegenwärtig wird ein enger Kontakt zu den Verantwortlichen von Planen und Bauen 4.0 gepflegt.
13.3	23							Ein kritischer Erfolgsfaktor der Standardisierung im Bereich des IT-Einsatzes in Planen und Bauen - im Sinne einer breiten Nutzung - ist sicherlich die Implementierung entsprechender Standards in bestehende bzw. zukünftige IT-Lösungen (Fachverfahren, Plattformen, etc.). Daher regen wir an, den Kontakt mit den entsprechenden Herstellern bzw. IT-Dienstleistern zu intensivieren. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang vielleicht auch die stärkere Nutzung der Möglichkeiten von Innovations- und Erprobungsräumen (gemäß des Beschlusses 27/2014 des IT-Planungsrates) um auf der Grundlage ggf. auch experimenteller Projekte sich frühzeitig mit Fragen der konkreten Implementierung sowie innovativen Ansätzen an den Schnittstellen bisheriger Technologien zu beschäftigen.	Verweis auf Erprobungsräume des IT-Planungsrates Betrifft spätere Stufen des Prozesses	Ein Erfolgsfaktor für die Standardisierung im Bau- und Planungsbereich ist die Implementierung der Standards in bestehende und zukünftige IT-Lösungen. Daher sollte der Kontakt zu den Herstellern bzw. IT-Dienstleistern intensiviert werden. Es wird die Nutzung von Innovations- und Erprobungsräumen (Beschluss IT-Planungsrat 27/2014) empfohlen zur konkreten Implementierung der Standards in Technologien.	Vertreter der IT Unternehmen sind Bestandteil der Expertengruppe zur Erarbeitung des Standards. Im Rahmen der Qualitätssicherung des Produkts ist eine Beteiligung der IT Unternehmen geplant.
14.1	12	20160427	MV		Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus, Referat Allgemeines Städtebaurecht, Bauleitplanung	positiv	positiv	Diese Gemeinschaftsaufgabe des Bundes und der Länder wird wegen der kontinuierlich fortschreitenden technischen Entwicklung regelmäßig anzupassen sein. Die Anpassungsarbeit löst Kosten aus. Insofern erscheint es aus hiesiger Sicht unbedingt erforderlich, soweit bezifferbar, den Kostenrahmen insgesamt und die Kostenverteilung über die bislang beteiligten Gremien aufzuzeigen und beschließen zu lassen , damit die Kostenträger für die Berücksichtigung in den jeweiligen Haushaltsplänen (Mecklenburg - Vorpommern arbeitet mit Doppelhaushalten) eine aussagekräftige Arbeitsgrundlage haben.	Kostenabschätzung der Einführung Nicht Aufgabe der Bedarfsbeschreibung	Diese Standards müssen kontinuierlich weiterentwickelt werden, die Kosten hierfür sind Gemeinschaftsaufgabe des Bundes und der Länder. Es ist notwendig den Kostenrahmen und die Kostenverteilung über die beteiligten Gremien aufzuzeigen und beschließen zu lassen. Damit die Kostenträger diese für die Haushaltsplanung berücksichtigen können.	Der Kostenrahmen ist nicht Inhalt der Bedarfsbeschreibung. Dieser Aspekt wird bei der Entwicklung und Einführung des Standards berücksichtigt.
15.1	24	20160429	NDS		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	positiv	positiv	Die Begriffe „Planung“ und „Bau“ werden auch in der Straßebauverwaltung verwendet. Hier werden ebenfalls Prozesse definiert, Datenmodelle und Austauschstandards festgelegt, z.B. OKSTRA (www.okstra.de) sowie Datenabgaben an INSPIRE durchgeführt.	Nutzung der Begrifflichkeiten "Planung" und "Bau" in anderen Fachplanungen	Die Begriffe "Planung und Bau" werden auch in der Straßebauverwaltung verwendet.	Aufgrund des in Kapitel II.1.1-beschriebenen Regelungsgegenstandes und Geltungsbereichs gibt es keine Überschneidungen zu anderen Fachrichtungen.
15.2	24							Nach der Abbildung III.1.1 der Bedarfsbeschreibung ist die NLStBV „institutionelle Beteiligte“. Diese wird im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen und Raumordnungsplänen regelmäßig um Stellungnahmen ersucht. Eine Standardisierung und Schaffung eines Austauschstandards ist hierbei aus hiesiger Sicht zu begrüßen. Bisherige Beteiligungen mit den Kommunen erfolgten grundsätzlich einzelfallbezogen und analog in Papierform. Hierzu liegen somit keinerlei DV-technische Standards vor.		Nach Abbildung III.1.1 ist die NLStBV als institutionelle Beteiligte einzuordnen und wird im Planaufstellungsverfahren regelmäßig um Stellungnahme ersucht. Die Schaffung eines Austauschstandards wird begrüßt, da bisher die Beteiligung der Kommunen in Papier erfolgt.	Die Stellungnahme unterstützt die Zielrichtung der Bedarfsbeschreibung.
16.1	6	20160419	NRW	Düsseldorf	Vermessungs- und Katasteramt	positiv	positiv	Die Landeshauptstadt Düsseldorf begrüßt ausdrücklich die Initiative des IT-Planungsrates der Bundesregierung zur Etablierung von Austauschstandards im Bau- und Planungsbereich. Im Zuge der immer weiter platzgreifenden Digitalisierung, nicht nur von raumbezogenen Verwaltungsdienstleistungen, kommt der medienbruchfreien Ab- und Weitergabe dieser Informationen eine sehr hohe Bedeutung zu. Im Interesse eines zukunftsorientierten und wirtschaftlichen Verwaltungshandelns, insbesondere auch im Hinblick auf den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (EGovG NRW) wird die Landeshauptstadt Düsseldorf prüfen, wie die angestrebten Standards hier in Zukunft zweckmäßig eingesetzt werden können.	Zustimmung zur Entwicklung von Standards im Bereich Planung und Bau	Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung im Bau- und Planungsbereich wird die Initiative des IT-Planungsrat begrüßt, einen Standard zum medienbruchfreien Informationsaustausch zu etablieren. Für ein zukunftsorientiertes Verwaltungshandeln, insbesondere im Hinblick auf den Gestzentwurf der Landesregierung zur Förderung der elektronischen Verwaltung in NRW, wird geprüft wie die Standards zweckmäßig und wirtschaftlich eingesetzt werden können.	Die Stellungnahme unterstützt die Zielrichtung der Bedarfsbeschreibung.
17.1	31	20160421	NRW	Krefeld	Vermessungs- und Katasterwesen	positiv	positiv	Die Stadt Krefeld - hier insbesondere der betroffene Geschäftsbereich V - unterstützt den eingeschlagenen Weg der Spezifizierung der fachlichen Anforderungen an geeignete Standards. Generell wird der Bedarf an Austauschstandards für einen Datenaustausch im Bau- und Planungswesen gesehen und die Festlegung von Standards befürwortet. Für die Festlegung der Austauschstandards ergeben sich aus der Sicht der Stadt Krefeld keine Änderungs- und / oder Ergänzungswünsche	Zustimmung zur Spezifizierung geeigneter Standards im Bereich Planung und Bau	Die Spezifizierung der fachlichen Anforderung an geeignete Standards wird unterstützt. Der Bedarf eines Austauschstandards im Bau- und Planungsbereich wird gesehen und die Festlegung befürwortet. Es ergeben sich keine weiteren Änderungs- und Ergänzungswünsche.	Die Stellungnahme unterstützt die Zielrichtung der Bedarfsbeschreibung.
18.1	37	20160527	NRW	Viersen	Fachbereich 70 / III Wirtschaftsförderung und Liegenschaften -Geodaten und Bodenordnung- -GIS-Koordinatorin	positiv	positiv	Die standardisierte Austauschmöglichkeit im Bereich Bauen und Planen wird zwingend werden, um den Anforderungen an Verwaltung, Politik, Wissenschaft und den Nutzen für den Bürger in Zukunft noch gerecht zu bleiben. Die gesetzlichen Vorgaben (Baugesetzbuch) müssten hierzu entsprechend angepasst werden. Die Vorteile überwiegen, - wie effektivere und kostengünstigere Anwendung und Bereitstellung von Planungsinformationen - Anforderungen deutschlandweit und europaweit (INSPIRE) Planungsdaten und andere kommunale Daten für übergreifende Analysen aufzubereiten - workflowbasierendes Arbeiten von der Basis (Kataster) zum Bauleitplan und weiterführend bis zum Bauantrag	Standards für die Bereiche Planen und Bauen werden als zwingend notwendig betrachtet.	Ein Austauschstandard im Bereich Bauen und Planen wird zwingend, um den künftigen Anforderungen aus Verwaltung, Politik, Wissenschaft und Bürgern gerecht zu bleiben. Gesetzliche Vorgaben müssten hierfür angepasst werden. Es ergeben sich Vorteile wie effektive und wirtschaftliche Anwendung und Bereitstellung von Planungsinformationen, kommunal bis europaweit (INSPIRE) Planungsdaten für Analysen aufzubereiten, workflowbasiertes Arbeiten von der Basis zum Bauleitplan und Bauantrag.	Die Stellungnahme unterstützt die Zielrichtung der Bedarfsbeschreibung.

18.2	37						Das Verbandsgebiet (Kreis Kleve, Kreis Viersen, Kreis Wesel und Krefeld) hat bereits in Zusammenarbeit mit dem KRZN (Kommunales Rechenzentrum) begonnen, inspire-konforme Daten (Bsp.:Denkmale) bereit zu stellen. Unser verbandsweites geografisches Informationssystem (GIS) ist bereits an GML und OGC angelehnt. XML-basierte Austauschformate werden heute schon favorisiert. Allerdings bisher vorrangig bezogen auf die kataster-technischen Daten durch die NAS-Schnittstelle in ALKIS.		Das Verbandsgebiet (Kreise Kleve, Viersen, Wesel, Krefeld) mit dem kommunalen Rechenzentrum stellen schon inspire-konforme Daten bereit. Unser verbandsweites GIS ist an GML und OGC angelehnt. XML-basierte Austauschformate werden bei Katasterdaten durch die NAS-Schnittstelle in ALKIS favorisiert.	Die Stellungnahme unterstützt die Zielrichtung der Bedarfsbeschreibung.
19.1	?	20160427	NRW		Städte- und Gemeindebund NRW	positiv	II.2.3.2, S. 19f.: Die Überlegung, unter Wegfall der Gebäudeeinmessung Planungen in den Nachweis des Liegenschaftskatasters zu übernehmen, begegnet erheblichen Bedenken. Bereits heute vermeiden die Katasterämter zu Recht, eingemessene Gebäude und Gebäude, die nach Luftbildern kartiert wurden (=geringere Genauigkeit und Zuverlässigkeit) in einem Datenbestand zu führen. Derzeit werden Gebäude und Grenzen nach denselben Grundsätzen aufgemessen und im Liegenschaftskataster geführt. Erst nach endgültiger Fertigstellung von genehmigten Bauprojekten kann die Georeferenzierung zur Fortführung der Liegenschaftskarte erfolgen (z.B. Bauwerke, Hausnummern). Dies führt zu einem homogenen und verlässlichen Datenbestand. Auf diese Weise werden Tatsachen nachgewiesen. Wollte man statt eingemessener Gebäude nun geplante Gebäude im Liegenschaftskataster führen, so würde diese Übereinstimmung aufgebrochen. Neben dem tatsächlichen Verlauf der Grenzen würde die vermutete Lage der Gebäude dargestellt werden. Die Liegenschaftskarte dient als Basiskarte, aus der andere Karten entwickelt werden, insbesondere werden auf dieser Grundlage Festsetzungen in Bebauungsplänen getroffen. Daher wäre es misslich, wenn auf die Liegenschaftskarte kein Verlass wäre. Allenfalls unter engen Voraussetzungen käme eine Gebäudedarstellung nach der Planung in Betracht. Diese Voraussetzungen wären: (1.) Beim Bau hatte ein Aufgabenträger nach § 2 Vermessungs- und Katastergesetz einen amtlichen Lageplan erstellt und die Feinabsteckung durchgeführt und die Lage kontrolliert. (2.) Das Gebäude hat einen Mindestabstand von den Grenzen (z.B. 1 Meter). Keinesfalls dürfte allein nach einem Lageplan ein Gebäude in das Kataster übernommen werden, denn in der Praxis wird die Planung laufend geändert.		Die Überlegung unter Abschnitt II.2.3.2 Planungen ohne Gebäudeeinmessung in den Nachweis des Liegenschaftskatasters aufzunehmen ist bedenklich. Erst nach Fertigstellung von genehmigten Bauprojekten kann eine präzise Einmessung und Georeferenzierung erfolgen. Nur diese Daten dürfen in das Kataster einfließen, damit nur Tatsachen abgebildet werden. Würden geplante Gebäude aufgenommen, so gäbe es keinen verlässlichen Datenbestand im Kataster. Die Liegenschaftskarte dient als Basiskarte für andere Karten, insbesondere werden auf dieser Grundlage Festsetzungen für Bebauungspläne getroffen. Allenfalls unter engen Voraussetzungen käme eine Gebäudedarstellung nach der Planung in Betracht (amtlicher Lageplan, Feinabsteckung mit Lagekontrolle, Mindestgrenzabstand). Keinesfalls kann ein Gebäude nach einem Lageplan in das Kataster übernommen werden, da sich die Planung in der Praxis laufend ändert.	Bei der Neubewertung der Eimessungspflicht handelt es sich nicht um eine Regelung im Kapitel II.2.3.2 sondern um die Darstellung eines zukünftigen Nutzens. Der vorletzte Absatz des Kapitel II.2.3.2 wird zur Klarstellung der Länderhoheit entsprechend ergänzt.
19.2							II.3.2.3, S. 28: Eine teilvektorielle Darstellung bedeutet dies letzten Endes, dass alle Bestandspläne (insb. B-Pläne) digitalisiert werden müssten, was einen nicht unerheblichen Arbeits- und Kostenaufwand bedeuten kann. Einer Pflicht zur Digitalisierung von Bestandsplänen würde jedenfalls eine entsprechende Kostenerstattung an die Kommunen voraussetzen . Gleichzeitig stellt sich die Frage, warum die Standards zur vektoriiellen Darstellung nicht von vornherein INSPIRE-konform ausgestaltet werden sollen .	Pflicht zur Digitalisierung von Altplänen / INSPIRE Pflicht existiert nicht	Nach Abschnitt II.3.2.3 bedeutet eine teilvektorielle Darstellung, dass alle Bestandspläne mit erheblichen Aufwand und Kosten digitalisiert werden müssen. Diese Kosten müssten den Kommunen erstattet werden. Es stellt sich die Frage, warum die Standards zur vektoriiellen Darstellung nicht INSPIRE-konform ausgestaltet werden.	In der Bedarfsbeschreibung wird nicht die Forderung erhoben, dass Bestandspläne im Nachgang analog den Vorgaben des Standards Planung digital erfasst werden müssen. Abschnitt II.3.2.3 der Bedarfsbeschreibung führt lediglich aus, dass der Standard auch ein Profil „Teilvektoriell“ unterstützen muss, das zumindest eingeschränkte Möglichkeiten der automatischen Auswertung und Visualisierung bietet. Daten im Profil „Teilvektoriell“ sollen mit vertretbarem Aufwand aus Bestandspläne generiert werden können. Dies geht nicht mit einer Verpflichtung einher, Daten im Profil "Teilvektoriell" im Nachgang für schon vorhandene digitale Planwerke zu generieren.
20.1	33	20160504	NRW		Ingenieurkammer-Bau NRW	positiv	Zu II.2.3.2: Standards des amtlichen Vermessungswesens (Seite 19) Im Hinblick auf Absatz 3 ist es zwar zutreffend, dass das automatisierte Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) zusammen mit dem Grundbuch einen zuverlässigen Eigentumsnachweis bildet. Weitere liegenschaftsbeschreibende Daten und daraus abgeleitete Darstellungen sind jedoch inhomogen. Die weiterreichenden Informationen (Nutzungen, Darstellungen von Gebäuden und topografischen Darstellungen) stammen aus unterschiedlichen Zeiträumen und haben inhomogene Qualitäten in der Genauigkeit. Sie sind zunächst lediglich als bildhafte Darstellungen zu verstehen, deren Qualität in jedem Einzelfall, projektbezogen zu prüfen ist. Nicht alle planungsrelevanten Daten wie z.B. Höhen oder der Kanal- und der Leitungsbestand sind im Liegenschaftskataster enthalten und sind aus anderen Datenbeständen zu erschließen. Darüber hinaus besteht zurzeit kein enger Zusammenhang zwischen einem Baugenehmigungsprozess und der Fortführung im Liegenschaftskataster (Seite 19, letzter Absatz). Nicht jeder Genehmigungsbestand wird realisiert. Ein Zusammenhang entsteht erst nach der Fertigstellung eines Vorhabens. Erst nach endgültiger Fertigstellung von genehmigten Bauprojekten kann die Georeferenzierung zur Fortführung der Liegenschaftskarte erfolgen (z.B. Bauwerke, Hausnummern) . Dabei hat die Qualität der Fortführungsdaten (Gebäudeeinmessungen) eine besondere Bedeutung. Im Liegenschaftskataster wird für neu zu erhebende Daten eine Lagegenauigkeit von ca. 3 cm angestrebt. Diese auf den ersten Blick relativ hoher Genauigkeitsanspruch ist fachlich und rechtlich gerechtfertigt. Im Bauordnungsrecht (Abstandsflächennachweis) sind die Abstände zu Eigentumsgrenzen mit Zentimetergenauigkeit nachzuweisen und einzuhalten. Werden bei der Bauabnahme Abweichungen von dem Genehmigungsnachweis festgestellt, wird das Vorhaben formal unzulässig und führt darüber hinaus zu nachbarrechtlichen Abwehrensprüchen. Planungsdaten dürfen aber nicht mit realisierten baulichen Anlagen gleich gesetzt werden. Mit zunehmender Georeferenzierung (Lagebestimmung) digitaler Informationen nimmt der Anspruch auf Lagezuverlässigkeit zu.	Wegfall der Gebäudeeinmessung	Nach Abschnitt II.2.3.2 ist es zutreffend, dass ALKIS und Grundbuch einen zuverlässigen Eigentumsnachweis bilden. Weitere Daten und daraus abgeleitete Darstellungen sind jedoch inhomogen, da die Informationen aus verschiedenen Zeiträumen stammen und unterschiedlicher Qualität sind. Es sind lediglich bildhafte Darstellungen, nicht alle planungsrelevanten Daten wie Höhen oder Leitungsbestand sind im Liegenschaftskataster enthalten. Gegenwärtig besteht kein enger Zusammenhang zwischen dem Baugenehmigungsprozess und der Fortführung im Liegenschaftskataster, da nicht jeder Genehmigungsbestand realisiert wird. Erst nach Fertigstellung der Bauwerke kann eine Georeferenzierung zur Fortführung der Liegenschaftskarte erfolgen. Die Qualität der Fortführungsdaten hat eine hohe Bedeutung, es wird bei der Einmessung eine Lagegenauigkeit von 3 cm angestrebt, wenn bei der Bauabnahme Abweichungen zum Genehmigungsnachweis festgestellt werden ergeben sich nachbarrechtliche Abwehrensprüche. Planungsdaten dürfen aber nicht mit realisierten baulichen Anlagen gleich gesetzt werden.	Wir teilen die Meinung, dass nicht gesicherte Daten in das Liegenschaftskataster nicht übernommen werden sollen.
20.2							Deshalb kann auf eine abschließende georeferenzierte Feststellung der Baurealisation nicht verzichtet werden. Es wäre demnach fachlich nicht zu vertreten, wenn durch digitale Verwaltungs- und Datenfortführungsprozesse aus Planungsdaten die Fortschreibung der Liegenschaftskarte erfolgen würde und damit ein angebliches Entlastungspotential bei der Einmessungsverpflichtung des Eigentümers suggeriert würde. Der Veranlasser eines Bauvorhabens hat auch die Nachweise für das Einhalten der Genehmigungstatbestände auf seine Kosten zu führen, die erst dann in den amtlichen Datenbestand übernommen werden können. Wird von diesem Grundsatz abgewichen, ist die Qualität der Daten nicht gewährleistet und führt letztlich zu zusätzlichen Aufwendungen der öffentlichen Hand. Das amtliche topografisch kartografische Informationssystem (ATKIS) und das Liegenschaftskataster (ALKIS) würden in ihrer Zuverlässigkeit und Aussagekraft geschwächt, wenn sie mit Planungsdaten fortgeführt würden. Die öffentlichen Investitionen diese Nachweise würden in Frage gestellt. Nur verlässliche digitale Informationen haben einen Wert an sich.		Es wäre fachlich nicht zu vertreten, wenn die Fortschreibung der Liegenschaftskarte aus Planungsdaten erfolgt und damit ein Entlastungspotential bei der Einmessungspflicht des Eigentümers suggeriert würde. Der Bauherr muss die Nachweise zur Einhaltung der Genehmigungstatbestände führen, die erst dann in den amtlichen Datenbestand übernommen werden. Wird von diesem Grundsatz abgewichen, ist die Qualität der Daten nicht gewährleistet, woraus Aufwand und Folgekosten für die Verwaltung entsteht. ATKIS und ALKIS wären nicht mehr zuverlässig im Datenbestand.	Bei der Neubewertung der Eimessungspflicht handelt es sich nicht um eine Regelung im Kapitel II.2.3.2 sondern um die Darstellung eines zukünftigen Nutzens. Der vorletzte Absatz des Kapitel II.2.3.2 wird zur Klarstellung der Länderhoheit entsprechend ergänzt.
20.3							In diesem Zusammenhang sind elektronische signierte Datenformate zum rechtsicheren Datenaustausch und Dokumentation der Quellen erforderlich. Die Einbindung dieser Signaturen in die Verwaltungsprozesse ist zu begrüßen und zeitnah einzuführen.	elektronische Signatur	Elektronische Signaturen sind zum rechtsicheren Datenaustausch erforderlich. Die Einbindung der Signaturen in Verwaltungsprozesse wird begrüßt.	Der Standard beschränkt sich auf fachlich-technische Prozessdefinitionen.

20.4							Die hier beschriebenen Auswirkungen der Zuverlässigkeit der Raumdaten haben auch einen Einfluss auf die INSPIRE Prozesse im Kapitel II.2.3.3. Auch hier stehen die Gebietskörperschaften für die Qualität der bereitgestellten Daten in der besonderen Verantwortung.		Die Zuverlässigkeit der Raumdaten haben Einfluss auf INSPIRE Prozesse im Kapitel II.2.3.3. Auch hier stehen Gebietskörperschaften für die Qualität der Daten in der Verantwortung.	Bei der Neubewertung der Eimessungspflicht handelt es sich nicht um eine Regelung im Kapitel II.2.3.2 sondern um die Darstellung eines zukünftigen Nutzens. Der vorletzte Absatz des Kapitel II.2.3.2 wird zur Klarstellung der Länderhoheit entsprechend ergänzt.	
20.5							Zu II.3.3.5 „Schriftformerfordernis/Signatur“ (Seite 31) Die Kammer begrüßt, dass die „elektronische Signatur“ im Zuge von Antragsverfahren thematisiert wird. Richtig ist auch, dass an anderer Stelle hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden müssen. Die Kammer begrüßt diese Entwicklung, da man verschiedene Nachweise wie z.B. Bauvorlageberechtigung oder auch Prüfsachverständigentätigkeit auf diese Weise führen kann.	Signatur	Die Thematisierung der elektronischen Signatur für Antragsverfahren im Kapitel II.3.3.6 wird begrüßt, die Länder sind für die gesetzlichen Regelungen verantwortlich. Nachweise wie Bauvorlagenberechtigung etc. können auf diese Weise geführt werden.	Diese Fragestellung fällt nicht in den Umfang der beschriebenen Standards, sondern ist durch entsprechende rechtlich-organisatorische Regelungen in den Ländern zu lösen. Die Standards sollen sich auf fachlich-technische Prozessdefinitionen beschränken.	
20.6							Zu III.1.2 „Akteure Bau“ (Seiten 37+ 38) In der Tabelle ist zum Fachplaner zu korrigieren, dass er nicht im Auftrag des Entwurfsverfassers, sondern in dem des Bauherren tätig wird. Desweiteren regen wir an, in der Aufzählung der Beteiligten, den „Gutachter“ zu streichen. Die MBO, wie auch die meisten Länderbauordnungen kennen diese Person nicht; dem Grunde nach ist es ein Synonym für den „Fachplaner“.	Entwurfsverfasser, Fachplaner, Gutachter	Der Fachplaner arbeitet im Auftrag des Bauherren, nicht des Entwurfsverfassers, wie im Abschnitt III.1.2 beschrieben. Der Gutachter ist zu streichen er gehört zu den Fachplaner, die MBO kennt die Bezeichnung Gutachter nicht.	In Kapitel III.1.2-Akteure Bau wird der Gutachter als Akteur gestrichen. Und es wird korrigiert, dass der Fachplaner nicht im Auftrag des Entwurfsverfassers arbeitet.	
20.7							Zu Tabelle III.3.1. „Baugenehmigungsverfahren Akteure“ (Seiten 57 + 58) Beim Prüfumfang der Tätigkeit der Prüfeningenieure ist in der Klammer zusätzlich der Schallschutz aufzunehmen. Zusätzlich ist bei den Prüfsachverständigen aufzunehmen, dass solche nicht nur die bautechnischen Nachweise prüfen, sondern auch die technischen Anlagen gemäß Prüfverordnung (MPrüfVO).	Schallschutz	Zu Tabelle III.3.1: Beim Prüfumfang der Prüfeningenieure ist der Schallschutz mit aufzunehmen. Bei den Prüfsachverständigen ist die Prüfung der technischen Anlagen gem. Prüfverordnung (MPrüfVO) zu ergänzen.	Schallschutz ist kein bauaufsichtlich geprüfter Nachweis nach der MBO. Die Prüfsachverständigen für technische Anlagen werden im Kapitel III.3.9-Überwachungspflichtige Anlagen behandelt.	
20.8							Zu Abbildung III.3.2. „Übersicht Baugenehmigungsverfahren“ (Seiten 58+59) Es ist aufzunehmen, dass in bestimmten Fällen auch die Bescheinigungen von Prüfsachverständigen zum Zeitpunkt vor Baugenehmigung vorliegen müssen. Siehe dazu auch den Text auf Seite 60 unter „Bautechnische Nachweise prüfen“. Unter der Überschrift „Bauantrag einreichen“ (Seite 59) werden beispielhaft die vorzulegenden Nachweise aufgezählt. Das diese Aufzählung umfangreich ausfällt, könnten diese durch die Hinzufügung der Schall- und Wärmeschutznachweise ergänzt werden. Unter der Überschrift „Vollständigkeit der Unterlagen prüfen“ (Seite 59) wäre zu ergänzen, dass es dazu auch gehört zu prüfen, dass die Unterschrift des Entwurfsverfassers auf allen Bauvorlagen – also auch der bautechnischen Nachweise – sein muss (§ 68 Abs. 4 MBO).	Prüfsachverständige, Schall- und Wärmeschutz, Unterchrift	Zu Abbildung III.3.2: Es ist aufzunehmen, dass die Bescheinigung des Prüfsachverständigen ggf. auch vor Erteilung der Baugenehmigung vorliegen muss. Weiter ist der Schall- und Wärmeschutznachweis zu ergänzen. Unter der Überschrift "Vollständigkeit der Unterlagen prüfen" ist zu ergänzen, dass die Unterschrift des Entwurfsverfassers auf den Bauvorlagen sein muss.	Im Kapitel III.3.1-Baugenehmigungsverfahren wurde der Erläuterungstext zu den Bautechnischen Nachweisen (Abbildung III.3.2) konkretisiert. Der Schallschutz wird bauaufsichtlich nicht geprüft. Die Prüfung der Unterschrift ist Bestandteil der Vollständigkeitsprüfung, weitergehende Ausführungen sind dem Detaillierungsgrad der Bedarfsbeschreibung nicht angemessen.	
20.9							Zu „III.3.4 Bautechnische Nachweise prüfen“ (Seite 80) Die Überschrift bezieht sich allein auf die bautechnischen Nachweise. Bisher geht aus der Unterlage noch in keiner Weise hervor, dass auch die Prüftätigkeit der Prüfsachverständigen für technische Anlagen zu berücksichtigen ist. Maßgeblich ist hier die Mustervorschrift der ARGEBAU „Prüfverordnung, (MPrüfVO)“.		Zu Abschnitt III.3.4: Die Überschrift bezieht sich allein auf die bautechnischen Nachweise. Aus der Unterlage geht nicht hervor, dass die Prüftätigkeit der Prüfsachverständigen für technische Anlagen zu berücksichtigen gem. MPrüfVO.	Die Prüfsachverständigen für technische Anlagen werden im Kapitel III.3.9-Überwachungspflichtige Anlagen behandelt.	
20.10							Zu Abbildung „III.3.17. Prozess Bautechnische Nachweise prüfen (Bauaufsichtsbehörde)“ (Seite 83) In dem Ablaufdiagramm ist bislang unberücksichtigt, dass bei der materiellen Prüftätigkeit durch den Prüfeningenieur Sachverhalte auffallen, die formal über die Bauaufsichtsbehörde an den Bauherren zur Erledigung („Befundliste erstellen“) weiter geleitet werden		Zu Abbildung III.3.17: In dem Ablaufdiagramm ist unberücksichtigt, dass bei der materiellen Prüftätigkeit des Prüfeningenieur Sachverhalte auffallen, die formal über die Bauaufsichtsbehörde an den Bauherren zur Erledigung weiter geleitet werden.	Die Abbildung III.3.17 wurde entsprechend ergänzt um die Nachbesserung der Unterlagen nach der materiellen Prüfung durch den Prüfeningenieur.	
20.11							Zu III.3.10.2 Prozess (Seite 114) Zur Überschrift „Nachricht 'Anzeige Baubeginn / Nutzungsaufnahme“ ist zusätzlich aufzunehmen, dass spätestens zum Zeitpunkt des Baubeginns Bescheinigungen weiterer Prüfsachverständiger vorzulegen sind, sofern diese nicht im Verfahren bereits früher vorgelegt werden mussten. Siehe hierzu auch § 72 Abs. 6 Nr. 2 MBO.		Zu Abschnitt III.3.10.2: Zur Überschrift "Nachricht Anzeige Baubeginn/ Nutzungsaufnahme" ist aufzunehmen, dass auch zum Zeitpunkt des Baubeginns Bescheinigungen von Prüfsachverständigen vorzulegen sind (§ 72 Abs. 6 Nr. 2 MBO).	Die Bescheinigungen nach § 72 Abs. 6 MBO sind bereits Gegenstand der Bedarfsbeschreibung unter der Erläuterung zum Prozess zur Nachricht "Anzeige Baubeginn / Nutzungsaufnahme (S. 115).	
21.1	33	20160504	NRW		Staatskanzlei NRW - Referat III B 2	negativ	neutral	Aus Sicht der Landesplanungsbehörde NRW ist fraglich, ob mit Blick auf die derzeitige INSPIRE-Umsetzung der Nutzen eines zusätzlichen nationalen Standards im Verhältnis zu dem mit der Entwicklung und Umsetzung dieses Standards verbundenen Aufwand steht. So ist bspw. aus planerischer Sicht zweifelhaft, inwieweit tatsächlich ein hinreichend verlustfreier Datenaustausch innerhalb Deutschlands (vgl. S. 20 und Tab. IV.A.1. K 1-2: K 1-1) erreicht werden kann. Für die sehr heterogenen Raumordnungspläne in den Bundesländern erscheint ein Standard, der sämtliche Festlegungen der Planwerke „möglichst allumfassend“ abbildet und gleichzeitig auch „unstrukturierte Planinhalte“ berücksichtigt (vgl. Tabelle IV.A.2: K 2-2 und K 2-10) technisch kaum ohne signifikante Verluste von Planaussagen umsetzbar zu sein. Daneben wird von Seiten der Landesplanungsbehörde NRW darauf hingewiesen, dass die Einführung eines neuen Austauschstandards in der nordrhein-westfälischen Landesraumordnung derzeit nicht unmittelbar erforderlich ist. Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt erlauben die einheitliche GIS-Software und die erarbeiteten Standardisierungen einen verlustfreien und schnellen Austausch von Plandaten zwischen den Regionalplanungsbehörden untereinander sowie zwischen Regional- und Landesplanungsbehörde. Plandatenaustausche mit externen Stellen wie Fachplanungen, TöBs und privaten Akteuren waren bisher ebenfalls ohne nennenswerten Zusatzaufwand möglich. Vorteile würde ein einheitlicher Standard u. U. beim Austausch von Flächennutzungsplan- und Regionalplandaten zwischen Kommunen und Regionalplanungsbehörden bieten. Die mögliche Implementierung eines einheitlichen Standards für Flächennutzungspläne fällt allerdings nicht in die Zuständigkeit der Landesplanungsbehörde.			Die Ergebnisse des MORO (Modellvorhaben der Raumordnung, ausgeschrieben und begleitet vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung) Projektes fließen in die Weiterentwicklung des Standards XPlanung in die Version 5.0 ein. "Ziel des MORO-Projektes ist die Weiterentwicklung des bestehenden XPlanung-Kernmodells für Raumordnungspläne zu einem bundesweiten Gesamtmodell, durch das alle Planzeichen der Landes- und Regionalpläne abgebildet werden können. Auf Basis dieses Standards für Raumordnungspläne gilt es, in einem weiteren Schritt bundesweit einheitliche Transformationsvorschriften für die Überführung der Geodaten der Raumordnungspläne in das INSPIRE Anwendungsschema "Planned Land Use" zu definieren." Da das Land NRW in die Spezifikation der Weiterentwicklung des Standards XPlanung zur bundesweiten Abbildung der gesetzlichen Regelungen der Raumordnung eingebunden ist, werden die Anforderungen aus NRW erfüllt werden. In wie weit der entwickelte Standard in der Lage ist, die in der Bedarfsbeschreibung formulierten Anforderungen an einen Datenausstandard in der Planung zu erfüllen, wird in einem folgenden Meilenstein evaluiert werden.

21.2	33	20160504	NRW		Landesvermessung NRW		sehr positiv	Zu 2.3.2 Standards des amtlichen Vermessungswesens Sowohl die Erstellung von verbindlichen raumbezogenen Planwerken auf unterschiedlichen Maßstabstufen (wie thematisiert im Standard Planung) als auch die Erstellung des Lageplans eines Vorhabens (wie er in Verfahren der Bauaufsichtsbehörde benötigt wird und vom Standard Bau unter dem Gesichtspunkt "Daten des Raumbezugs" zu behandeln ist) erfolgen immer auf Basis amtlicher Geobasisdaten. Gemäß der Vorgaben der PlanzV sollen sich aus Planunterlagen für Bebauungspläne gemäß BauGB die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem amtlichen Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die Straßen, Wege und Plätze sowie die Geländehöhe ergeben. Ähnliche Vorgaben für die Erstellung des Lageplans werden in § 7 der Musterbauvorschriftenverordnung (MBauVorV) beschrieben. Die sowohl für die Erstellung von Planunterlagen eines Bebauungsplan als auch des Lageplans notwendigen Informationen werden von den katasterführenden Stellen der öffentlichen Verwaltung im amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) geführt, das die notwendigen liegenschaftsbeschreibenden und -darstellenden Daten und auch Informationen zum Gebäudebestand, der Nutzung und der Eigentumsverhältnisse enthält. Die georeferenzierte Kubatur des vorhandenen Gebäudebestands wird in den dreidimensionalen semantischen Gebäudemodellen (3D-Gebäudemodelle) der Landesvermessungsverwaltungen geführt. Die Verknüpfung zwischen ALKIS und den 3D-Gebäudemodellen ist sichergestellt.		Es sind die ersten drei Absätze des Abschnitt II.2.3.2 im Wortlaut wiedergegeben und um diesen Satz ergänzt: "Die georeferenzierte Kubatur des vorhandenen Gebäudebestands wird in den dreidimensionalen semantischen Gebäudemodellen (3D-Gebäudemodelle) der Landesvermessungsverwaltungen geführt. Die Verknüpfung zwischen ALKIS und den 3D-Gebäudemodellen ist sichergestellt."	Bei der Neubewertung der Einmessungspflicht handelt es sich nicht um eine Regelung im Kapitel II.2.3.2 sondern um die Darstellung eines zukünftigen Nutzens. Der vorletzte Absatz des Kapitel II.2.3.2 wird zur Klarstellung der Länderhoheit entsprechend ergänzt.
21.3								Fortsetzung: Zu 2.3.2 Standards des amtlichen Vermessungswesens Nach Festsetzung eines Bebauungsplans ermöglicht die digitale Bereitstellung von Planinformationen z.B. die Einhaltung von Baulinien und Baugrenzen bei der Einordnung von neuen Vorhaben in ein Baufeld. Es besteht weiterhin eine enge Kopplung von Baugenehmigungsprozessen und der Fortführung der amtlichen Liegenschaftskarte. Auf Grundlage von Baugenehmigungsprozessen werden z. B. Bauwerke genehmigt und realisiert. Deren Umsetzung hat u.a. zur Konsequenz, dass die Liegenschaftskarte fortgeführt wird, in dem z. B. Flurstücke geteilt oder vereinigt, neu errichtete Bauwerke eingemessen und Hausnummern neu vergeben werden. Durch die beschriebene Schnittstelle wird der Prozess der Fortschreibung der Liegenschaftskarte erheblich vereinfacht. Denkbar ist z. B. auch, dass der Bauherr zukünftig von Einmesspflichtungen entlastet werden kann. Dadurch entsteht ein Potential, die gesetzlichen Einmesspflichtungen neu zu bewerten. Für Flächennutzungspläne gemäß BauGB bzw. auf Ebene der Raumordnung werden in der Regel die digitalen Daten des amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems der deutschen Landesvermessung (ATKIS) bzw. der aus diesem Datenbestand abgeleiteten Produkte (z. B. digitale topographische Karten (DTK) genutzt.		Es werden die folgenden vier Absätze des Abschnitt II.2.3.2 bis zum Ende im Wortlaut wiedergegeben ohne weitere Ergänzung.	Aus dem Inhalt der Stellungnahme lässt sich kein Anpassungsbedarf an der Formulierung der Bedarfsbeschreibung ableiten.
21.4								Zu II.3.3.2 Daten Raumbezug Unter "Daten des Raumbezugs" werden hier Informationen über das Gebäude in seiner Umwelt verstanden, bezogen jeweils auf die äußeren Kanten des Gebäudes. Die entsprechenden georeferenzierten Daten setzen das geplante Bauwerk in einen Bezug zu seiner räumlichen Umgrenzung: Wo steht bzw. soll das Gebäude auf dem Grundstück stehen? Wo liegen seine Zufahrtswege? Diese Daten des Raumbezugs beziehen sich also im Kern auf die Lage und zukünftig auch auf die Kubatur des geplanten Bauwerks in seiner Umwelt. Auch die Lage des Grundstücks, der nicht überbaubaren Flächen, ihre Nutzung wie zum Beispiel als Stellplätze oder als Zufahrtswege, die Hydranten, Stromtrassen usw. (vgl. für diese Aspekte die Auflistung in MusterBauVorVVO § 7 Abs. 3) können als Information gewonnen werden. Sie sind für den für die zugrundeliegenden Fachprozesse und damit für den Standard von grundlegender Bedeutung und haben ein hohes Nutzenpotenzial. Auch wenn der Raumbezug noch auf die zweidimensionale Lage des Gebäudes in seiner Umwelt beschränkt ist, ergibt sich im Fachprozess bereits ein hoher Nutzen. Die georeferenzierte Kubatur des geplanten Bauwerks schafft die Voraussetzungen zum digitalen Abgleich des geplanten Bauwerks mit raumbezogenen Vorschriften und Informationen. Die entsprechenden Daten können dann - wie die übrigen Daten - verlustfrei mit den verschiedenen Akteuren im Baugenehmigungsverfahren, wie Antragsteller, Entwurfsverfasser, Bauaufsichtsbehörde und den am Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachdienststellen, kommuniziert werden. Sie bewirken auch für diese Beteiligten viele Vorteile durch Prozessoptimierung und Informationsgewinnung.	Daten Raumbezug	Es ist der Wortlaut der ersten vier Absätze des Abschnitt II.3.3.2 wiedergegeben ohne Ergänzungen.	Aus dem Inhalt der Stellungnahme lässt sich kein Anpassungsbedarf an der Formulierung der Bedarfsbeschreibung ableiten.
21.5								Für die Bauaufsichtsbehörde eröffnet sich die Möglichkeit <ul style="list-style-type: none"> • im Rahmen der Prüfung der grundsätzlichen Zulässigkeit das geplante Bauwerk den raumbezogenen planungsrechtlichen Festsetzungen wie Baugrenze, überbaubare Grundstücksfläche und – soweit verfügbar - die Gebäudehöhe gegenüberzustellen, • zu prüfen, ob weitere Gebietsvorschriften wie Fluglärmszonen, Hochwasserschutzgebiete oder Naturschutzgebiete bei der Zulässigkeitsprüfung zu berücksichtigen sind, • die Verträglichkeit des geplanten Bauwerks mit öffentlich-rechtlich zu berücksichtigenden örtlichen Gegebenheiten abzugleichen, für die Kataster geführt werden (wie Baumkataster, Altlastenkataster oder vorhandene Denkmäler), und • andere Fachdienststellen, die am Baugenehmigungsverfahren als sachverständige Stellen beteiligt werden, über ihre örtliche Zuständigkeit zu ermitteln. 		Es ist der fünfte Absatz des Abschnitt II.3.3.2 im Wortlaut wiedergegeben.	Aus dem Inhalt der Stellungnahme lässt sich kein Anpassungsbedarf an der Formulierung der Bedarfsbeschreibung ableiten.
21.6								Auch für weitere an den Verfahren beteiligte Stellen ergeben sich Vorteile. Es werden folgende Grundlagen geschaffen: <ul style="list-style-type: none"> • Alle Stellen können die entsprechenden Informationen in ihren Systemen nutzen. • Der Entwurfsverfasser kann weitere zuständige Fachdienststellen ermitteln, die (neben der Bauaufsichtsbehörde) eine Zulassung oder Genehmigung für die bauliche Anlage erteilen müssen. • Andere Fachbereiche wie Statistik, Infrastrukturplanung oder Stadtplanung können die georeferenzierten geplanten Bauvorhaben in ihren Auswertungen und Modellen berücksichtigen. Sie können Entwicklungen leichter erkennen und notwendige Strukturanpassungen in ihren Modellen präventiv umsetzen. Das Stadtmodell wird angereichert mit vielfältigen Informationen (Beispiel: Versiegelungsquote Wasser), das Umfeld kann auf dieser Basis informierter geplant werden (z. B. öffentliche Ver- und Entsorgung, öffentliche Infrastruktur). 		Es ist der sechste (letzte Absatz) des Abschnitt II.3.3.2 im Wortlaut wiedergegeben.	Aus dem Inhalt der Stellungnahme lässt sich kein Anpassungsbedarf an der Formulierung der Bedarfsbeschreibung ableiten.

22	33	20160504	NRW	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	positiv	neutral	Es wird ein gewisser Handlungsbedarf gesehen, denn Planung umfasst hier auch die Landschaftsplanung und die Regionalplanung. Für beide Planungsebenen liefert das Landesamt für Natur- und Verbraucherschutz (LANUV) Fach(Geo)Daten als Grundlage. Ein entsprechender X-Standard könnte also Rückwirkungen auf die Geodatenstrukturen des LANUV nach sich ziehen, ggfls. würden entsprechende Daten in spezifischen Formaten oder mit spezifischen Inhalten eingefordert. Das wäre grundsätzlich kein Problem, wenn der X-Standard entsprechende INSPIRE-Spezifikationen nur weiter ausrollt, denn die INSPIRE-Spezifikationen muss das LANUV ohnehin bedienen (z.B. für Biotopverbundobjekte, Biotopkataster). Allerdings ist in den Dokumenten kein Hinweis auf INSPIRE gefunden worden. Bei der Umsetzung sollten die (ohnehin gesetzlich verbindlichen) Vorgaben aus der INSPIRE-Richtlinie berücksichtigt werden.			Im Kapitel II.2.3.3 wird die Interaktion der Standards mit INSPIRE behandelt. Der Standard Planung ermöglicht die Spezifikation eines INSPIRE Profils, das alle INSPIRE Pflichtattribute abdeckt. Liegen die Daten in diesem INSPIRE Profil vor, können sie mit Hilfe einer definierten Transformationsvorschrift in das INSPIRE Zielmodell "Planned Land Use" transformiert werden.
23	33	20160504	NRW	Finanzministerium NRW	positiv	positiv	Grundsätzlich wird weiterhin die Entwicklung eines Austauschstandards im Bau- und Planungsbereich befürwortet. Dabei kann die Festlegung weitreichende Auswirkungen auf Prozesse und Fachverfahren in der konkreten Anwendung ergeben. Dies würde sich auch auf den BLB NRW beziehen, besonders im Austausch mit Behörden und Kunden. Der BLB NRW sieht derzeit die Einführung eines ECM Systems (Enterprise Content Management) und CAFM Systems (Computer Aided Facility Management) vor und hat somit ein Interesse an standardisierten Prozessen und Datenaustauschformaten.		Grundsätzlich wird die Entwicklung eines Austauschstandards im Bau- und Planungsbereich befürwortet. Der BLB NRW sieht die Einführung eines ECM Systems (Enterprise Content Management) und CAFM Systems (Computer Aided Facility Management) vor und hat ein Interesse an standardisierten Prozessen und Datenaustauschformaten.	Die Stellungnahme unterstützt die Zielrichtung der Bedarfsbeschreibung.
24.1	33	20160504	NRW	Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr	positiv	positiv	Im Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr sind (bisher) die Abteilungen V (Stadtentwicklung und Denkmalpflege) und VI (Bauen) von dem Projekt betroffen. Nach hiesiger Kenntnis hat der IT-Planungsrat bzw. der Bedarfsvertreter (Hansestadt Hamburg) bereits die Kommunalen Spitzenverbände, Softwarehersteller aber auch Vertreter von Anwendern (Architekten, Ingenieure) beteiligt. Von hier aus wurden dennoch – Ihrer Bitte nachkommend - die Architektenkammer NRW und die Ingenieurkammer Bau NRW als Vertreter von anwendenden Architekten, Städteplanern und Ingenieuren in NRW und die baugewerblichen Verbände über die Bedarfsbeschreibung informiert. Eine Stellungnahme ist von dort nicht erfolgt.		In unserem Ministerium sind die Abteilungen für Stadtentwicklung/Denkmalpflege und Bauen von dem Projekt betroffen. Von hier aus wurden die Architektenkammer NRW und die Ingenieurkammer Bau NRW als Vertreter von Architekten, Städteplanern und Ingenieuren in NRW und die baugewerblichen Verbände über die Bedarfsbeschreibung informiert. Eine Stellungnahme ist von dort nicht erfolgt.	Aus dem Inhalt der Stellungnahme lässt sich kein Anpassungsbedarf an der Formulierung der Bedarfsbeschreibung ableiten
24.2							Inhaltliche Aspekte Fachlich erschiene es sinnvoll, den einheitlichen Planungsstandard auch auf Planfeststellungsverfahren aller Art, bspw. auch im Bereich Straßen, Eisenbahnen, ÖPNV, Leitungstrassen auszudehnen, weil der Inhalt von Planfeststellungen bspw. in Bauleitplänen nachrichtlich übernommen werden muss. Die Bedarfsbeschreibung sieht dies bislang nicht vor.		Fachlich wäre es sinnvoll die Austauschstandards auf das Planfeststellungsverfahren auszudehnen, damit der Inhalt der Planfeststellungen bspw. in Bauleitplänen übernommen werden kann. Die Bedarfsbeschreibung sieht dies bislang nicht vor.	Das Kapitel II.3.2-Übergreifende Anforderungen wird um einen Absatz ergänzt, in dem auf die perspektivische Maßnahme zur Berücksichtigung weiterer Fachbehörden und Fachplanungen eingegangen wird, damit raumbezogene Fachplanungen in ihrer Verortung direkt in Bezug genommen werden können. Dies ist bei der künftigen Entwicklung von Objektmodellen für Fachplanungen zu berücksichtigen.
24.2							Die Konzeption des Projektes, über das auch in den zuständigen Fachkommissionen der Bauministerkonferenz berichtet und beraten wird, wird hier so verstanden, dass der einheitliche Standard nur dann von Bundes- und Länderbehörden und auch von den Kommunen zwingend einzuführen und anzuwenden ist, falls diese sich bereits einer elektronischen / digitalen Planung oder eines digitalen / elektronischen Genehmigungsverfahrens bedienen. Eine Verpflichtung der Behörden, elektronische Verfahren im Bereich Bauleitplanung oder Baugenehmigungsverfahren einzuführen, ist allerdings nicht Gegenstand des Projektes. Sofern dieses Verständnis nicht zutrifft, wird um Klarstellung gebeten. (Anmerkung: Das Baugesetzbuch des Bundes schreibt den Kommunen als Träger der Bauleitplanung weder vor, Bauleitpläne digital zu erstellen noch einen digitalen Planungsstandard dabei einzusetzen. Von hier wird die Auffassung vertreten, dass auch ein verbindlich eingeführter X-Planungs-Standard lediglich verbindlich für die Kommunen gilt, die Bauleitpläne digital erstellen. Die Kommunen, die „analog“ arbeiten, könnten also weiterhin „analog“ arbeiten. Derzeit ist im Verwaltungsverfahrensgesetz oder in der Bauordnung NRW auch nicht geregelt, dass Bauaufsichtsbehörden ein elektronisches Genehmigungsverfahren eröffnen müssen. Allerdings wird sich für die Baugenehmigungsbehörden künftig eine solche Verpflichtung über das E-Government-Gesetz ergeben.)		Von hier wird die Auffassung vertreten, dass auch ein verbindlich eingeführter X-Planungs-Standard lediglich verbindlich für die Kommunen gilt, die Bauleitpläne digital erstellen. Die Kommunen, die „analog“ arbeiten, könnten also weiterhin „analog“ arbeiten. Derzeit ist im Verwaltungsverfahrensgesetz oder in der Bauordnung NRW auch nicht geregelt, dass Bauaufsichtsbehörden ein elektronisches Genehmigungsverfahren eröffnen müssen. Allerdings wird sich für die Baugenehmigungsbehörden künftig eine solche Verpflichtung über das E-Government-Gesetz ergeben.	Im Anhang IV.B-Angestrebter Beschlussvorschlag IT-Planungsrat wird unter Nr. 3 angestrebt, dass die Standards gelten, wenn IT-Verfahren verwendet werden. Werden keine IT-Verfahren verwendet, wird durch einen Beschluss des IT-Planungsrat keine Verpflichtung zur Einführung ausgelöst.
24.3							Der Bebauungsplan stellt einen parzellenscharfen Rechtsplan dar. Der Flächennutzungsplan ist jedoch als vorbereitender Bauleitplan nicht parzellenscharf und entfaltet (überwiegend) Behördenverbindlichkeit. Die Digitalisierung der Planerstellung könnte u.a. im Beteiligungsverfahren zu Problemen führen, wenn ein Träger öffentlicher Belange oder ein Bürger einen zeichnerisch präzisen Vektorplan als rechtlich präzisen parzellenscharfen Plan interpretiert. Diese Problematik dürfte sich v.a. durch maßstäbliches Hochzoomen ergeben. Die zeichnerisch präzise Linie im Maßstab 1:20.000 bleibt beim Hochzoomen bspw. im Maßstab 1:1.000 zeichnerisch präzise, während sie rechtlich ein „Band“ wird. Für die Regionalplanung stellt sich diese Problematik wegen des Maßstabs umso mehr dar. Es wäre zu überlegen, ob man diesem Problem technisch begegnen kann, bspw. darüber, dass ein Hochzoomen technisch nicht möglich ist oder der Plan beim Hochzoomen „pixelig“ wird.		Die Digitalisierung der Planerstellung könnte u.a. im Beteiligungsverfahren zu Problemen führen, wenn ein Träger öffentlicher Belange oder ein Bürger einen zeichnerisch präzisen Vektorplan als rechtlich präzisen parzellenscharfen Plan interpretiert. Es wäre zu überlegen, ob man diesem Problem technisch begegnen kann, bspw. darüber, dass ein Hochzoomen technisch nicht möglich ist oder der Plan beim Hochzoomen „pixelig“ wird.	Visualisierungsvorschriften für die Präsentation raumbezogener Planwerke sind nicht Bestandteil der Bedarfsbeschreibung. Es obliegt den Datenbereitstellern, ob sie es ermöglichen, Bauleitpläne z.B. in Kombination mit Daten aus dem Liegenschaftskataster als Darstellungsdienst im Internet bereitzustellen. Weiterhin obliegt es den Datenbereitstellern Maßstabsabgrenzen zu definieren, in denen Bauleitpläne in Darstellungsdiensten bereitgestellt werden.
25.1	8	20160420	SH	Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten, Vermessung und Geoinformation IV 286	positiv	positiv	der angestrebte Beschluss des IT-Planungsrats führt unter Ziffer 3 aus, dass die Mitglieder des IT-Planungsrates in ihrer jeweiligen Gebietskörperschaft und ihren Planungsverbänden dafür Sorge tragen, dass, sobald als möglich, alle IT-Verfahren im Bau- und Planungsbereich konform zu diesem Standard sind. M. E. bedeutet dieses, dass die Länder dafür verantwortlich sind, dass die Kreise die Standards umsetzen. Das wird auf Seiten der kommunalen Familie umgehend den Ruf nach „Konnexität“ laut werden lassen. Im Vorwege einer Befassung des IT-Planungsrates ist es daher m. E. zwingend erforderlich, eine Kostenabschätzung über ein mögliches Finanzvolumen vorzunehmen. Ich vermute, dass dann die Ziffer 3 des Beschlusses in dieser Form nicht gefasst werden wird.	Kostenabschätzung der Einführung / Konnexität	Im angestrebten Beschlussvorschlag des IT-Planungsrats sollen alle IT-Verfahren im Bau - und Planungsbereich konform zu diesem Standard sein. Dies bedeutet, dass die Länder dafür verantwortlich sind, dass die Kreise die Standards umsetzen. Das wird auf Seiten der kommunalen Familie umgehend den Ruf nach „Konnexität“ laut werden lassen. Eine Kostenabschätzung über ein mögliches Finanzvolumen ist vorzunehmen.	Die Kostenabschätzung ist nicht Gegenstand der Bedarfsbeschreibung.
25.2	8						In Abschnitt II.2.3.2 wird im vorletzten Absatz auf Seite 20 ausgeführt: „Denkbar ist z. B. auch, dass der Bauherr zukünftig von Einmesspflichtungen entlastet werden kann. Dadurch entsteht ein Potential, die gesetzlichen Einmesspflichtungen neu zu bewerten.“ Diese Einschätzung teile ich nicht. Ich rege an, diese Passage sollte daher m. E. gestrichen werden.	Einmessungspflicht	Nach Abschnitt II.2.3.2 vorletzter Absatz soll der Bauherr zukünftig von Einmesspflichtungen entlastet werden. Diese Einschätzung teile ich nicht. Ich rege an, diese Passage sollte daher m. E. gestrichen werden.	Bei der Neubewertung der Einmessungspflicht handelt es sich nicht um eine Regelung im Kapitel II.2.3.2 sondern um die Darstellung eines zukünftigen Nutzens. Der vorletzte Absatz des Kapitel II.2.3.2 wird zur Klarstellung der Länderhoheit entsprechend ergänzt.

26.1	8	201604020	SH		E-Akte		sehr positiv	<p>Datei-Formate: Es wird sehr deutlich darauf hingewiesen, dass nur eine vektorielle Datei für die Karten/Pläne als Standard-Datei in Frage kommen kann. Nur eine solche vektorielle Datei erlaubt ein verlustfreies Zoomen, welches für die Betrachtung und Bearbeitung essentiell notwendig ist. Es wird hier aber hauptsächlich auf CAD- oder GIS-Formate eingegangen. Diese Formate lassen sich ggf. nicht von allen Empfängern (hier im Besonderen vom Antragsteller/Bürger) öffnen. Eine vektorielle PDF lässt sich mit jedem PDF-Reader anzeigen und es kann eben nicht wie durch die Fachanwendungssoftware Auto-CAD etc. die Datei-Inhalte umkonstruiert werden. Anmerkungen, Markierungen lassen sich aber in einer solchen PDF anbringen und abspeichern. Es ist richtig und wichtig CAD- und GIS-Dateien zu verwenden, die PDF-Version sollte aber immer zusätzlich erstellt werden (eine solche PDF kann aus jeder CAD Software erstellt werden).</p>	<p>Bereitstellung der Planwerke auch über PDF</p> <p>Ist optional möglich</p>	<p>Datei-Formate: Bei den Dateien der vollvektoriellen Pläne wird hauptsächlich auf CAD- oder GIS-Formate eingegangen. Diese Formate lassen sich nicht von allen Empfängern öffnen. Eine vektorielle PDF lässt sich mit jedem PDF-Reader anzeigen und es kann eben nicht wie durch die Fachanwendungssoftware Auto-CAD etc. die Datei-Inhalte umkonstruiert werden. Anmerkungen, Markierungen lassen sich aber in einer solchen PDF anbringen und abspeichern. Es ist richtig und wichtig CAD und GIS-Dateien zu verwenden, die PDF-Version sollte aber immer zusätzlich erstellt werden.</p>	<p>In Kapitel II.3.2.2 Unterstützung der automatischen Planvisualisierung wird in der Bedarfsbeschreibung bereits aktuell darauf hingewiesen, dass "der Standard muss deshalb die automatische Ableitung einer gesetzeskonformen Planvisualisierung aus den vektoriell repräsentierten Planinformationen unterstützen." Die Bedarfsbeschreibung wird dahingehend ergänzt, dass aus Dokumenten, die in dem Standard vorliegen, auch automatisiert PDF Dateien abgeleitet werden können. Das Kapitel "Allgemeine Anforderungen Standard Planung" wird um einen Absatz ergänzt, dass der Standard auch auf vorhandene Dateien (z.B. PDF Dateien) referenzieren kann und somit PDF Dateien über den Standard bereitgestellt werden können.</p>	
26.2	8							<p>Datenaustausch: Die Bedarfsbeschreibung schlägt für den Austausch von teil- oder vollvektorieller Planinformation in der Phase der Planaufstellung E-Mail oder Datenträger vor. E-Mail kann nur als kurzfristige Übergangslösung in Betracht gezogen werden. Viele E-Mail Konten sind Dateigrößen-technisch beschränkt. Sollte eine Datei größer als die Begrenzung sein, kann die Datei nicht zugestellt werden. DE-Mail sollte hier noch betrachtet werden, wenn alle Spezifikationen bekannt sind. Von einem Datei-Austausch über Datenträger, wie z.B. CD-ROM oder USB-Stick rate ich generell ab. Allein unter dem Gesichtspunkt IT-Sicherheit (Viren, Trojaner etc.) scheiden Datenträger als Austausch Medium aus. Hinzu kommt, dass nur eine persönliche oder postalische Übergabe möglich ist. Des Weiteren wird immer wieder in der Bedarfsbeschreibung die Wichtigkeit des medienbruchfreien Arbeitens angeführt. Die Verwendung von externen Datenträgern ist ein Medienbruch. Ein einheitlicher, IT-technisch sicherer, medienbruchfreier und schneller Datenaustausch kann meiner Meinung nach nur über eine Portallösung erfolgen. Dies wird in weiteren Verlauf dieser Bedarfsbeschreibung auch beschrieben, sollte aber für alle Bereiche gelten.</p>	<p>DE-Mail</p> <p>Allg. Frage der IT-Sicherheit</p>	<p>Datenaustausch: Die Bedarfsbeschreibung schlägt für den Austausch von teil- oder vollvektorieller Planinformation in der Phase der Planaufstellung E-Mail oder Datenträger vor. E-Mail kann nur als kurzfristige Übergangslösung in Betracht gezogen werden. Ein einheitlicher, IT-technisch sicherer, medienbruchfreier und schneller Datenaustausch kann meiner Meinung nach nur über eine Portallösung erfolgen. Dies wird in weiteren Verlauf dieser Bedarfsbeschreibung auch beschrieben, sollte aber für alle Bereiche gelten.</p>	<p>Datenträger und Dateigrößen sind nicht Gegenstand der Bedarfsbeschreibung.</p>	
26.3	8							<p>E-Akte: Der Bedarf eines DMS (z.B. E-Akte) wird thematisiert. Es ist ratsam, dass bei einer Portallösung schnittstellengesteuerte Anbindungen an die unterschiedlichsten elektronischen Akten realisiert werden. XML-Schnittstellen werden ebenfalls thematisiert.</p>		<p>E-Akte: Es ist ratsam, dass bei einer Portallösung schnittstellengesteuerte Anbindungen an die unterschiedlichsten elektronischen Akten realisiert werden.</p>	<p>Elektronische Akten sind nicht Gegenstand der Bedarfsbeschreibung, Portallösungen sind bei dem Standard möglich.</p>	
26.4	8							<p>Schriftformerfordernis / Signatur: Es wird darauf hingewiesen, dass solche Fragestellungen nicht über diesen Standard definiert werden. Ich weise aber hier explizit darauf hin, dass Schriftformerfordernis und Signatur sehr wichtige Themen sind. Hier gilt es möglichst alle Gesetzestexte anzupassen, dass mindestens im ersten Schritt neben der Papierform auch eine digitale Form ermöglicht wird. So sollte in Zukunft jedes Antragsformular auch digital einreichbar sein. Signaturen sind für die Beweisbarkeit und die Bestätigung „Diese Datei ist das Original“ notwendig.</p>	<p>Schriftformerfordernis und digitale Signatur</p>	<p>Schriftformerfordernis / Signatur: Es wird darauf hingewiesen, dass solche Fragestellungen nicht über diesen Standard definiert werden. Ich weise aber hier explizit darauf hin, dass Schriftformerfordernis und Signatur sehr wichtige Themen sind. Es sollten alle Gesetzestexte angepasst werden, dass im ersten Schritt neben der Papierform auch eine digitale Form ermöglicht wird.</p>	<p>Im Kapitel II.3.3.6-Schriftformerfordernis /Signatur wird die Erforderlichkeit von Gesetzesänderungen erkannt.</p>	
26.5	8							<p>Prozesse: Die geplanten Prozesse werden in dieser Bedarfsbeschreibung ausführlich beschrieben. Diese Prozesse müssen nach der Einführung immer wieder analysiert und ggf. angepasst werden, so dass die Prozesse von den Sachbearbeitungen auch effizient umgesetzt werden können.</p>	<p>Prozessanpassung</p>	<p>Diese beschriebenen Prozesse müssen nach der Einführung immer wieder analysiert und ggf. angepasst werden, so dass die Prozesse von den Sachbearbeitungen auch effizient umgesetzt werden können.</p>	<p>Die weitere Modellierung der Prozesse erfolgt bei der Weiterentwicklung und Pflege des Standards.</p>	
27	14	20160427	SH	Rendsburg	Fachdienstleiterin Bauaufsicht		neutral	<p>die Bauaufsicht der Stadt Rendsburg (ca. 28.000 Einwohner) verwendet seit 1996 die Software „ProBaug“ der Firma Prosoz in Herten. Das Programm wurde damals von dem Leiter der Bauaufsicht der Stadt Herten entwickelt und somit sehr praxisorientiert programmiert. Das Programm wird fortlaufend den technischen und rechtlichen Veränderungen entsprechend weiterentwickelt. In Deutschland verwenden ca. 700 Städte, Gemeinden oder Kreise das Programm. Im Bundesland Brandenburg ist „ProBaug“ die ausschließlich eingesetzte Software für die Bauaufsichten. Die Anwender aus allen Teilen Deutschlands treffen sich regelmäßig zu Anwendertagen, um so Erfahrungen mit „ProBaug“ auszutauschen und die neuesten Entwicklungen zu erfahren. Alle in den Austauschstandards (Seite 37-120) genannten bauaufsichtlichen Verfahrensschritte, etc. werden über „ProBaug“ direkt in der erforderlichen Weise gesteuert. Lediglich die Verknüpfung zum Bauherrn bzw. Architekten etc. wurde bisher seitens der Stadt Rendsburg nicht eingeführt, weil dafür keine Nachfrage bestand. Durch die konsequente Anwendung des Programms „ProBaug“ auf alle Verfahren ist sichergestellt, dass das bauaufsichtliche Handeln qualifiziert unterstützt und dokumentiert wird, vergleichbar mit der Vorgehensweise in einem zertifizierten Betrieb. Sollten für die Zusammenarbeit mit Bauherrn uws. die Anschaffung von speziellen Schnittstellen vorgeschrieben werden, stellt sich die Frage, wer die Kosten für die Anschaffung übernimmt. Zusammenfassend bleibt für die Bauaufsicht der Stadt Rendsburg festzustellen, dass durch die Verwendung des Programms „ProBaug“ eine gute und mit den Jahren immer mehr verbesserte Verwaltungsorganisation innerhalb des bauaufsichtlichen Handelns erlangt wurde.</p>	<p>keine Stellungnahme zu der Bedarfsbeschreibung, sondern eine Dokumentation der derzeit in Rendsburg eingesetzten Softwarelösung</p>	<p>Alle in den Austauschstandards (Seite 37-120) genannten bauaufsichtlichen Verfahrensschritte, werden über „ProBaug“ in der erforderlichen Weise gesteuert. Lediglich die Verknüpfung zum Bauherrn bzw. Architekten etc. wurde bisher seitens der Stadt Rendsburg nicht eingeführt, weil dafür keine Nachfrage bestand. Durch die konsequente Anwendung des Programms „ProBaug“ auf alle Verfahren ist sichergestellt, dass das bauaufsichtliche Handeln qualifiziert unterstützt und dokumentiert wird. Sollten für die Zusammenarbeit mit Bauherrn uws. die Anschaffung von speziellen Schnittstellen vorgeschrieben werden, stellt sich die Frage, wer die Kosten für die Anschaffung übernimmt. Zusammenfassend bleibt für die Bauaufsicht der Stadt Rendsburg festzustellen, dass durch die Verwendung des Programms „ProBaug“ eine gute und mit den Jahren immer mehr verbesserte Verwaltungsorganisation innerhalb des bauaufsichtlichen Handelns erlangt wurde.</p>	<p>Aus dem Inhalt der Stellungnahme lässt sich kein Anpassungsbedarf an der Formulierung der Bedarfsbeschreibung ableiten</p>	
	36	20160524	SH	Kiel	Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt Referat des Dezernenten		negativ	neutral	<p>Unser Stadtplanungsamt hat sich mit der Bedarfsbeschreibung zu Austauschstandards im Bau- und Planungsbereich befasst. Das Stadtplanungsamt sieht keine Notwendigkeit, bundesweit ein standardisiertes Datenformat zum Austausch von Planwerken sowie ihrer Visualisierung einzuführen. Es wird bezweifelt, dass Input und Output in einem angemessenen Verhältnis stehen. Das Stadtplanungsamt befürchtet, dass vor allem mit der Anpassung bestehender Planwerke an die neuen Standards erhebliche Ressourcen gebunden werden.</p>	<p>Anpassung bestehender Planwerke an den Standards Planung</p>	<p>Es wird keine Notwendigkeit gesehen, bundesweit ein standardisiertes Datenformat zum Austausch von Planwerken einzuführen. Es wird bezweifelt, dass Input und Output in einem angemessenen Verhältnis stehen. Es wird befürchtet, dass vor allem mit der Anpassung bestehender Planwerke an die neuen Standards erhebliche Ressourcen gebunden werden.</p>	<p>Ein Standardisierungsbedarf im Bau- und Planungswesen wurde bereits durch die Aufnahme des Standardisierungsbedarfes auf die Agenda des IT-Planungsrates durch die Länder allgemein anerkannt.</p>
28.1	25	20160429	SL		Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung		positiv	neutral	<p>Aus Sicht des Geodatenzentrums (GDZ) in seiner Funktion als datenhaltende Stelle der Geofachdaten des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des Raumordnungskatasters der Landesplanung ist die Forderung nach einem Austauschstandard im Bau- und Planungsbereich und damit die in Abstimmung befindliche Bedarfsbeschreibung zu begrüßen. Mit der Definition eines „Standard Planung“ wird es in Zukunft möglich sein, digitale Planungsdaten in einer einheitlichen semantischen Datenstruktur vorzuhalten und diese auch möglichst verlustfrei auszutauschen.</p>			<p>Die Stellungnahme unterstützt die Zielrichtung der Bedarfsbeschreibung.</p>

28.2	25							Zusätzlich würde die Bereitstellung der Planungsdaten in einem einheitlichen Datenformat die Erfüllung der INSPIRE-Berichtspflichten vereinfachen und die Grundlage darstellen, deutschlandweit eine Transformationsregel zu definieren, um Daten im Standard Planung in das von INSPIRE geforderte „Planned Land Use“ Datenmodell und -Format zu transformieren.	INSPIRE		Die Stellungnahme unterstützt die Zielrichtung der Bedarfsbeschreibung.
28.3	25							In dem Zusammenhang kann auch auf das seit Dezember 2014 von der BBSR geförderte MORO Projekt (Modellvorhaben Raumordnung) verwiesen werden, das die Entwicklung und Implementierung eines Standards für den Datenaustausch in der Raumordnungsplanung zum Ziel hat (vgl. http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/FP/MORO/Studien/2014/XPlanung/01_Start.html?nn=406988)	Verweis auf das MORO Projekt		Die Ergebnisse des MORO Projektes fließen in die Weiterentwicklung des Standards XPlanung in die Version 5.0 ein. Die Version XPlanung 5.0 wird im Rahmen des Meilensteines M7 evaluiert, ob sie die in der Bedarfsbeschreibung formulierten Bedarfe für ein standardisiertes Austauschformat im Planungsbereich unterstützt.
28.4	25							Ohne dem Ergebnis der Bedarfsbeschreibung vorweg greifen zu wollen, wäre ergänzend noch darauf hinzuweisen, dass derzeit noch eine teilweise Inkompatibilität des XÖV-Standards mit den INSPIRE/GDI-DE konformen Standards der ISO19xx-Reihe besteht (vgl. 3. Geofortschrittsbericht der Bundesregierung, 2012).	Kompatibilität von XÖV und Geodatenstandards		Der Standard Bau wird die aktuell in dem XÖV Handbuch dokumentierten Erweiterungen, um einen Zugriff auf Datentypen nicht XÖV-spezifischer Standards und Normen zu ermöglichen, nutzen. Über einen Adapter können UML-Elemente aus nicht XÖV konformen Standards für die direkte Nutzung in einem XÖV UML-Fachmodell eines XÖV-Standards bereitgestellt werden. Der erste über die XÖV-Bibliothek bereitgestellte Adapter stellt die Bausteine der Geography Markup Language (GML) zur Modellierung von Geodaten in XÖV Modellen zur Verfügung. Damit ist es möglich über GML raumbezogene Informationen im Standard Bau zu codieren. Der Standard Planung wird hingegen nicht die XÖV Modellierungswerkzeuge nutzen und somit auch im engeren Sinne kein XÖV Standard, sondern Standard des IT-Planungsrates werden.
28.5	25							Das Datenmodell von INSPIRE benötigt eine wesentlich höhere Anzahl von Pflichtattributen als das Datenmodell XPlanung . Deshalb fordert die GDI-DE auch im Maßnahmenplan des Architekturdokuments, die Interoperabilität zwischen beiden Standards herzustellen (vgl. Architektur der GDI-DE- Maßnahmenplan - M1.2 Geodaten in XÖV-Modellen integrieren, 2016). Pflichtattribute sollten soweit wie möglich in das XPlanungsdatenmodell aufgenommen werden.	INSPIRE / Definition von Pflichtattributen für den Standard Planung/ Datenmodell Xplanung		Der Standard Planung ermöglicht die Spezifikation eines INSPIRE Profils, dass alle INSPIRE Pflichtattribute abdeckt. Liegen die Daten in diesem INSPIRE Profil vor, können mit Hilfe einer definierten Transformationsvorschrift in das INSPIRE Zielmodell "Planned Land Use" transformiert werden.
29.1	13	20160422	SN	Leipzig	Dezernat Stadtentwicklung und Bau	positiv	positiv	die Stadtverwaltung Leipzig begrüßt grundsätzlich die Einführung von verbindlichen IT-Standards im Bau- und Planungsbereich. Sowohl für die Bauleitplanung als auch für das Baugenehmigungsverfahren sind dringend verbindliche Standards notwendig, um die Interoperabilität der Daten zwischen IT-Systemen zu gewährleisten. Dies würde die Verkürzung von ämterübergreifenden Datenbereitstellungen für diese Verfahren bedeuten und Medienbrüche vermeiden. Insofern ist die nun im Entwurf vorliegende Bedarfsbeschreibung ein wichtiger Schritt in diese Richtung. Speziell die Einführung des Standards für die Bauleitplanung (derzeit XPlanung) in der Stadtverwaltung Leipzig wird in einem eigenen Projekt des Stadtplanungsamtes und des Amtes für Geoinformation und Bodenordnung vorangetrieben.		Grundsätzlich wird die Einführung von verbindlichen IT-Standards im Bau- und Planungsbereich begrüßt. Sowohl für die Bauleitplanung als auch für das Baugenehmigungsverfahren sind dringend verbindliche Standards notwendig, um die Interoperabilität der Daten zwischen IT-Systemen zu gewährleisten.	Die Stellungnahme unterstützt die Zielrichtung der Bedarfsbeschreibung.
29.2	13							Aus Sicht der Planung und der GOI-Leipzig können aus den Erfahrungen des Projektes (speziell zur Bebauungsplanung) noch folgende konkrete Hinweise gegeben werden:			
29.3	13							Die im Entwurf beschriebenen Anwendungsfälle sind aus unserer Sicht detailliert und ausreichend beschrieben.		Die beschriebenen Anwendungsfälle sind detailliert und ausreichend beschrieben.	Die Stellungnahme unterstützt die Zielrichtung der Bedarfsbeschreibung.
29.4	13							Da die Bauleitplanung in kommunaler Verantwortung liegt, hat sich trotz Planzeichenverordnung eine hohe Heterogenität bezüglich der Darstellung und Inhalte von Bebauungsplänen entwickelt. Hier sollte das Standard-Datenmodell Planung ausreichend flexibel gestaltet sein, um auch mehrere eigene Objekte definieren zu können (Beispiel: statt Objekt "Ein- und Ausfahrt" zusätzlich getrennte Objekte "Einfahrt" und "Ausfahrt"). Die Bedeutung dieser Flexibilität sollte den Software-Entwicklern gegenüber deutlich kommuniziert werden	Anforderungen an das Datenmodell	Da die Bauleitplanung in kommunaler Verantwortung liegt, hat sich trotz Planzeichenverordnung eine hohe Heterogenität bezüglich der Darstellung und Inhalte von Bebauungsplänen entwickelt. Hier sollte das Standard-Datenmodell Planung ausreichend flexibel gestaltet sein, um auch mehrere eigene Objekte definieren zu können	Da die gesetzlichen Grundlagen (z. B. BauGB, ROG) die prinzipiell möglichen Planinhalte nicht abschließend festlegen, muss der Standard auch Erweiterungsmechanismen bereitstellen, um Planinhalte vektorieLL abbilden zu können, die nicht explizit durch Gesetze oder Verordnungen vorgegeben sind (z. B. Katalog der Darstellungen gemäß § 5 BauGB, die in einem Flächennutzungsplan dargestellt werden können).
29.5	13							Die Visualisierung der Planungsdaten spielt in der Erarbeitung und Kommunikation der Inhalte eine wichtige Rolle. Wengleich der Standard Planung keine direkten Visualisierungsvorschriften enthält, unterstützen wir ausdrücklich das Bestreben, eine möglichst unkomplizierte Visualisierung konzeptionell zu unterstützen	Definition von Visualisierungsregeln	Wengleich der Standard Planung keine direkten Visualisierungsvorschriften enthält, unterstützen wir das Bestreben, einer möglichst unkomplizierte Visualisierung konzeptionell zu	Bei den Standards Planung und Bau handelt es sich um Datenaustauschstandards und um keine Visualisierungsstandards. Im Rahmen der Pflege der Standards könnte an die Pflegestelle der Standards der Auftrag herangetragen werden, einen Signaturenkatalog für die Planzeichen zu spezifizieren. Diese Aufgabenstellung wird jedoch aktuell nicht bearbeitet.
29.6	13							Da nach unserer Erfahrung mit den Softwareherstellern erst dann leistungsfähige Schnittstellen entwickelt werden, wenn verbindliche Standards gelten, sollte eine möglichst rasche Verabschiedung der Standards erfolgen.	rasche Verabschiedung der Standards durch den IT-PLR	Es sollte eine möglichst rasche Verabschiedung der Standards erfolgen, damit dann leistungsfähige Schnittstellen entwickelt werden.	Es ist geplant, den Beschluss zur Einführung der Standards Bau und Planung dem IT-Planungsrat auf seiner Sommersitzung 2017 vorzulegen.
29.7	13							Der Beschluss des IT-Planungsrates sieht zur Einführung der Standards in bestehende IT-Verfahren eine Frist von drei Jahren vor. Eine Vielzahl von Bauleitplanverfahren hat jedoch Laufzeiten, die einen Zeitraum von drei Jahren überschreiten. Wir würden es daher begrüßen, wenn eine Übergangsfrist von fünf Jahren in den Beschluss eingearbeitet würde . Durch die längere Frist könnte auch der Aufwand von nachträglichen Vereinbarungen zu bereits laufenden Verträgen / Bauleitplanverfahren vermindert werden.	Übergangsfristen, Gültigkeit des Beschlussvorschlages erst nach dem Datum des Beschlusses, nicht anwendbar auf schon laufende Verfahren	Der Beschluss des IT-Planungsrates sieht zur Einführung der Standards in bestehende IT-Verfahren eine Frist von drei Jahren vor. Eine Vielzahl von Bauleitplanverfahren hat jedoch Laufzeiten, die einen Zeitraum von drei Jahren überschreiten. Wir würden es daher begrüßen, wenn eine Übergangsfrist von fünf Jahren in den Beschluss eingearbeitet würde.	Im Kapitel IV.B-Angestrebter Beschlussvorschlag IT-Planungsrat unter Nr. 3 des Beschlusses ist die Formulierung sobald möglich genannt. Darüber können die Einzelfälle wie eingeleitete B-Planverfahren Berücksichtigung finden.
30	9	20160425	SN		Sächsisches Staatsministerium für Finanzen, Referat 46, Bau- und Liegenschaftspolitik, Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Grundstock, Vermögensrechnung	positiv		Nach Durchsicht des Dokumentes Bedarfsbeschreibung "Austauschstandards im Bau- und Planungsbereich" durch das im Sächsischen Staatsministerium für Finanzen zuständige Fachreferat 46 und durch das Sächsisches Immobilien- und Baumanagement werden keine Punkte gefunden, zu denen wir zwingend Stellung nehmen müssten . Die jetzige Arbeitsweise im Zuständigkeitsbereich des SMF in Sachsen entspricht bereits dem im Dokument genannten derzeitigen Stand der Technik, sowie den inhaltlichen Anforderungen. Sofern die beabsichtigten Standards (Planung, Bau) verabschiedet werden sollten, wird unsererseits geprüft, inwieweit die entsprechenden Regelwerke in die landesspezifischen Vorgaben des Freistaates Sachsen einbezogen werden müssen.		Es gibt keine Punkte, zu denen wir zwingend Stellung nehmen müssten. Die jetzige Arbeitsweise im Zuständigkeitsbereich des SMF in Sachsen entspricht bereits dem im Dokument genannten derzeitigen Stand der Technik, sowie den inhaltlichen Anforderungen. Sollten die Standards verabschiedet werden, ist zu prüfen, inwieweit die Regeln in unsere landesspezifischen Vorgaben einbezogen werden müssen.	Die Stellungnahme unterstützt die Zielrichtung der Bedarfsbeschreibung. Aus dem Inhalt der Stellungnahme lässt sich kein Anpassungsbedarf an der Formulierung der Bedarfsbeschreibung ableiten.

31.1	32	20150503	SN		Sächsisches Staatsministerium des Inneren, Referat 53 I Bautechnik, Bauordnungsrecht		positiv	Wir haben die staatliche (Bau-)verwaltung beteiligt und den Kammern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Weiterhin wurde der Entwurf in das Internet- Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen eingestellt, worauf eine geringe Zahl von Stellungnahmen aus den kommunalen Bereich einging. Nach unseren Informationen sind andere Betroffene in Sachsen (u. a. die kommunale Ebene) direkt informiert und auch um direkte Stellungnahme gebeten worden.		Wir haben die staatliche (Bau-)verwaltungen beteiligt und den Kammern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, worauf eine geringe Zahl von Stellungnahmen aus den kommunalen Bereich einging, obwohl diese nach unseren Informationen betroffen sind.	Aus dem Inhalt der Stellungnahme lässt sich kein Anpassungsbedarf an der Formulierung der Bedarfsbeschreibung ableiten.
31.2								Das Vorhaben der Schaffung einheitlicher Austauschstandards im Bau- und Planungsbereich findet durchweg Zustimmung. Auch in Sachsen haben sich in der Praxis Medienbrüche und Datenverluste in bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Verfahren, die bislang mit nicht aufeinander abgestimmten IT-Verfahren durchgeführt worden sind, als hinderlich für ein effektives Verfahren erwiesen. Folgende Punkte sollten aus hiesiger Sicht noch einmal geprüft werden:		Das Vorhaben der Schaffung einheitlicher Austauschstandards im Bau- und Planungsbereich findet durchweg Zustimmung. Auch Sachsen ist gegenwärtig von Medienbrüchen und Datenverlusten geprägt durch nicht abgestimmte IT-Verfahren. Folgende Punkte sind zu prüfen:	Die Stellungnahme unterstützt die Zielrichtung der Bedarfsbeschreibung.
31.3								Im Bereich XBau wird soweit ersichtlich das Zustimmungsverfahren nach § 77 Musterbauordnung nicht behandelt. Dies wäre zu ergänzen.	fehlende Szenarien im Standard Bau	Im Bereich XBau wird das Zustimmungsverfahren nicht behandelt.	Das Kapitel III.3.1.1-Anwendungsfälle wird im zweiten Absatz um den Satz "Gleiches gilt für das Zustimmungsverfahren nach § 77 MBO" ergänzt.
31.4								Im weiteren Verfahren müsste beachtet werden, dass die Hard- und Software in Umsetzung der Standards in der Lage sein muss, Bearbeitungs- und Beweisfunktionen des bisherigen schriftlichen Verfahrens abzubilden (z. B. Prüfstempel; bereits berücksichtigt: „Grüneintragungen“). Weiterhin sind technische Lösungen für die Arbeit mit großformatigen Plänen notwendig. Zudem müssten die digitalen Unterlagen an verschiedenen Stellen gleichzeitig eingesehen werden können.		Es ist zu beachten, dass die Hard- und Software zur Umsetzung der Standards, Bearbeitungs- und Beweisfunktionen des bisherigen schriftlichen Verfahrens abbilden muss (Prüfstempel, Grüneintragungen). Es sind technische Lösungen für großformatige Pläne notwendig.	Ist nicht Gegenstand der Bedarfsbeschreibung, es handelt sich um eine Anforderung an die entsprechende Fachanwendung.
31.5								Beim Prozess „Bautechnische Nachweise prüfen“ sollte der in der Praxis häufige Fall der Nachforderung von Unterlagen mit berücksichtigt werden.	Ergänzung in einem Prozess	Der Prozess "Bautechnische Nachweise prüfen" sollte die Nachforderung von Unterlagen berücksichtigen.	Die Abbildung III.3.17 wurde entsprechend ergänzt um die Nachbesserung der Unterlagen nach der materiellen Prüfung durch den Prüferingenieur.
31.6							positiv	Aus dem kommunalen Bereich wurde gebeten, XPlanung so flexibel auszugestalten, dass eigene Objekte definiert werden können		XPlanung soll so flexibel ausgestaltet werden, damit eigene Objekte definiert werden können.	Da die gesetzlichen Grundlagen (z. B. BauGB, ROG) die prinzipiell möglichen Planinhalte nicht abschließend festlegen, muss der Standard auch Erweiterungsmechanismen bereitstellen, um Planinhalte vektoriiell abbilden zu können, die nicht explizit durch Gesetze oder Verordnungen vorgegeben sind (z. B. Katalog der Darstellungen gemäß § 5 BauGB, die in einem Flächennutzungsplan dargestellt werden können).
31.7								Weiterhin wurde im Hinblick auf die lange Laufzeit von Bauleitplanverfahren eine längere Übergangszeit vorgeschlagen		Aufgrund langer Laufzeiten von Bauleitverfahren werden längere Übergangszeiten vorgeschlagen.	Im Kapitel IV.B-Angestrebter Beschlussvorschlag IT-Planungsrat unter Nr. 3 des Beschlusses ist die Formulierung sobald möglich genannt. Darüber können die Einzelfälle wie eingeleitete B-Planverfahren Berücksichtigung finden.
32.1	30	20160502	ST		Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Öffentliches Baurecht, Rechtsangelegenheiten		positiv	Die Bedarfsbeschreibung „Austauschstandards im Bau- und Planungsbereich“ beschreibt den Bedarf an Austauschstandards für einen verlustfreien Datenaustausch im Bau- und Planungsbereich. Die beschriebenen Anwendungsszenarien entsprechen grundsätzlich denen die von den Bauaufsichtsbehörden des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt werden. Klarstellend teile ich zu den Ausführungen des Abschnitt III.3.8 „Baulasten“ mit, dass in Sachsen-Anhalt die Verpflichtungserklärung im Regelfall von der Bauaufsichtsbehörde und nicht vom Begünstigten/ Bauherrn erstellt wird, da diese mit einer Eintragungsverfügung zu verknüpfen ist. Weiterhin ist der Teilprozess „Baulastfortschreibung“ im Standard „Bau“ Abschnitt III.3.8 „Baulasten“ nicht beschrieben. Eine Baulastfortschreibung wird in Sachsen-Anhalt bei einer Teilung, Umliegung und Flurneueordnung des betreffenden Grundstücks erforderlich.	Baulasten	Die beschriebenen Anwendungsszenarien entsprechen grundsätzlich denen, die von den Bauaufsichtsbehörden des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt werden. In Sachsen-Anhalt wird regelhaft die Verpflichtungserklärung von der Bauaufsicht und nicht wie in Abschnitt III.3.8-Baulasten beschrieben vom Begünstigten/ Bauherrn erstellt. Weiterhin ist der Teilprozess „Baulastfortschreibung“ im Standard „Bau“ Abschnitt III.3.8 „Baulasten“ nicht beschrieben.	Im Kapitel III.8-Baulasten ist in der Abbildung III.3.3.2-Prozess Eintragung Baulast um das Feld "Verpflichtungserklärung fertigen/Eintragungsverfügung" entsprechend ergänzt worden. Die Prozessbeschreibung zur Abbildung wurde ebenfalls ergänzt. Der Prozess der Baulastfortschreibung entspricht dem Prozess der Eintragung Baulast. Im Kapitel III.3.8.2 Prozess ist ein klarstellender Satz ergänzt.
32.2								Die Bedarfsbeschreibung „Austauschstandards im Bau- und Planungsbereich“ erfasst nicht alle Anwendungsszenarien, die in Sachsen-Anhalt von den Bauaufsichtsbehörden durchgeführt werden. Die nachfolgende Auflistung stellt die nicht erfassten Szenarien dar:	fehlende Szenarien im Standard Bau	Die nachfolgend aufgeführten Anwendungsszenarien, die in Sachsen-Anhalt von der Bauaufsicht durchgeführt werden, sind in der Bedarfsbeschreibung nicht erfasst:	
32.3								1. Versammlungsstätten Im Land Sachsen-Anhalt regelt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO), dass in Zeitabständen von höchstens drei Jahren eine verbindliche Prüfung von Versammlungsstätten durch die Bauaufsichtsbehörde vorzunehmen ist. Hierbei handelt es sich um eine wiederkehrende Prüfung von genehmigten baulichen Anlagen.	fehlende Szenarien im Standard Bau	1. Versammlungsstätten: Nach der VStättVO von Sachsen-Anhalt müssen Versammlungsstätten in Zeitabständen von höchstens drei Jahren von der Bauaufsicht überprüft werden. Es handelt sich um eine wiederkehrende Prüfung von genehmigten baulichen Anlagen.	Im Kapitel III.3-Bauwesen wurde der Text zur Beschreibung der Verfahren - Prozesse - Nachrichten um einen weiteren Satz ergänzt der auf die Analog zu konstruierenden Verfahren hinweist.
32.4								2. Fliegende Bauten Die obere Bauaufsicht des Land Sachsen-Anhalt erteilt die Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten entsprechend § 75 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BauO LSA. Die Ausführungsgenehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die höchstens fünf Jahre betragen soll und auf Antrag bis zu fünf Jahre verlängert werden kann. Es handelt sich um ein eigenständiges Genehmigungsverfahren, welches nicht von dem normalen Baugenehmigungsverfahren abgedeckt ist. Weiterhin kann die Inbetriebnahme dieser fliegenden Bauten durch die für den Aufstellungsort zuständige Bauaufsichtsbehörde von einer Gebrauchsabnahme abhängig gemacht werden.	fehlende Szenarien im Standard Bau	2. Fliegende Bauten: Die Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten wird für höchstens fünf Jahre erteilt und kann auf Antrag bis zu fünf Jahre verlängert werden. Es handelt sich um ein eigenständiges Genehmigungsverfahren, welches nicht von dem normalen Baugenehmigungsverfahren abgedeckt ist. Weiterhin kann die Inbetriebnahme von einer Gebrauchsabnahme abhängig gemacht werden.	Im Kapitel III.3-Bauwesen wurde der Text zur Beschreibung der Verfahren - Prozesse - Nachrichten um einen weiteren Satz ergänzt der auf die Analog zu konstruierenden Verfahren hinweist.
32.5								3. Beteiligung der Bauaufsichtsbehörde in anderen Fachverfahren In anderen Fachverfahren vorhandene Konzentrationswirkungen schließen ggf. die Baugenehmigung mit ein, insbesondere im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 13 BImSchG. Die zuständigen Fachbehörden beteiligen im Rahmen ihres Genehmigungsverfahrens die Bauaufsichtsbehörde und fordert grundsätzlich eine baurechtliche Stellungnahme ab. Der Prüfumfang zur Anfertigung der Stellungnahme kann dem eines Baugenehmigungsverfahrens entsprechen.	fehlende Szenarien im Standard Bau	3. Beteiligung der Bauaufsichtsbehörde in anderen Fachverfahren: In anderen Fachverfahren vorhandene Konzentrationswirkungen schließen ggf. die Baugenehmigung mit ein. Die zuständigen Fachbehörden beteiligen im Rahmen ihres Genehmigungsverfahrens die Bauaufsicht und fordern eine baurechtliche Stellungnahme ab.	Der im Kapitel III.3.2 Beteiligungsverfahren dargestellte Prozess der Beteiligung lässt eine Modellierung des Standards für den Fall der Beteiligung der Bauaufsichtsbehörde in sonstige Fachverfahren ohne weiteres zu. Der Hinweis wird bei der Modellierung des Standards berücksichtigt.
32.6								4. Abbruchverfahren Der Abbruch von baulichen Anlagen ist in Sachsen-Anhalt keinem bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren unterworfen. Es liegt entsprechend § 60 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA ein reines Anzeigeverfahren vor. In diesem Verfahren erfolgt nur die Vorlage eines Standsicherheitsnachweises der angrenzenden Gebäude.	fehlende Szenarien im Standard Bau	4. Abbruchverfahren: Der Abbruch von baulichen Anlagen bedarf keiner Genehmigung, es ist ein reines Anzeigeverfahren. Es erfolgt nur die Vorlage eines Standsicherheitsnachweises der angrenzenden Gebäude.	Der im Kapitel III.10-Anzeige Baubeginn dargestellte Prozess lässt eine Modellierung des Standards für den Fall des Anzeigeverfahrens Abriss ohne weiteres zu. Der Hinweis wird bei der Modellierung des Standards berücksichtigt.

32.7							5. Abgeschlossenheitsbescheinigung Entsprechend §§ 7 Abs. 4 und 32 Abs. 2 des Gesetzes über das Wohneigentum und Dauerwohnrecht ist geregelt, dass die Baubehörde die Abgeschlossenheitsbescheinigung erteilt. Dies erfolgt im Land Sachsen-Anhalt durch die Bauaufsichtsbehörde.	fehlende Szenarien im Standard Bau	5. Abgeschlossenheitsbescheinigung: Nach dem Gesetzes über das Wohneigentum und Dauerwohnrecht ist geregelt, dass die Baubehörde die Abgeschlossenheitsbescheinigung erteilt. Dies erfolgt durch die Bauaufsichtsbehörde.	Im Kapitel III.3-Bauwesen wurde der Text zur Beschreibung der Verfahren - Prozesse - Nachrichten um einen weiteren Satz ergänzt der auf die Analog zu konstruierenden Verfahren hinweist.
32.8							6. Sanierungsrechtliches Genehmigungsverfahren Entsprechend § 145 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist geregelt, soweit eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich ist, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt. Die sanierungsrechtliche Genehmigung kann somit separat von der Gemeinde oder im Rahmen der Konzentrationsregelung des § 145 BauGB von der Bauaufsichtsbehörde erteilt werden.	fehlende Szenarien im Standard Bau	6. Sanierungsrechtliches Genehmigungsverfahren: Die sanierungsrechtliche Genehmigung kann separat von der Gemeinde oder im Rahmen der Konzentrationsregelung des § 145 BauGB von der Bauaufsichtsbehörde erteilt werden.	Im Kapitel III.3-Bauwesen wurde der Text zur Beschreibung der Verfahren - Prozesse - Nachrichten um einen weiteren Satz ergänzt der auf die Analog zu konstruierenden Verfahren hinweist.
32.9							7. Erhaltungsrechtliches Genehmigungsverfahren Entsprechend § 173 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird die erhaltungsrechtliche Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt, wenn eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich ist. Die erhaltungsrechtliche Genehmigung kann somit separat von der Gemeinde oder im Rahmen der Konzentrationsregelung des § 173 Abs. 1 Satz 1 BauGB von der Bauaufsichtsbehörde erteilt werden.	fehlende Szenarien im Standard Bau	7. Erhaltungsrechtliches Genehmigungsverfahren: Die erhaltungsrechtliche Genehmigung kann separat von der Gemeinde oder im Rahmen der Konzentrationsregelung des § 173 Abs. 1 Satz 1 BauGB von der Bauaufsichtsbehörde erteilt werden.	Im Kapitel III.3-Bauwesen wurde der Text zur Beschreibung der Verfahren - Prozesse - Nachrichten um einen weiteren Satz ergänzt der auf die Analog zu konstruierenden Verfahren hinweist.
32.10							8. Abweichungen/ Befreiungen Entsprechend §§ 60 –verfahrensfreie Bauvorhaben- und 61 –Genehmigungsfreistellung- BauO LSA sind nicht alle Vorhaben baugenehmigungspflichtig. Sie bedürfen aber zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen ggf. einer isolierten Abweichung nach § 66 BauO LSA oder Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB oder Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB.	fehlende Szenarien im Standard Bau	8. Abweichungen/ Befreiungen: Nicht alle Bauvorhaben sind genehmigungspflichtig, sie bedürfen aber zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen ggf. einer isolierten Abweichung (§ 66 BauO LSA), Ausnahme (§ 31 Abs. 1 BauGB) und/oder Befreiung (§ 31 Abs. 2 BauGB).	Im Kapitel III.3.6.1-Anwendungsfälle ist das Abweichungsverfahren als eigenständiger Prozess behandelt.
32.11							9. Auskunftserteilung Verfahren zur Auskunftserteilung, insbesondere Akteneinsicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz oder dem Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.	fehlende Szenarien im Standard Bau	9. Auskunftserteilung: Verfahren zur Auskunftserteilung, insbesondere Akteneinsicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz oder dem Informationszugangsgesetz.	Verfahren der Akteneinsicht in Bauakten und die Auskunft hängen nicht von der Interoperabilität der Daten ab, daher sind diese Verfahren nicht Gegenstand der Bedarfsbeschreibung. Diese Verfahren betreffen allein die technische Durchführung innerhalb der Verwaltungseinheit.
33.1	2	20160419	TH	THÜRINGER FINANZMINISTERIUM Referat 17 Informationssicherheit, IT-Standardisierung und IT-Haushalt	positiv	positiv	Auch in der Agrarverwaltung bestehen Anknüpfungspunkte zum Bau- und Planungsbereich. Insoweit wird auch hier die Notwendigkeit der Abstimmung von Austauschstandards gesehen, um künftig Planungs- und Bauprozesse mit Betroffenheit des Agrarbereichs effektiver und effizienter durchführen und begleiten zu können. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die umfangreichen Aufgaben der Agrarverwaltung als Träger öffentlicher Belange zu sehen. Aus unserer Sicht sind vorrangig die im Folgenden benannten Bereiche von besonderer Bedeutung:	Anwendung des Standards Planung auch Fachverwaltungen wichtig	Ein Austauschstandard im Agrarbereich ist mit Bau und Planung abzustimmen, um künftig Planungs- und Bauprozesse mit Betroffenheit des Agrarbereichs effektiver und effizienter durchführen und begleiten zu können. Aus unserer Sicht sind vorrangig die im Folgenden benannten Bereiche von besonderer Bedeutung:	Die Stellungnahme unterstützt die Zielrichtung der Bedarfsbeschreibung.
33.2	2						Die Erstellung von Bauleitplänen und die Durchführung von bauordnungsrechtlichen Verfahren erfordert das Zusammenwirken verschiedener Akteure und Ebenen. Dieses Zusammenwirken kommt nicht ohne die Möglichkeit eines verlustfreien Datenaustauschs aus. Für diesen wird die Spezifikation eines digitalen standardisierten Datenformats für Bauleitpläne, Landschaftspläne, Planwerke der Raumordnung oder Bauvorlagen als Grundlage zwingend benötigt.		Das Zusammenwirken von verschiedenen Akteuren kommt nicht ohne die Möglichkeit eines verlustfreien Datenaustauschs aus. Für diesen wird die Spezifikation eines digitalen standardisierten Datenformats für Bauleitpläne, Landschaftspläne, Planwerke der Raumordnung oder Bauvorlagen als Grundlage zwingend benötigt.	Die Stellungnahme unterstützt die Zielrichtung der Bedarfsbeschreibung.
33.3	2						Es besteht ein entsprechender Bedarf, die Inhalte von Bauantragsverfahren verlustfrei zwischen den beteiligten Akteuren (Bauherr, planende Stelle, Genehmigungsstelle, Antragsteller, Träger öffentlicher Belange, zuständige Baunebenrechtsdienststelle etc.) austauschen zu können.		Die Inhalte von Bauantragsverfahren sollen verlustfrei zwischen den beteiligten Akteuren ausgetauscht werden können.	Die Stellungnahme unterstützt die Zielrichtung der Bedarfsbeschreibung.
33.4	2						Es besteht ein entsprechender Bedarf, Inhalte von raumbezogenen Planwerken in einem herstellerunabhängigen Datenmodell semantisch zu beschreiben und Planwerke damit verlustfrei zwischen unterschiedlichen Akteuren und den von ihnen genutzten Softwaresystemen austauschen.		Inhalte von raumbezogenen Planwerken in einem herstellerunabhängigen Datenmodell semantisch zu beschreiben und verlustfrei zwischen Akteuren und Softwaresystemen auszutauschen.	Die Stellungnahme unterstützt die Zielrichtung der Bedarfsbeschreibung.
33.5	2						Der zu entwickelnde formale Standard muss die Darstellungen, Festsetzungen, Kennzeichnungen, Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung, der Raumordnung sowie der Landschaftsplanung möglichst allumfassend semantisch abbilden können. Als Basis der Modellierung werden die gesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanzV), des Bundesraumordnungsgesetzes (ROG), der Raumordnungsgesetze der Länder und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) analysiert und als Objekte definiert.		Der zu entwickelnde formale Standard muss die Darstellungen, Festsetzungen, Kennzeichnungen, Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung, der Raumordnung sowie der Landschaftsplanung möglichst allumfassend semantisch abbilden können.	Die Stellungnahme unterstützt die Zielrichtung der Bedarfsbeschreibung.
34	29	20160502	Z: Bundesministerium	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - Referat StB 12 - Straßenverkehrstelematik,		kritisch	Im Bereich des Straßen- und Verkehrswesens gib es einen Objektkatalog „OKSTRA“, auch für den kommunalen Bereich. Dieser sollte m.E. mit in Betracht bezogen oder sogar angewandt werden, bevor hier ein neuer Standard gesetzt wird.	Abbildung von Fachplanungen durch den Standard Planung, Untersuchung im Rahmen des M7	Der Objektkatalog OKSTRA aus dem Bereich Straße- und Verkehrswesen sollte betrachtet oder sogar angewandt werden, bevor hier ein neuer Standard gesetzt wird.	Das Objektmodell OKSTRA wird im Rahmen der Umsetzung des Meilensteins 7 hin geprüft, ob es die in der Bedarfsbeschreibung formulierten Bedarfe aus Austauschstandards im Bau- und Planungsbereich erfüllen kann.
35	7		Z: Statistisches Bundesamt	Baugewerbe, Bautätigkeit		positiv	Da die Amtliche Statistik gemäß der Bedarfsbeschreibung der Austauschstandards im Bau- und Planungsbereich im gesamten Prozess kein aktiv Beteiligter ist, sondern "nur" Informationsempfänger, ist für uns nur wichtig, dass die Statistik als Datennutzer mit in Betracht gezogen wird. Das ist aus unserer Sicht gegeben. Inwieweit die in der Bedarfsbeschreibung aufgeführten Anforderungen, Anwendungsfälle, Verfahren und Prozesse ausreichend sind, können wir nicht einschätzen. Allerdings tragen wir den angestrebten Beschlussvorschlag für den IT-Planungsrat mit.		Die Statistik ist als Informationsempfänger im Dokument berücksichtigt, dieses ist für uns wichtig. Ob die Anforderungen, Anwendungsfälle, Verfahren und Prozesse ausreichend sind, können wir nicht einschätzen. Allerdings tragen wir den angestrebten Beschlussvorschlag für den IT-Planungsrat mit.	Aus dem Inhalt der Stellungnahme lässt sich kein Anpassungsbedarf an der Formulierung der Bedarfsbeschreibung ableiten.
36.1	35	20160524	Z: Fachministerkonferenz	LANA		positiv	Herr Dr. Hinterlang vertritt die Belange der LANA im Arbeitskreis „INSPIRE“, er ist jedoch kein Mitglied der LANA-Vollversammlung:			
36.2							Er sieht einen gewissen Handlungsbedarf, denn Planung umfasst hier auch die Landschaftsplanung und die Regionalplanung. Für beide Planungsebenen liefern die Naturschutzfachbehörden Fach(Geo)Daten als Grundlage. Ein entsprechender X-Standard könnte also Rückwirkungen auf unsere Geodatenstrukturen nach sich ziehen, ggfls. würden entsprechende Daten in spezifischen Formaten oder mit spezifischen Inhalten eingefordert.			Aus dem Inhalt der Stellungnahme lässt sich kein Anpassungsbedarf an der Formulierung der Bedarfsbeschreibung ableiten.
36.3							Das wäre grundsätzlich kein Problem, wenn der X-Standard entsprechende INSPIRE-Spezifikationen bedienen bzw. nur weiter ausrollen würde, denn die INSPIRE-Spezifikationen müssen wir ohnehin bedienen (z.B. für Biotopverbundobjekte, Biotopkataster, etc.). Allerdings habe ich in den Dokumenten einen Hinweis auf INSPIRE (noch) nicht entdecken können.			Der Standard Planung ermöglicht die Spezifikation eines INSPIRE Profils, dass alle INSPIRE Pflichtattribute abdeckt. Liegen die Daten in diesem INSPIRE Profil vor, können mit Hilfe einer definierten Transformationsvorschrift in das INSPIRE Zielmodell "Planned Land Use" transformiert werden.

36.4							Fazit: In jedem Fall sollte einer solchen X-Standard-Entwicklung nur zugestimmt werden, wenn die (ohnehin gesetzlich verbindlichen) Vorgaben aus der INSPIRE-Richtlinie, auch für die mittelbar betroffenen Fachthemen, vollends berücksichtigt werden.			Der Standard Planung ermöglicht die Spezifikation eines INSPIRE Profils, dass alle INSPIRE Pflichtattribute abdeckt. Liegen die Daten in diesem INSPIRE Profil vor, können mit Hilfe einer definierten Transformationsvorschrift in das INSPIRE Zielmodell "Planned Land Use" transformiert werden.
37.1	34		Z:berufsständige Vereinigung	BAK: Bundesarchitektenkamme r	positiv	positiv	Die Bundesarchitektenkammer sieht in der Arbeit zur Standardisierung der Schnittstellen für den verlustfreien Datenaustausch eine große Chance zur Entlastung der öffentlichrechtlichen Verfahren im Bau- und Planungsbereich. Das Bauen in Deutschland hat eine Komplexität erreicht, die ohne konsequente Steuerung und Digitalisierung der beteiligten Prozesse in Zukunft nicht mehr zu handhaben sein wird. Dies betrifft ohne Zweifel auch die Prozesse der Bauleitplanung und des Bauordnungsrechts. Diese Entwicklung und die zunehmende Digitalisierung der Wertschöpfungskette Bau haben damit aber auch weitreichende Konsequenzen für die Arbeit der Architekten. Vermeintlich gelangen alle Teilaspekte und Teilprozesse der Leistungserbringung in den Focus digitaler Optimierungen, wie z.B. der Arbeitsmethodik des Building Information Modeling (siehe Stufenplan Digitales Planen und Bauen, BMVI, 2015). Die Entwicklung der notwendigen Austauschstandards sollten deshalb nicht zu kurz greifen, technologieoffen sein und der gegenwärtigen Diskussion digitaler Planungsmethoden in jedem Fall Rechnung tragen, um die öffentlichen Verwaltungen in die Lage zu versetzen, mit den aktuellen Entwicklungen Schritt zu halten.	Verweis auf Stufenplan Digitales Planen und Bauen	Die Bundesarchitektenkammer sieht in der Arbeit zur Standardisierung der Schnittstellen für den verlustfreien Datenaustausch eine große Chance zur Entlastung der öffentlichrechtlichen Verfahren im Bau- und Planungsbereich. Aufgrund der weitreichenden digitalen Optimierung (z.B. BIM) sollte die Entwicklung der notwendigen Austauschstandards nicht zu kurz greifen, technologieoffen sein und der gegenwärtigen Diskussion digitaler Planungsmethoden in jedem Fall Rechnung tragen. Um die öffentlichen Verwaltungen in die Lage zu versetzen, mit den aktuellen Entwicklungen Schritt zu halten.	Die Stellungnahme unterstützt die Zielrichtung der Bedarfsbeschreibung.
37.2							Die in der Bedarfsbeschreibung analysierten Teilprozesse zum verlustfreien Austausch von Informationen unter den Beteiligten sollten deshalb auch das modellbasierte Arbeiten integrieren, selbst wenn die Absicht besteht, diese in einer ersten Phase noch nicht umzusetzen. Die entsprechenden Prozesse müssen trotzdem frühzeitig auf die künftigen Kooperationspartner und ihre digitalen Möglichkeiten abgestimmt und die notwendigen Teil-Prozesse analysiert werden. Hierbei wären auch die Potentiale zur Vereinfachung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben im Bauantragsverfahren zu bewerten, die sich durch die Möglichkeit einer automatisierten Vorprüfung der Anträge ergeben können. Ebenfalls zu beachten sind die Potentiale zur Analyse raumbezogener Kennwerte, zu Statistiken, Soll-Ist-Vergleichen und zur Integration in strategische Stadtentwicklungsszenarien wie z.B. smart city. Grundlage hierfür wäre die Entwicklung einer einheitlichen Richtlinie für den modellbasierten Dialog auf der Grundlage bestehender Austauschformate (wie z.B. ifc) bzw. noch einzuführender Normen und Richtlinien auf Ebene des CEN-DIN oder VDI.	Integration in strategische Stadtentwicklungsszenarien	Die Prozesse müssen frühzeitig auf die künftigen Kooperationspartner und ihre digitalen Möglichkeiten abgestimmt und analysiert werden. Hierbei sind die Potentiale zur Vereinfachung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben im Bauantragsverfahren zu bewerten, die sich durch die Möglichkeit einer automatisierten Vorprüfung der Anträge ergeben können. Ebenfalls zu beachten sind die Potentiale zur Analyse raumbezogener Kennwerte, zu Statistiken, Soll-Ist-Vergleichen und zur Integration in strategische Stadtentwicklungsszenarien wie z.B. smart city.	Die Stellungnahme unterstützt die Zielrichtung der Bedarfsbeschreibung.
37.3							Die Bundesarchitektenkammer sieht in dieser Art der Zusammenarbeit auch das Potential, die Arbeit der Planer durch das Vermeiden von Mehrfacherfassungen und -ausfertigungen zu vereinfachen. Die Standards Planung und Bau sollten deshalb die notwendigen Daten definieren, um ein Bauwerk ganzheitlich als digitales Bauwerkmodell beschreiben und prüfen zu können. Diese Standards und Regeln sollten bundesweit einheitlich definiert und den Planern zur Selbstprüfung zur Verfügung gestellt werden. Somit könnte auch die Qualität der eingereichten Anträge gesteigert, der Detaillierungsgrad der Anträge optimiert und unnötige Rückfragen vermieden werden. Hierbei könnte auch die Entwicklung einer cloud-basierten Plattform für das Einreichen der Anträge geprüft werden, die sofort die Vollständigkeit des Antrages prüfen und den Eingang bestätigen könnte. Auch Versionierungen und Tekturen könnten hiermit verwaltet und die Kommunikation im Verfahren, auch im Zusammenhang mit Bürgerbeteiligungen, durchgeführt werden. Die Bundesarchitektenkammer steht für die konstruktive Begleitung dieses Entwicklungsprozesses mit ihrem Expertenwissen gerne zur Verfügung.	BIM	Die Bundesarchitektenkammer sieht in dieser Art der Zusammenarbeit auch das Potential, die Arbeit der Planer durch das Vermeiden von Mehrfacherfassungen und -ausfertigungen zu vereinfachen. Die Standards Planung und Bau sollten deshalb die notwendigen Daten definieren, um ein Bauwerk ganzheitlich als digitales Bauwerkmodell beschreiben und prüfen zu können. Diese Standards und Regeln sollten bundesweit einheitlich definiert und den Planern zur Selbstprüfung zur Verfügung gestellt werden. Die Bundesarchitektenkammer steht für die konstruktive Begleitung dieses Entwicklungsprozesses mit ihrem Expertenwissen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme unterstützt die Zielrichtung der Bedarfsbeschreibung.
38.1	26	20160430	Z:berufsständige Vereinigung	SRL: Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung	positiv	positiv	Die SRL hält die vorgelegte Bedarfsbeschreibung für eine grundsätzlich sehr gelungene Arbeit. Insbesondere das bauaufsichtliche Aufgabenfeld ist sehr detailliert dargestellt. Dass der planungsrechtliche Teil nicht in diesem Umfang und in dieser Genauigkeit erarbeitet wurde, liegt nach Auffassung der SRL an den doch im Grunde unterschiedlichen Rechtsgebieten. Außerdem handelt es sich beim „Standard Bau“ um einen auf die Musterbauordnung basierenden Prozessstandard, während der „Standard Planung“ in der dargestellten Form ein Datenaustauschstandard ist (s.u.). Sicherlich gibt es zwischen diesen auch große Überschneidungen. Dies wurde aus bauordnungsrechtlicher Sicht auch treffend dargestellt.		Die SRL hält die vorgelegte Bedarfsbeschreibung für eine grundsätzlich sehr gelungene Arbeit. Insbesondere das bauaufsichtliche Aufgabenfeld ist sehr detailliert dargestellt. Dass der planungsrechtliche Teil nicht in diesem Umfang und in dieser Genauigkeit erarbeitet wurde, liegt nach Auffassung der SRL an den doch im Grunde unterschiedlichen Rechtsgebieten.	Die Stellungnahme unterstützt die Zielrichtung der Bedarfsbeschreibung.
38.2	26						Beim Planungsrecht – noch mehr bei der Raumordnung – stößt man jedoch möglicherweise an die Grenzen von standardisierten, maschinenlesbaren Definitionen. Die Bauleitpläne enthalten zwar flächenbezogene Planausweisungen (z.B. Darstellungen gemäß § 5 BauGB und Festsetzungen gemäß § 9 BauGB sowie BauNVO), die schematisch erfasst werden können. Bebauungspläne haben darüber hinaus aber in der Regel auch textliche Festsetzung mit konkretem Flächenbezug (im Extremfall gibt es auch nur einen Geltungsbereich mit textlichen Festsetzungen).		Beim Planungsrecht – noch mehr bei der Raumordnung – stößt man jedoch möglicherweise an die Grenzen von standardisierten, maschinenlesbaren Definitionen. Bebauungspläne z.B. haben in der Regel auch textliche Festsetzung mit konkretem Flächenbezug (im Extremfall gibt es auch nur einen Geltungsbereich mit textlichen Festsetzungen).	Der Standard eröffnet die Möglichkeit, die geometrische Abgrenzung für textlicher Festsetzungen in einem Planwerk dokumentieren zu können und den jeweiligen textlichen Festsetzungen zuordnen zu können.
38.3	26						Bauleitpläne werden aufgestellt, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, und werden in einem Planverfahren mit Begründung der planerischen Festlegungen, Abwägung zwischen den privaten und öffentlichen Belangen sowie Anpassungspflichten als kommunale Satzung aufgestellt. Es gibt sehr viele Einzelfälle und Unterschiede in der Qualität der Bebauungspläne (z.B. qualifizierter Bebauungsplan, einfacher Bebauungsplan, oder „Textbebauungsplan“).		Bauleitpläne werden aufgestellt, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, und werden in einem Planverfahren mit Begründung der planerischen Festlegungen aufgestellt gibt sehr viele Einzelfälle und Unterschiede in der Qualität der Bebauungspläne.	Aus dem Inhalt der Stellungnahme lässt sich kein Anpassungsbedarf an der Formulierung der Bedarfsbeschreibung ableiten.

38.4	26						Bei den Regionalplänen ist dies noch schwieriger, weil neben der Ausweisung von Vorranggebieten in der Karte, die meisten Ziele im Textteil zu finden sind. Hier gilt für die Bauleitpläne der Kommunen die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung. Diese Ziele sind regelmäßig in den Textteilen der Regionalpläne zu finden. Auch diese Ziele sind theoretisch georeferenzierte Planungsinformationen. Oftmals liegt der Grund, diese nicht in Kartenform abzubilden, im Erhalt einer Lesbarkeit der entsprechenden Pläne. Darin liegt auch die Schwierigkeit einer schematischen Darstellung bzw. Abbildung in einem Standard. Sehr schön wurde dies auf S. 9 der vorliegenden Bedarfsbeschreibung erklärt: „...bestehend aus einem menschenlesbaren Spezifikationsdokument sowie aus maschinenlesbaren XML Schema-Definitionen“. Aus diesen Erläuterungen heraus resultiert aus Sicht der SRL die Bedarfsanforderung, auch textliche Festsetzungen in den Standards adäquat abbilden zu können, die im vorgelegten Dokument noch nicht entsprechend enthalten ist. Die SRL regt daher an zu prüfen, ob dieser Bedarf nicht explizit in der Bedarfsbeschreibung formuliert werden sollte, auch wenn derzeit vielleicht noch keine finalen technischen Lösungen für die vielfältigen, sehr unterschiedlichen Planerstellungsprozesse und die entsprechenden textlich-grafischen Inhalte auf dem Tisch liegen.	Abbildung textlicher Regelungen im Standard Planung, II 3.2.4. Hinweis auf textliche Festsetzungen noch mehr herausstellen	Bei den Regionalplänen ist dies noch schwieriger, weil neben der Ausweisung von Vorranggebieten in der Karte, die meisten Ziele im Textteil zu finden sind. Aus diesem Grund resultiert aus Sicht der SRL die Bedarfsanforderung, auch textliche Festsetzungen in den Standards adäquat abbilden zu können, die im vorgelegten Dokument noch nicht entsprechend enthalten ist. Die SRL regt daher an zu prüfen, ob dieser Bedarf nicht explizit in der Bedarfsbeschreibung formuliert werden sollte, auch wenn derzeit vielleicht noch keine finalen technischen Lösungen für die vielfältigen, sehr unterschiedlichen Planerstellungsprozesse und die entsprechenden textlich-grafischen Inhalte auf dem Tisch liegen.	Der Standard eröffnet die Möglichkeit, die geometrische Abgrenzung für textlicher Festsetzungen in einem Planwerk dokumentieren zu können und den jeweiligen textlichen Festsetzungen zuordnen zu können.
38.5	26						Neben der Frage der Abbild- bzw. Modellierbarkeit georeferenzierter textlicher Festsetzungen besteht auch die Frage nach der Abbild- bzw. Modellierbarkeit von nachrichtlichen Übernahmen bzw. Inhalten sektoraler Fachplanungen der entsprechenden Planwerke in einem Standard Planung.	Ausweitung des Standards Planung auf weitere Fachplanungen	Es besteht die Frage nach der Abbild- bzw. Modellierbarkeit von nachrichtlichen Übernahmen bzw. Inhalten sektoraler Fachplanungen der entsprechenden Planwerke in einem Standard Planung.	Der Standard Planung muss die Darstellungen, Festsetzungen, Kennzeichnungen, Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung sowie der Raumordnung möglichst allumfassend auf Basis der gesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (Bau-VO), der Planzeichenverordnung (PlanzV), des Bundesraumordnungsgesetzes (ROG) sowie der Raumordnungsgesetze der Länder abbilden können.
38.6	26						Aus Sicht der SRL bedarf es eines Standards, der sowohl die textlichen Festsetzungen und deren geometrische Zuordnung zu Elementen auf dem Plan, als auch die sektoralen Festsetzungen (möglichst) umfassend abbilden kann. Zumindest sollte der Standard die Möglichkeit eröffnen, die geometrische Abgrenzung textlicher Festsetzungen in einem Planwerk dokumentieren zu können oder das Dilemma bis zur Entwicklung adäquater technischer Lösungen über die Kommunikation in Metadaten zu umgehen.	II 3.2.4. Hinweis auf textliche Festsetzungen und deren geometrischer Zuordnung noch mehr herausstellen, Metadatenmodell für Planwerke, Metadaten sind nicht Bestandteil der Bedarfsbeschreibung	Aus Sicht der SRL bedarf es eines Standards, der sowohl die textlichen Festsetzungen und deren geometrische Zuordnung zu Elementen auf dem Plan, als auch die sektoralen Festsetzungen (möglichst) umfassend abbilden kann. Zumindest sollte der Standard die Möglichkeit eröffnen, die geometrische Abgrenzung textlicher Festsetzungen in einem Planwerk dokumentieren zu können	Der Standard eröffnet die Möglichkeit, die geometrische Abgrenzung für textlicher Festsetzungen in einem Planwerk dokumentieren zu können und den jeweiligen textlichen Festsetzungen zuordnen zu können.
38.7	26						Schließlich besteht aus Sicht der SRL die noch offene Frage, ob – analog zum „Standard Bau“ (s.o.) – perspektivisch nicht auch der Bedarf zur Umsetzung eines „Prozessstandards Planung“ bestehen könnte, bei dem der gesamte Prozess der Aufstellung des jeweiligen Planwerkes (mit den entsprechenden alphanumerischen Dokumenten zu Aufstellungsbeschluss, Beteiligungsprozessen, Abwägungsergebnissen, usw.) auch digital im Sinne einer „digitalen Planungsakte“ abgebildet wird. Auch wenn derzeit noch nicht absehbar ist, ob eine solche wirklich sinnvoll, überhaupt realisierbar oder gar überhaupt erwünscht ist, sollte aus Sicht der SRL zumindest die Thematik (ggf. auch über eine entsprechende Formulierung in der Bedarfsbeschreibung) präsent gehalten werden.	digitale Planungsakte, der Standard muss die Ergebnisse der Planungsprozessschritte abbilden können, Standard für Austauschformat ist Voraussetzung für Prozessstandard	In Analogie zum "Standard Bau" besteht die Frage, ob nicht auch der Bedarf zur Umsetzung eines „Prozessstandards Planung“ bestehen könnte, bei dem der gesamte Prozess der Aufstellung des jeweiligen Planwerkes (mit den entsprechenden alphanumerischen Dokumenten zu Aufstellungsbeschluss, Beteiligungsprozessen, Abwägungsergebnissen, usw.) auch digital im Sinne einer „digitalen Planungsakte“ abgebildet wird.	Eine Perspektive zur Weiterentwicklung des Standards Planung besteht darin, den gesamten Prozess von der Aufstellung des jeweiligen Planwerkes (mit den entsprechenden alphanumerischen Dokumenten zu Aufstellungsbeschluss, Beteiligungsprozessen, Abwägungsergebnissen, usw.) bis hin zur Festsetzung digital im Sinne einer „digitalen Planungsakte“ abbilden zu können. Die Entscheidung, den Standard Planung auf weitere Anwendungsfälle auszudehnen, obliegt jedoch einer Pflegestelle des Standards und ist aktuell nicht Bestandteil der Bedarfsbeschreibung.
39.1	27	20160430	Z:berufsständige Vereinigung	IFR: Informationskreis für Raumordnung		positiv	Die Planunterlagen können sowohl im Rahmen der Bauleit- als auch Plangenehmigungsverfahren in unterschiedlichen Koordinatensystemen, z.B. Gauß-Krüger, ETRS89 vorliegen. Dies könnte insbesondere ältere Bauleitpläne, die einer Änderung unterzogen werden sollen, betreffen. Außerdem könnte der Austauschprozess (von Fachdaten) im Rahmen der Beteiligungsverfahren davon betroffen sein, da bei den unterschiedlichen Trägern der Fachplanung die Daten ggf. in verschiedenen Koordinatensystemen vorliegen. Da eine Kompatibilität der Koordinatensysteme nicht gegeben ist, wird eine Umwandlung dieser Daten erforderlich. Dies ist in der heutigen Praxis mit zusätzlichem Kosten- und Zeitaufwand verbunden. Es ist daher zwingend erforderlich, dass die Standard Planung und Bau diese unterschiedlichen Koordinatensysteme berücksichtigen und eine Lösung für diese Problematik bieten.	Vorliegen von Daten und Plänen in unterschiedlichen Koordinatensystem	Die Planunterlagen können sowohl im Rahmen der Bauleit- als auch Plangenehmigungsverfahren in unterschiedlichen Koordinatensystem vorliegen. Da eine Kompatibilität der Koordinatensysteme nicht gegeben ist, wird eine Umwandlung dieser Daten erforderlich. Dies ist in der heutigen Praxis mit zusätzlichem Kosten- und Zeitaufwand verbunden. Es ist daher zwingend erforderlich, dass die Standard Planung und Bau diese unterschiedlichen Koordinatensysteme berücksichtigen und eine Lösung für diese Problematik bieten.	Die Standards Bau und Planung berücksichtigen die Verarbeitung raumbezogener Daten in unterschiedlichen Koordinatenreferenzsystemen.
39.2	27						Die Erstellung von planungsrechtlichen Beurteilungen im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist mitunter sehr zeitaufwändig. Eine wesentliche Arbeitserleichterung und damit verbundene Zeitersparnis wäre die Möglichkeit die vorhabenrelevanten Festsetzungen, Begriffe und Planzeichen umfassen abzubilden (K3-14, S. 131). Auch für den Entwurfsverfasser/Vermesser würde diese Möglichkeit z.B. bei der Erstellung der Lagepläne von erheblichem Vorteil sein. Ein Automatismus würde hierbei sogar zu geringerer Fehleranfälligkeit führen. Es wird daher vorgeschlagen den Status dieses Bewertungskriteriums hochzustufen (von Soll auf Muss)	Abbildung von vorhabenrelevanten Festsetzungen, Begriffe und Planzeichen im Standard Bau	Die Erstellung von planungsrechtlichen Beurteilungen im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist mitunter sehr zeitaufwändig. Eine wesentliche Arbeitserleichterung und damit verbundene Zeitersparnis wäre die Möglichkeit die vorhabenrelevanten Festsetzungen, Begriffe und Planzeichen umfassen abzubilden (K3-14, S. 131).	Die Bedarfsbeschreibung sieht dies im Kapitel II.2.2.2 als optionale Möglichkeit vor, eine verpflichtende Einführung ist schon aufgrund der zunächst zweidimensionalen Georeferenzierung noch nicht vollständig abzubilden.
40.1	22	20160429	Z:Firma	IP SYSCON GmbH		positiv	entfällt	Die Bedarfsbeschreibung an sich ist naturgemäß zunächst neutral, zielt aber natürlich bereits auf den XPlanungs-Standard. Sicherlich ist XPlanGML der Ansatz, auf den man für einen Austauschstandard setzen sollte. An einigen Stellen weist die aktuelle Umsetzung des Standards unseres Erachtens in der Planungs- wie auch in der IT-Praxis Mängel, Lücken (oder auch ein Zuviel) auf, als dass der aktuelle XPlanungs-Standard aus unserer Sicht den Bedarf abdecken könnte.	Mängel im Datenmodell XPlanung	In wie weit ein Objektmodell die in der Bedarfsbeschreibung formulierten Anforderungen an einen Datenaustauschstandard Planung erfüllen kann, wird erst im Meilenstein sieben evaluiert werden.
40.2	22							Als Hersteller einer XPlanung-Schnittstelle haben wir natürlich umfassende Erfahrungen mit dem Standard in der Praxis gesammelt. Aus der Erfahrung dieser Praxis möchten wir betonen, dass es im Planungswesen dringend eines Austauschstandards bedarf, der:		
40.3	22							1. Alle Festlegungen der Planungspraxis ohne fachlichen Interpretationsbedarf ein-eindeutig abbildet. Es darf keinen Interpretationsspielraum geben, welche planerischen Festsetzungen wie im Standard abgebildet werden.	Anforderung an den Datenaustausch von Planwerken, nicht ein-eindeutig, Forderung nach keinem Interpretationsspielraum wird angestrebt	In wie weit ein Objektmodell die in der Bedarfsbeschreibung formulierten Anforderungen an einen Datenaustauschstandard Planung erfüllen kann, wird erst im Meilenstein sieben evaluiert werden.
40.4	22							2. Der eine wirtschaftliche Umsetzung von Schnittstellen / Konvertern für verschiedene GI- und CAD Systeme ermöglicht	Anforderung an den Datenaustausch von Planwerken, das übergeordnete Ziel ist Effizienz und Effektivität des gesamten Planungsprozesses	Die Kostenabschätzung ist nicht Gegenstand der Bedarfsbeschreibung.

40.5	22						3. Der eine wirtschaftliche Datenerfassung durch die Planungsträger (i.d.R. die Kommunen bzw. Planungsbüros als deren Dienstleister)	Anforderung an den Datenaustausch von Planwerken, liegt an der Qualität der Software		Die Kostenabschätzung ist nicht Gegenstand der Bedarfsbeschreibung.
40.6	22						4. Für in der Planungspraxis übliche Festsetzungen und Darstellungen, die aktuell nicht über einen deutschlandweit einheitlichen Standard abgebildet werden können, bedarf es einer technisch und wirtschaftlich sinnvoll umsetzbaren Abbildung im Standard.	Anforderung an den Datenaustausch von Planwerken, Anforderung ist erwähnt		Der Standard Planung muss die Darstellungen, Festsetzungen, Kennzeichnungen, Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung sowie der Raumordnung möglichst allumfassend auf Basis der gesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (Baun-VO), der Planzeichenverordnung (PlanzV), des Bundesraumordnungsgesetzes (ROG) sowie der Raumordnungsgesetze der Länder abbilden können.
40.7	22						5. Der Standard muss jeden fachlich korrekten Plan valide beschreiben können.	Anforderung an den Datenaustausch von Planwerken, Anforderung ist erwähnt		Der Standard Planung muss die Darstellungen, Festsetzungen, Kennzeichnungen, Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung sowie der Raumordnung möglichst allumfassend auf Basis der gesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (Baun-VO), der Planzeichenverordnung (PlanzV), des Bundesraumordnungsgesetzes (ROG) sowie der Raumordnungsgesetze der Länder abbilden können.
40.8	22						6. Der Austauschstandard sollte ein wirtschaftlich sinnvoll umsetzbares Ziel beschreiben.	Anforderung an den Datenaustausch von Planwerken		Die Kostenabschätzung ist nicht Gegenstand der Bedarfsbeschreibung.
40.9	22						Der XPlanungs-Spezifikation weist heute an zahlreichen Stellen noch größere „Unschärfen“ auf, die von unterschiedlichen Herstellern (z.B. WS LandCAD, StadtCAD (EuroGIS) und IP SYSCON) teils unterschiedlich interpretiert und entsprechend unterschiedlich erfasst werden. Noch auslegungreicher wird es, wenn Planungsbüros versuchen, mit standardnah arbeitenden Werkzeugen (z.B. der XPlan GML Toolbox oder auch dem IP XPlanner für ArcMap) die Pläne direkt in XPlan GML abzubilden. Die selbe Festsetzung wird in verschiedensten Varianten in XPlan-GML abgebildet / übersetzt. Beispiele hierfür sind:	Mängel im Datenmodell XPlanung		Die Bedarfsbeschreibung erfolgt grundsätzlich produktunabhängig. Es werden in dem Dokument die Bedarfe beschrieben. Ggf. zur Abdeckung der aufgeführten Bedarfe geeignete Datenmodelle werden in einem Folgeschritt analysiert und bewertet. Daher kann in der Bedarfsbeschreibung noch nicht konkret auf den Standard XPlanung eingegangen werden.
4010	22						a. welche Zweckbestimmungs-Felder primär gefüllt werden sollten (z.B. Zweckbestimmung, besondere Zweckbestimmung, DetaillierteZB, sonstige Detaillierte ZB etc)	Mängel im Datenmodell XPlanung		Die Bedarfsbeschreibung erfolgt grundsätzlich produktunabhängig. Es werden in dem Dokument die Bedarfe beschrieben. Ggf. zur Abdeckung der aufgeführten Bedarfe geeignete Lösungen werden in einem Folgeschritt analysiert und bewertet. Daher wird in der Bedarfsbeschreibung auf ggf. vorhandene Mängel an dem Standard XPlanung nicht eingegangen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich aktiv an der Weiterentwicklung des Objektmodells XPlanung einzubringen.
40.11	22						b. Die Digitalisierichtung bei Planzeichen mit gerichteter Darstellung (z.B. Einfahrtsbereiche, Baugrenzen, Schutzgebiete). Hier gibt es in der Spezifikation nur für Baugrenzen eine Vorgabe - die jedoch auf eine Digitalisierichtung gegen den Uhrzeigersinn hinauslaufen würde. Praktisch erzeugt fast jedes GI System Flächenumgrenzungen im Uhrzeigersinn. Die Hersteller müssen sich entscheiden, ob sie die Richtung nun gemäß der Spezifikation interpretieren - oder ob sie erreichen möchten, dass 99 % der vorliegenden Pläne einschließlich der „offiziellen“ Testpläne korrekt importieren und darstellen. Für linienhafte Darstellungen (z.B. Einfahrtsbereiche) fehlt die Vorgabe einer Richtung im Standard ganz.	Mängel im Datenmodell XPlanung		Die Bedarfsbeschreibung erfolgt grundsätzlich produktunabhängig. Es werden in dem Dokument die Bedarfe beschrieben. Ggf. zur Abdeckung der aufgeführten Bedarfe geeignete Lösungen werden in einem Folgeschritt analysiert und bewertet. Daher wird in der Bedarfsbeschreibung auf ggf. vorhandene Mängel an dem Standard XPlanung nicht eingegangen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich aktiv an der Weiterentwicklung des Objektmodells XPlanung einzubringen.
40.12	22						Die Umsetzung von Schnittstellen und Konvertern für uns Hersteller ist schwierig und aufwändig. Der Standard ist u.E. zu komplex und unscharf (vgl. Beispiele), so dass alle mir bekannten Hersteller (EuroGIS, Widemann Systeme, IP SYSCON) große Mühe haben, die Schnittstellen weiter zu entwickeln und zu pflegen. In der Praxis gibt es zu viele Probleme, als dass die Schnittstellen derzeit für uns als Hersteller Vorteile bringen würde. Noch immer sind die Schnittstellen ein „Zuschussgeschäft“, das wir weiter verfolgen, weil wir von der Idee überzeugt sind und auf eine nachhaltige Lösung hinarbeiten möchten. Einige Aspekte des Standards sind jedoch für die meisten GI-Systeme nicht wirtschaftlich abbildbar.	Wirtschaftlichkeit des Standards Planung		Die Bedarfsbeschreibung erfolgt grundsätzlich produktunabhängig. Es werden in dem Dokument die Bedarfe beschrieben. Ggf. zur Abdeckung der aufgeführten Bedarfe geeignete Lösungen werden in einem Folgeschritt analysiert und bewertet. Daher wird in der Bedarfsbeschreibung auf ggf. vorhandene Mängel an dem Standard XPlanung nicht eingegangen
40.13	22						Eine wirtschaftliche Datenerfassung durch die Planungsträger ist nur möglich, wenn etablierte Standard-Software die Plan-Inhalte voll-automatisiert in XPlan-GML übersetzt. Derzeit kranken alle Schnittstellen und Konverter aller mir bekannten Hersteller (s.o. einschl. IP SYSCON!) an den aufgeführten Punkten. Eine Erfassung über XPlan GML Toolbox durch traditionell „zeichnungs-orientierte“ und wenig technisierte Planungsbüros ist in aller Regel unmöglich. Gut technisierte Planungsbüros benötigen für eine XPlan-Konforme Erfassung direkt als XPlan-GML ein Vielfaches der Zeit, das für eine zeichnerische Erfassung über CAD oder GIS-System benötigt wird. Aus diesem Grunde scheuen sich die meisten unserer Kunden (Gemeinden), auf den XPlanung-Standard zu setzen. Die Erfassung ist sehr kostspielig und die Erfahrung zeigt dann doch, dass dadurch dann eben doch keine problemlose und verlustfreie Übernahme in andere Systeme möglich ist.	Wirtschaftlichkeit des Standards Planung		Die Bedarfsbeschreibung erfolgt grundsätzlich produktunabhängig. Es werden in dem Dokument die Bedarfe beschrieben. Ggf. zur Abdeckung der aufgeführten Bedarfe geeignete Lösungen werden in einem Folgeschritt analysiert und bewertet. Daher wird in der Bedarfsbeschreibung auf ggf. vorhandene Mängel an dem Standard XPlanung nicht eingegangen
40.14	22						Die Übersetzung von Planzeichen und Festsetzungen gemäß einheitlicher Planzeichenverordnungen (z.B. PlanzV für Bauleitpläne) haben aller Hersteller inzwischen zum großen Teil erfolgreich implementiert. Hier funktioniert die Übersetzung von einem System in das andere meist reibungslos. Die Darstellung von Sonderplanzeichen und besonderen zeichnerischen Festsetzungen, die in der Praxis weit verbreitet sind, kann nach unserer Überzeugung nicht vollständig automatisiert transportiert werden (zumindest nicht wirtschaftlich). Die Umsetzung über Präsentationsobjekte, externe Codelisten und SLD-Visualisierung ist nicht wirtschaftlich abbildbar. Dies ist aus unserer Sicht ein entscheidender Mangel im XPlanungs-Standard, der in der Praxis die größten Probleme bereitet. Hier driften die Hoffnungen, die in den XPlanungs-Standard gesetzt werden, entscheidend von der Realität ab.	Mängel im Datenmodell XPlanung		Der Standard Planung hat nicht das originäre Ziel, die grafische Repräsentation von Planzeichen verlustfrei zwischen unterschiedlichen CAD bzw. GIS Anwendungsprogrammen verlustfrei austauschen zu können, sondern die semantischen gesetzlichen Regelungen, die in Planwerken verwendet werden, mit einem Objektmodell beschreiben zu können.

40.15	22						Es gibt fachlich korrekte Festsetzungen, die nicht valide über den Standard abgebildet werden könne. Beispiele sind:	Mängel im Datenmodell XPlanung		Die Bedarfsbeschreibung erfolgt grundsätzlich produktunabhängig. Es werden in dem Dokument die Bedarfe beschrieben. Ggf. zur Abdeckung der aufgeführten Bedarfe geeignete Lösungen werden in einem Folgeschritt analysiert und bewertet. Daher wird in der Bedarfsbeschreibung auf ggf. vorhandene Mängel an dem Standard XPlanung nicht eingegangen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich aktiv an der Weiterentwicklung des Objektmodells XPlanung einzubringen.
40.16	22						a. XP_ArtHoeihenbezug ist Pflichtfeld mit Kardinalität 1. Es gibt keine Enumeration für „Sonstige“. Es fehlen Höhenbezugsangaben z.B. für „Erdgeschossfertigfußbodenhöhe“ und weitere in der Praxis übliche Festsetzungen	Mängel im Datenmodell XPlanung		Die Bedarfsbeschreibung erfolgt grundsätzlich produktunabhängig. Es werden in dem Dokument die Bedarfe beschrieben. Ggf. zur Abdeckung der aufgeführten Bedarfe geeignete Lösungen werden in einem Folgeschritt analysiert und bewertet. Daher wird in der Bedarfsbeschreibung auf ggf. vorhandene Mängel an dem Standard XPlanung nicht eingegangen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich aktiv an der Weiterentwicklung des Objektmodells XPlanung einzubringen.
40.17	22						b. Zu „Aufhebung Konformitätsbedingung 3.3.1.1“ gibt es bereits einen Änderungsantrag.	Mängel im Datenmodell XPlanung		Die Bedarfsbeschreibung erfolgt grundsätzlich produktunabhängig. Es werden in dem Dokument die Bedarfe beschrieben. Ggf. zur Abdeckung der aufgeführten Bedarfe geeignete Lösungen werden in einem Folgeschritt analysiert und bewertet. Daher wird in der Bedarfsbeschreibung auf ggf. vorhandene Mängel an dem Standard XPlanung nicht eingegangen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich aktiv an der Weiterentwicklung des Objektmodells XPlanung einzubringen.
40.18	22						Aus meinen Ausführungen können Sie entnehmen, dass wir derzeit aus der Praxis leider sagen müssen: der einzige derzeit funktionierende und wirtschaftlich umsetzbare Standard auf Basis XPlan-GML wäre eine Erfassung des georeferenzierten Scans mit digitalisiertem Geltungsbereich und ggf. noch der PlanzV-konformen Darstellungen. Die Absicht, einen vollständigen verlustfreien und nachbearbeitungsfreien Transport aller Festsetzungen und Darstellungen zwischen verschiedenen GI Systemen ist nach unserer Überzeugung wirtschaftlich nicht umsetzbar. Die verlustfreie Darstellung wird in der Praxis immer auf der Strecke bleiben. Für einen verlustfreien Transport der inhaltlichen Festsetzungen müssen praxistaugliche, pragmatische Ansätze gefunden werden. Der Standard muss hier einfacher werden.	Wirtschaftlichkeit des Standards Planung		Die Bedarfsbeschreibung erfolgt grundsätzlich produktunabhängig. Es werden in dem Dokument die Bedarfe beschrieben. Ggf. zur Abdeckung der aufgeführten Bedarfe geeignete Lösungen werden in einem Folgeschritt analysiert und bewertet. Daher wird in der Bedarfsbeschreibung auf ggf. vorhandene Mängel an dem Standard XPlanung nicht eingegangen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich aktiv an der Weiterentwicklung des Objektmodells XPlanung einzubringen.
40.19	22						Die Auflistung der aktuellen Lücken und Probleme im Standard ist nicht vollständig, sondern stellt eine Aufzählung einiger Beispiele aus unserer Praxis dar. Aus unserer Sicht müssen also die noch bestehenden Probleme im aktuellen Standard und in der Auslegungspraxis aufgedeckt und geschlossen werden, ehe eventuell XPlan-GML den Austauschstandard für das Planungswesen abdecken kann. Wir bieten uns gerne an, an Projekten zur Aufdeckung dieser noch vorhandenen Hindernisse und Lücken mitzuarbeiten, damit XPlanGML auch in der Praxis ein Erfolg wird.			Die Bedarfsbeschreibung erfolgt grundsätzlich produktunabhängig. Es werden in dem Dokument die Bedarfe beschrieben. Ggf. zur Abdeckung der aufgeführten Bedarfe geeignete Lösungen werden in einem Folgeschritt analysiert und bewertet. Daher wird in der Bedarfsbeschreibung auf ggf. vorhandene Mängel an dem Standard XPlanung nicht eingegangen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich aktiv an der Weiterentwicklung des Objektmodells XPlanung einzubringen.
41.1	16	20160427	Z:Firma		GekoS mbH	sehr positiv	Die GekoS mbH gehört seit vielen Jahren zu den etablierten Entwicklern und Anbietern von modernen, eGovernment-fähigen Applikationen. Besonders die Bereiche der Bauordnung, Umwelt und Natur, Planungsrecht und Brandschutz/Wiederkehrende Prüfungen gehören zu den bundesweit eingesetzten Fachverfahren bei der kommunalen Verwaltung. Mit federführenden Anwendern, wie dem Landkreis Harburg sowie der Kreisverwaltung Soest, gehören wir sicherlich mit zu den Pionieren der elektronischen, ganzheitlichen Bearbeitung von Vorgängen mit Grundstücksbezug.	Beschreibung der GekoS mbH	Die GekoS mbH gehört zu den Entwicklern und Anbietern von modernen, eGovernment-fähigen Applikationen. Besonders die Bereiche der Bauordnung, Umwelt und Natur, Planungsrecht und Brandschutz/Wiederkehrende Prüfungen gehören zu den bundesweit eingesetzten Fachverfahren bei der kommunalen Verwaltung.	Die Stellungnahme unterstützt die Zielrichtung der Bedarfsbeschreibung.
41.2	16						Wir haben die zurückliegenden Wochen genutzt und haben uns mit einigen unseren Leistungsträgern im Kundenpark bzgl. des Austauschstandards beraten. Sowohl die GekoS mbH als auch die dazugehörigen Anwender sind der Auffassung, dass Austauschstandards die Grundlage für moderne Verwaltungsprozesse bilden. Hierzu haben wir bereits in der Vergangenheit im Projekt X-Bau mitgewirkt. Im Sinne der künftig notwendigen Entwicklung sowie im Rahmen der Schaffung von Grundlagen für die verwaltungsübergreifenden Informationsprozesse würden wir uns freuen, ganz im Sinne unserer Kunden, in Ihrem Projekt mitwirken bzw. mitgestalten zu können.	Austauschstandards sind notwendig	Sowohl die GekoS mbH als auch die dazugehörigen Anwender sind der Auffassung, dass Austauschstandards die Grundlage für moderne Verwaltungsprozesse bilden.	Die Stellungnahme unterstützt die Zielrichtung der Bedarfsbeschreibung.
41.3	16						Als Anbieter in Ihrer Nachbarschaft möchten wir ausdrücklich unsere Bereitschaft zur Mitwirkung betonen. Unabhängig von der weiteren Vorgehensweise im Projekt möchten wir unser Interesse an einem „Informationsaustausch“ bekunden. Viele der geplanten ämterübergreifenden Prozesse haben wir bereits proprietär innerhalb unserer Software konzipiert und erfolgreich im Kundenpark eingeführt.	Interesse am Informationsaustausch und Mitarbeit	Als Anbieter möchten wir ausdrücklich unsere Bereitschaft zur Mitwirkung im Projekt betonen. Viele der geplanten ämterübergreifenden Prozesse haben wir bereits proprietär innerhalb unserer Software konzipiert und erfolgreich im Kundenpark eingeführt.	Die Stellungnahme unterstützt die Zielrichtung der Bedarfsbeschreibung.
42.1		20160430	Z: private Eingabe			entfällt	Obwohl es zwischen den Standards Bau und Planung Zusammenhänge gibt, behandeln sie doch unterschiedliche Sachverhalte (eher Verwaltungsprozesse im Standard Bau und Datenstrukturen im Standard Planung) und werden auch in der Bedarfsbeschreibung größtenteils in getrennten Abschnitten abgehandelt. Deshalb wird angeregt, die Standards im weiteren Verfahren getrennt zu behandeln. Die folgende Stellungnahme bezieht sich nur auf den Standard Planung.	Trennung der Standardisierungsaktivitäten Planung und Bau		Die Kooperation der Standards Bau und Planung ist in Kapitel II 2.3.1 ausführlich beschrieben.
42.2						positiv	Für den Bereich der Bauleitplanung, insbesondere für Flächennutzungspläne, ist die Einführung eines Standards geboten. Einerseits ergibt sich die Notwendigkeit aus der Vielzahl von Gemeinden und damit einzelnen Plänen, andererseits liegen durch die bundesweite Standardisierung der in den Plänen dargestellten Sachverhalte (durch Baugesetzbuch und Baunutzungsverordnung) und ihrer zeichnerischen Darstellungen (Planzeichenverordnung) die Voraussetzungen auch für eine Standardisierung der Datenstrukturen vor.			Die Stellungnahme unterstützt die Zielrichtung der Bedarfsbeschreibung.

42.3						negativ		Dagegen gibt es für Landesraumordnungspläne und Regionalpläne nur wenige abstrakte bundesweite Vorgaben. Im Wesentlichen werden sie durch Landesrecht geregelt und unterscheiden sich von Land zu Land oft erheblich in der logischen und konzeptionellen Struktur, der Art der Festlegungen und Regelungen und den verwendeten Planzeichen. Damit fehlen wesentliche Voraussetzungen für eine technische Standardisierung. Das Ziel, die Daten verlustfrei austauschen zu können (II.3.2), macht es erforderlich, alle Details der unterschiedlichen Landesregelungen im Datenmodell unterzubringen. Dabei lassen sich vermutlich die Datenmodelle für jeweils einige Länder mit ähnlichen Planungskonzepten integrieren; dies wird aber nicht für alle Länder in einem Datenmodell gelingen. Der Versuch, das für die Regionalpläne Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern entwickelte Datenmodell auf Nordrhein-Westfalen zu übertragen, hat aus heutiger Sicht nicht zu einem überzeugenden Ergebnis geführt; der klaren logischen Struktur der nordrhein-westfälischen Regionalpläne wird eine vorher vorgegebene Datenstruktur übergestülpt, die die ursprüngliche inhaltliche Struktur der Pläne nicht mehr erkennen lässt. Da sich die Nutzer ohnehin mit dem spezifischen Planungssystem des jeweiligen Landes auseinandersetzen müssen, wäre es hilfreich, wenn die Daten in einer entsprechenden Struktur verfügbar wären und nicht in einem mit Strukturen anderer Länder überfrachteten bundesweiten Standard.	kein einheitliches Datenmodell zur Abbildung aller landesspezifischen Regelungen der Raumordnung möglich		Die Ergebnisse des MORO (Modellvorhaben der Raumordnung, ausgeschreiben und begleitet vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung) Projektes fließen in die Weiterentwicklung des Standards XPlanung in die Version 5.0 ein. "Ziel des MORO-Projektes ist die Weiterentwicklung des bestehenden XPlanung-Kernmodells für Raumordnungspläne zu einem bundesweiten Gesamtmodell, durch das alle Planzeichen der Landes- und Regionalpläne abgebildet werden können. Auf Basis dieses Standards für Raumordnungspläne gilt es, in einem weiteren Schritt bundesweit einheitliche Transformationsvorschriften für die Überführung der Geodaten der Raumordnungspläne in das INSPIRE Anwendungsschema "Planned Land Use" zu definieren." Da das Land NRW in die Spezifikation der Weiterentwicklung des Standards XPlanung zur bundesweiten Abbildung der gesetzlichen Regelungen der Raumordnung eingebunden ist, werden die Anforderungen aus NRW erfüllt werden. In wie weit der entwickelte Standard in der Lage ist, die in der Bedarfsbeschreibung formulierten Anforderungen an einen Datenaustandart in der Planung zu erfüllen, wird in einem folgenden Meilenstein evaluiert werden.
42.4							Gemäß II.3.2.1 soll der Standard Planung „das nationale Planungsrecht auf Bundes- und Landesebene so abbilden, dass in Fachverfahren ... das gesamte in einem bestimmten Gebiet gültige Planungsrecht automatisch abgeleitet, bereitgestellt, visualisiert und ausgewertet werden kann.“ Dafür soll ein Profil „Vollvektoriell“ des Standards Planung unterstützt werden, „in dem alle nach Gesetzeslage möglichen, raumbezogenen Planinhalte prinzipiell vektoriell repräsentierbar sind“. Dies ist jedoch in der Praxis nicht umsetzbar. In Nordrhein-Westfalen beispielsweise werden die Regionalpläne auf Grundlage der TK50 erstellt, d. h. die Koordinaten der in den Plandaten enthaltenen vektoriellen Geometrien beziehen sich nicht auf die reale Welt, sondern auf die generalisierte, nicht lagegenaue kartografische Darstellung in der TK 50 und sind in den Rändern unscharf („nicht parzellenscharf“). Das lässt eine rechtssichere automatische Ableitung des an einem Ort geltenden Planungsrechts nicht zu, sondern es bedarf immer einer Interpretation durch den Planer (auf der Basis einer rechtsverbindlichen, evtl. „teilvektoriellen“ Plandarstellung mit hinterlegter Kartengrundlage). Damit ist jedoch die Nutzung der vektoriellen Daten für noch nicht verbindliche automatisierte Auswertungen z. B. im Rahmen von Voruntersuchungen nicht ausgeschlossen.	Ableitung des geltendes Planungsrechtes nicht in allen Maßstabstufen realisierbar		Der Maßstab der Kartengrundlage auf deren Basis raumbezogene Planinhalte erfasst bzw. konstruiert wurden, kann über über Metadaten dokumente, die weitere Angaben zu dem Planwerk beinhalten, beschrieben werden. Entsprechende Metadaten dokumente auf Ebene der Raumordnung sind im Rahmen der Umsetzung der EU-INSPIRE Richtlinie in Metadatenkatalogen zu erfassen.	
42.5							Durch die INSPIRE-Richtlinie werden nicht, wie es die Überschrift zu III.2.2.4 und Tabelle II.1.2 suggerieren, Berichtspflichten gegenüber der EU eingeführt, sondern Ziel der Richtlinie ist der Aufbau einer Geodateninfrastruktur, die den möglichst reibungslosen Austausch zwischen und die gemeinsame Nutzung von Geodaten durch verschiedene Institutionen ermöglichen soll. Ergänzt wird sie durch eine Verordnung zur Interoperabilität von Geodatenbanken und -diensten, die verschiedene technische und inhaltliche Standards für die Geodatenätze definiert. Das entspricht dem Ziel, das auch mit dem Standard Planung erreicht werden soll.	keine Berichtspflichten durch die INSPIRE Richtlinie		Der Terminus "Berichtspflichten" wird in "Bereitstellungspflichten" geändert	
42.6							Es ist zwar grundsätzlich richtig, dass die Anwendung des INSPIRE-Datenmodells „mit einem mehr oder weniger großen Informationsverlust bei der Überführung konkreter Pläne“ verbunden ist (II.2.3.3). Dabei ist aber nicht berücksichtigt, dass die vorgegebenen Klassifikation (HILUCS) – die die Inhalte der Pläne tatsächlich nicht angemessen abbilden kann - gemäß Nr. 4.3.2.2. der Verordnung (2) um eine weitere Klassifikation der Bodennutzung („Liste der für das INSPIRE-Thema Bodennutzung zu verwendenden und auf nationaler oder lokaler Ebene abgestimmten Bodennutzungskategorien“) ergänzt werden kann, für die „jegliche von Datenanbietern definierten Werte“ zulässig sind. Entsprechendes gilt für die „Ergänzenden Vorschriften (Supplementary Regulations)“. Es sollte damit möglich sein, durch Festlegung entsprechender Codelisten die Inhalte der verschiedenen Planarten auch im INSPIRE-Datenmodell adäquat darzustellen, so dass sich die Entwicklung eines nationalen Standards erübrigt bzw. sich auf die Entwicklung von standardisierten nationalen Codelisten beschränkt. Damit wäre gewährleistet, dass z. B. auch für die Abstimmung von Regionalplänen mit den Nachbarstaaten (die meisten Bundesländer grenzen an einen anderen EU-Mitgliedsstaat), von denen die Anwendung eines deutschen Standards nicht zu erwarten ist, die Plandaten in einem europaweiten Standard genutzt werden könnten.	Erweiterung des INSPIRE Datenmodells zur Abbildung des Planungsrechtes, wird in M7 bewertet		Das INSPIRE Datenmodell "Planned Land Use" hat nicht den Anspruch, das deutsche Planungsrecht abzubilden. Der Standard Planung hat hingegen den Anspruch, ein Standard der deutschen Verwaltung zu sein, mit dem sich die gesetzlichen Regelungen des deutschen Planungsrechtes in einem Objektmodell abbilden lassen. Im Standard Planung muss es möglich sein, gesetzliche Änderungen im Planungsrecht kurzfristig abbilden zu können, ohne auf eine Zustimmung von europäischen Partnern im Rahmen des INSPIRE Maintenance Prozesses warten zu müssen.	
42.7						negativ	Seit rund zehn Jahren gibt es für den Bereich Planung den Standard XPlanung, der sich jedoch bisher in der Praxis nicht durchgesetzt hat. Das lässt vermuten, dass sich aus Sicht vieler Akteure dabei Aufwand und Nutzen nicht die Waage halten. In dieser Situation sollte nicht versucht werden, mit diesem Standardisierungsvorhaben den Standard nun mit formalem Zwang durchzusetzen, sondern ihn kritisch zu bewerten, ggf. zu überarbeiten oder durch einen besseren zu ersetzen. Mit INSPIRE gibt es einen europaweiten Standard, der offen ist für nationale und regionale Anpassungen. Mit dem Aufwand, der für die Entwicklung eines nationalen Standards erforderlich wäre, wäre es sicher auch möglich, die ohnehin erforderliche Datenbereitstellung gemäß den INSPIRE-Anforderungen so zu gestalten, dass sie gleichzeitig auch den durch dieses Standardisierungsvorhaben angestrebten Zweck erfüllt.	Erweiterung des INSPIRE Datenmodells zur Abbildung des Planungsrechtes, wird in M7 bewertet		In wie weit das Objektmodell XPlanung die in der Bedarfsbeschreibung formulierten Anforderungen an einen Datenaustauschstandard Planung erfüllen kann, wird erst in einem späteren Meilenstein geklärt werden	
43.1	38	20160523	Nordrhein-Westfalen	Dortmund	Stadtplanungs- und Bauordnungsamt	positiv	positiv	Das Stadtplanungsamt der Stadt Dortmund war in diversen Arbeitsgruppen zur Entwicklung der Standards im Bereich Planung involviert. Die Bedarfsbeschreibung folgt inhaltlich der Bitte der Lenkungsgruppe, den Standard "XPlanung" nicht nur zu empfehlen, sondern nunmehr amtlich festzuschreiben und eine Umsetzung über die Bundesländer anzustreben. Der beschriebene Weg zur Umsetzung und auch die angesprochenen Inhalte des Standards entsprechen dem Abschlussbericht. Weitere Anregungen für den Planungsbereich sehen wir daher nicht.	Die Festschreibung des Standards XPlanung wird begrüßt.	Die Bedarfsbeschreibung folgt inhaltlich der Bitte der Lenkungsgruppe, den Standard "XPlanung" amtlich festzuschreiben und eine Umsetzung über die Bundesländer anzustreben. Der beschriebene Weg zur Umsetzung und die Inhalte des Standards entsprechen dem Abschlussbericht. Weitere Anregungen für den Planungsbereich sehen wir daher nicht.	Die Stellungnahme unterstützt die Zielrichtung der Bedarfsbeschreibung.

43.2								Auch im Bereich "Standard Bau" begrüßen wir die Festschreibung von Standards. Wir nutzen für das Baugenehmigungsverfahren allerdings bereits ein elektronisches Verfahren. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können wir nicht absehen, ob und welcher Anpassungsbedarf sich aus dem Standard ergäbe und ob daher eine Umsetzungsfrist von 3 Jahren angemessen wäre. Angesichts des notwendigen Anpassungsbedarf auf Kunden-/Antragstellerseite halten wir eine längere Anpassungszeit für wünschenswert.	Die Anpassungsfrist von 3 Jahren nach Beschlussvorschlag Nr. 2 ist zu kurz.	Auch im Bereich "Standard Bau" begrüßen wir die Festschreibung von Standards. Angesichts des notwendigen Anpassungsbedarf für elektronische Verfahren auf Kunden-/Antragstellerseite halten wir eine längere Anpassungszeit als drei Jahre für wünschenswert.	Ziffer 2 des Beschlussvorschlages bedeutet nicht, dass nach Beschlussfassung für alle Bereiche IT-Verfahren eingerichtet werden müssen. Da es um die Umsetzung (und nicht die Erstellung eines neuen Standards) geht, sind die drei Jahre notwendig, aber auch angemessen. Die Frist berücksichtigt sowohl die Bestandserfassung als auch die Umsetzung landesspezifischer Besonderheiten. Die Orientierung an der Musterbauordnung sorgt für größtmögliche Vereinheitlichung bei der Umsetzung des Standards.
43.3								Ein Detail: Die Einstufung des Kriteriums K3-11 "Der Standard ermöglicht die Nutzung georeferenzierter Kubatur-Daten des geplanten Bauwerks" als verbindlich mit der Einstufung "muss", regen wir an zu überdenken. Vor dem Hintergrund der anderen als "soll" eingestuften Kriterien ist eine zwingende Umsetzung nicht angebracht.	Einstufung der Verbindlichkeit zur georeferenzierten Kubatur ist im Widerspruch zur nicht geforderten georeferenzierten Antragsgeometrie.	Der Standard ermöglicht die Nutzung georeferenzierter Kubatur-Daten des geplanten Bauwerks" als verbindlich mit der Einstufung "muss". Vor dem Hintergrund der anderen als "soll" eingestuften Kriterien ist eine zwingende Umsetzung nicht angebracht.	Die Einstufung eines "muss" Kriteriums hat lediglich zur Konsequenz, dass der ausgewählte Standard das Konzept der digitalen Übermittlung von georeferenzierten Daten, die die Kubatur eines Bauwerks beschreiben, unterstützen muss. Dies bedeutet nicht, dass zukünftig zwingend alle Bauanträge mit digitalen Umrissskizzen beschrieben werden müssen.
44.1	39	20160609	Berlin	Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände	positiv	positiv	Im Zuge der Abstimmung haben die kommunalen Spitzenverbände die Bedarfsbeschreibung Version 1.0 im Monat März 2016 ihren Mitgliedsverbänden, ihren Mitgliedstädten, -kreisen und -gemeinden sowie den einschlägigen Fachgremien mit der Bitte um Stellungnahme – unmittelbar an Ihre Behörde – zugeleitet. Die uns übermittelten Stellungnahmen begrüßen mehrheitlich die Einführung von verbindlichen IT-Standards im Bau- und Planungsbereich sowohl für die Bauleitplanung als auch für das Baugenehmigungsverfahren. Darüber hinaus enthalten die Stellungnahmen konkrete Anregungen sowie Ergänzungs- und Änderungswünsche zur Bedarfsbeschreibung. Daher können wir im Rahmen unserer Stellungnahme auf eine Wiederholung dieser z.T. detaillierten Ergänzungs- und Änderungswünsche der Kommunen verzichten. Wir beschränken uns auf folgende Hinweise:	die Einführung von verbindlichen IT-Standards im Bau- und Planungsbereich wird mehrheitlich begrüßt.	Im Zuge der Abstimmung haben die kommunalen Spitzenverbände die Bedarfsbeschreibung ihren Mitgliedsverbänden, ihren Mitgliedstädten, -kreisen und -gemeinden sowie den einschlägigen Fachgremien mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Die uns übermittelten Stellungnahmen begrüßen mehrheitlich die Einführung von verbindlichen IT-Standards im Bau- und Planungsbereich sowohl für die Bauleitplanung als auch für das Baugenehmigungsverfahren. Wir beschränken uns auf folgende konkrete Anregungen sowie Ergänzungs- und Änderungswünsche zur Bedarfsbeschreibung:	Die Stellungnahme unterstützt die Zielrichtung der Bedarfsbeschreibung.	
44.2								Die Etablierung von Austauschstandards im Bau- und Planungsbereich befürworten wir ausdrücklich und halten sie für dringend notwendig, zumal diese Bereiche mittlerweile eine Komplexität erreicht haben, die künftig ohne Digitalisierung der beteiligten Prozesse nicht mehr zu handhaben sein wird. Die Einführung von Austauschstandards bedeutet zudem eine große Chance zur Entlastung der öffentlich-rechtlichen Verfahren im Bau- und Planungsbereich.		Die Etablierung von Austauschstandards im Bau- und Planungsbereich befürworten wir ausdrücklich und halten sie für dringend notwendig. Die Einführung bedeutet zudem eine große Chance zur Entlastung der öffentlich-rechtlichen Verfahren im Bau- und Planungsbereich.	Die Stellungnahme unterstützt die Zielrichtung der Bedarfsbeschreibung.
44.3								Das Präsidium des Deutschen Städtetages hat in diesem Sinne bereits auf seiner 367. Sitzung am 12. Februar 2008 einen entsprechenden Beschluss gefasst und seinen Mitgliedstädten empfohlen, den Standard XPlanung für ihre Bauleitplanung zu nutzen. Zuvor hatten sich der Arbeitskreis „Geoinformation“ des Deutschen Städtetages und die Fachkommission „Kommunales Vermessungs- und Liegenschaftswesen“, jetzt Fachkommission „Geoinformation, Vermessung und Bodenordnung“ des Deutschen Städtetages für eine Einführung des Austauschstandards XPlanung eingesetzt. Auch die zuständigen Gremien des Deutschen Landkreistages sowohl im Bau- wie im E-Governmentbereich haben sich mehrfach für eine entsprechende Standardisierung ausgesprochen. Ebenso hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund in der Sitzung seines Ausschusses für Städtebau und Umwelt am 21. April 2008 das Modellprojekt XPlanung ausdrücklich begrüßt.		Das Präsidium des Deutschen Städtetages hat in diesem Sinne bereits einen entsprechenden Beschluss gefasst und seinen Mitgliedstädten empfohlen, den Standard XPlanung für ihre Bauleitplanung zu nutzen. Auch die zuständigen Gremien des Deutschen Landkreistages sowohl im Bau- wie im E-Governmentbereich haben sich mehrfach für eine entsprechende Standardisierung ausgesprochen. Ebenso hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund in der Sitzung seines Ausschusses für Städtebau und Umwelt das Modellprojekt XPlanung ausdrücklich begrüßt.	Die Stellungnahme unterstützt die Zielrichtung der Bedarfsbeschreibung.
44.4								Dementsprechend haben zahlreiche Kommunen in den letzten Jahren XPlanung umgesetzt und Vorkehrungen für eine potentielle externe Abfrage getroffen bzw. arbeiten aktuell an der Umsetzung des Standards XPlanung, Version 4.1. Dem Vernehmen nach gibt insbesondere bei kleineren (von den Kommunen beauftragten) Planungsbüros Probleme mit dem Standard XPlanung, so dass er vielerorts nicht zum Einsatz kommen konnte, was wiederum zur Folge hatte, dass die Einführung des Standards oftmals leider nicht weiter mit Ressourcen ausgestattet oder sogar wieder eingestellt wurde. Im Übrigen erhalten wir aus der kommunalen Praxis die Information, dass – insbesondere bei von den Kommunen angestrebter elektronischer Beteiligung im Bebauungsplanverfahren – vielfach die Empfänger (z.B. TöB) sich nicht in der Lage sehen, in elektronischer Form entgegenzunehmen und zu bewerten. Aus Sicht vieler Kommunen liegt das Dilemma in der mangelnden Nachfrage sowie fehlenden verbindlichen Vorgaben der Länder und des Bundes bzgl. der Anwendung.		Dementsprechend haben zahlreiche Kommunen in den letzten Jahren XPlanung umgesetzt und Vorkehrungen für eine potentielle externe Abfrage getroffen bzw. arbeiten aktuell an der Umsetzung des Standards XPlanung, Version 4.1. Im Übrigen erhalten wir aus der kommunalen Praxis die Information, dass insbesondere bei von den Kommunen angestrebter elektronischer Beteiligung im Bebauungsplanverfahren vielfach die Empfänger (z.B. TöB) sich nicht in der Lage sehen, in elektronischer Form entgegenzunehmen und zu bewerten. Aus Sicht vieler Kommunen liegt das Dilemma in der mangelnden Nachfrage sowie fehlenden verbindlichen Vorgaben der Länder und des Bundes bzgl. der Anwendung.	Die Bedarfsbeschreibung erfolgt grundsätzlich produktunabhängig. Es werden in dem Dokument die Bedarfe beschrieben. Ggf. zur Abdeckung der aufgeführten Bedarfe geeignete Lösungen werden in einem Folgeschritt analysiert und bewertet. Daher wird in der Bedarfsbeschreibung auf ggf. vorhandene Mängel an dem Standard XPlanung nicht eingegangen.
44.5								In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf die von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände am 22.10.2014 in Berlin durchgeführte Fachtagung „eGovernment in der Bauleitplanung“ mit über 100 Vertretern aus Städten, Landkreisen und Gemeinden sowie Bund, Ländern und Verbänden hin. Die Tagung diente dazu, das Thema Bauleitplanung als zentrales Thema im Rahmen der Digitalisierung fortzuentwickeln und ihm neue Impulse zu geben. Dabei zeigte sich, dass die Kommunen den Mehrwert von Geodaten- und INSPIRE fähigen Lösungen klar erkennen. Ausdrücklich begrüßten die TeilnehmerInnen der Fachtagung den Beschluss des IT-Planungsrates zur Fortentwicklung des Standards XPlanung und betonten, dass Normung in diesem Zusammenhang nicht als Selbstzweck verstanden werden dürfe, sondern zu einer Vereinfachung und Optimierung der Verwaltungsabläufe führen sollte. Die Kommunen wiesen allerdings deutlich darauf hin, dass sie bei der Einführung und weiteren Operationalisierung des Geodatenmanagements technischer und prozeduraler Unterstützung bedürfen.		In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf die von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände am 22.10.2014 in Berlin durchgeführte Fachtagung „eGovernment in der Bauleitplanung“ hin. Die Tagung diente dazu, das Thema Bauleitplanung als zentrales Thema im Rahmen der Digitalisierung fortzuentwickeln und ihm neue Impulse zu geben. Dabei zeigte sich, dass die Kommunen den Mehrwert von Geodaten- und INSPIRE fähigen Lösungen klar erkennen. Die Kommunen wiesen allerdings deutlich darauf hin, dass sie bei der Einführung und weiteren Operationalisierung des Geodatenmanagements technischer und prozeduraler Unterstützung bedürfen.	Die Bedarfsbeschreibung erfolgt grundsätzlich produktunabhängig. Es werden in dem Dokument die Bedarfe beschrieben. Ggf. zur Abdeckung der aufgeführten Bedarfe geeignete Lösungen werden in einem Folgeschritt analysiert und bewertet. Daher wird in der Bedarfsbeschreibung auf ggf. vorhandene Mängel an dem Standard XPlanung nicht eingegangen.

44.6							Wie in der Bedarfsbeschreibung auch dargelegt, ist die Einführung neuer Standards stets mit organisatorischen und finanziellen Aufwänden verbunden. Wir sind davon überzeugt, dass mit der Einführung standardisierter Austauschmöglichkeiten im Bau- und Planungsbereich erhebliche Vorteile wie die effektivere und kostengünstigere Anwendung und Bereitstellung von Planungsinformationen, Bewältigung der Anforderungen deutschlandweiter und europaweiter Aufbereitung von Planungsdaten und anderen kommunalen Daten für übergreifende Analysen oder workflowbasierendes Arbeiten von der Basis (Kataster) zum Bauleitplan und weiterführend bis zum Bauantrag langfristig den Aufwand überwiegen. Der vielerorts – mangels Vorliegens verbindlicher Standards – praktizierte Datenaustausch aufgrund eigenständiger Festlegungen kann mangels „Allgemeingültigkeit“ nicht zielführend sein.		Wie in der Bedarfsbeschreibung dargelegt, ist die Einführung neuer Standards stets mit organisatorischen und finanziellen Aufwänden verbunden. Wir sind davon überzeugt, dass mit der Einführung der Standards erhebliche Vorteile wie die effektivere und kostengünstigere Anwendung und Bereitstellung von Planungsinformationen langfristig den Aufwand überwiegen. Der vielerorts mangels Vorliegens verbindlicher Standards praktizierte Datenaustausch aufgrund eigenständiger Festlegungen kann mangels „Allgemeingültigkeit“ nicht zielführend sein.	Die Stellungnahme unterstützt die Zielrichtung der Bedarfsbeschreibung.
44.7							Eine Anzahl unserer Mitglieder bezweifelt, dass bei bundesweiter Einführung eines standardisierten Datenformats zum Austausch von Planwerken, sowie ihrer Visualisierung Input und Output in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Sorge wegen fehlender Ressourcen bereitet diesen Kommunen insbesondere die Anpassung bestehender Planwerke an die neuen Standards. Hier bedarf es u.E. konkreter Hinweise, dass mit dem einzuführenden Standard keine Pflicht zur Nachbearbeitung von Altplänen begründet wird.		Eine Anzahl unserer Mitglieder bezweifelt, dass bei bundesweiter Einführung eines standardisierten Datenformats zum Austausch von Planwerken, sowie ihrer Visualisierung Input und Output in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.	In der Bedarfsbeschreibung wird nicht der Anspruch formuliert, bereits festgesetzte Planwerke vollvektoriell bzw. teilvektoriell (Rasterplan) nachträglich digital zu erfassen. Die Einschätzung, ob ggf. eine vollständige nachträgliche digitale Erfassung des geltenden Planrechtes im vom IT-Planungsrat festgelegten Standard Planung ein Nutzen für eine Gebietskörperschaft entfaltet, der den entstehenden Aufwand rechtfertigt, obliegt jeder Gebietskörperschaft allen.
44.8							In diesem Zusammenhang weisen unsere Mitglieder bzgl. des Standards Planung darauf hin, dass durch das Erfordernis zur vollvektoriellen Erfassung neuer Bebauungspläne die technischen, zeitlichen und finanziellen Aufwände in erheblichem Umfang steigen werden. Diesem organisatorischen und finanziellen Aufwand stünde nach ihrer Auffassung kein adäquater Nutzen gegenüber. Hingegen sei lediglich ein Mindeststandard für die Erfassung aller rechtsverbindlichen und im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungspläne verbindlich vorzuschreiben.		In diesem Zusammenhang weisen unsere Mitglieder bzgl. des Standards Planung darauf hin, dass durch das Erfordernis zur vollvektoriellen Erfassung neuer Bebauungspläne die technischen, zeitlichen und finanziellen Aufwände in erheblichem Umfang steigen werden. Hingegen sei lediglich ein Mindeststandard für im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungspläne verbindlich vorzuschreiben.	Eine möglichst vollständige Erfassung der Regelungen aus Bauleitplänen ermöglicht eine Bereitstellung notwendigen Informationen in einer Vielzahl von Verwaltungsvorgängen (z.B. Baugenehmigungsverfahren). Im Falle einer vorweggenommenen Reduzierung des Anspruchs, Bauleitpläne möglichst vollständig digital abzubilden, besteht die Gefahr, dass Informationen, die ggf. zukünftig in Verwaltungsverfahren benötigt werden, nicht erhoben werden und erst im Nachgang digital erfasst werden müssten.
44.9							Unverständlich ist, dass der neu zu entwickelnde Standard Planung nicht INSPIRE konform ist und für die gesetzlich vorgeschriebenen Berichtspflichten ein zusätzliches Transformationstool entwickelt werden muss, um Daten vom Standard Planung in das von INSPIRE geforderte „Planned Land use“-Datenmodell und -format zu transformieren. Es wäre daher aus unserer Sicht nur sinnvoll, einen Standard zu etablieren, der auf das INSPIRE Datenmodell bzw. Austauschformat aufsetzt und der für die Umsetzung zusätzlicher nationaler Anforderungen weiter entwickelt wird.		Unverständlich ist, dass der neu zu entwickelnde Standard Planung nicht INSPIRE konform ist und für die gesetzlich vorgeschriebenen Berichtspflichten ein zusätzliches Transformationstool entwickelt werden muss, um Daten vom Standard Planung in das von INSPIRE geforderte „Planned Land Use“-Datenmodell und -format zu transformieren.	Das INSPIRE Datenmodell "Planned Land Use" hat nicht den Anspruch, das deutsche Planungsrecht abzubilden. Der Standard Planung hat hingegen den Anspruch, ein Standard der deutschen Verwaltung zu sein, mit dem sich die gesetzlichen Regelungen des deutschen Planungsrechtes in einem Objektmodell abbilden lassen. Im Standard Planung muss es möglich sein, gesetzliche Änderungen im Planungsrecht kurzfristig abbilden zu können, ohne auf eine Zustimmung von europäischen Partnern im Rahmen des INSPIRE Maintenance Prozesses warten zu müssen.
44.10							Wir geben schließlich zu bedenken, dass die verbindliche Einführung von Austauschstandards im Bau- und Planungsbereich in den Kommunen der Koordinierung aller Belange in fachlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht bedarf und daher zwingend entsprechende Vorlaufzeiten erforderlich sind. Daher bitten wir um Hinweise zur geplanten Zeitschiene der nächsten Arbeitsschritte.		Wir geben schließlich zu bedenken, dass die verbindliche Einführung von Austauschstandards im Bau- und Planungsbereich in den Kommunen der Koordinierung aller Belange bedarf und daher zwingend entsprechende Vorlaufzeiten erforderlich sind.	Ziffer 2 des Beschlussvorschlages bedeutet nicht, dass nach Beschlussfassung für alle Bereiche IT-Verfahren eingerichtet werden müssen. Da es um die Umsetzung (und nicht die Erstellung eines neuen Standards) geht, sind die drei Jahre notwendig, aber auch angemessen. Die Frist berücksichtigt sowohl die Bestandserfassung als auch die Umsetzung landesspezifischer Besonderheiten. Die Orientierung an der Musterbauordnung sorgt für größtmögliche Vereinheitlichung bei der Umsetzung des Standards.
45.1	40	20160628	Bund		DIN NA 005-01-39 AA "BIM-Building Information Modeling"	positiv	positiv	Aus Ihrer Vorstellung und Beantwortung unserer Rückfragen geht hervor, dass Sie die Thematik BIM in Ihrem Ansatz bereits berücksichtigen und eine klare Abgrenzung dazu vorsehen, um einer Parallelentwicklung vorzubeugen. Diese Vorgehensweise wird seitens des DIN NA 005-01-39 AA "BIM - Building Information Modeling" als zielführend gesehen.	in Ihrem Ansatz berücksichtigen sie BIM bereits und sehen eine klare Abgrenzung dazu vor, um einer Parallelentwicklung vorzubeugen.	Die Stellungnahme unterstützt die Zielrichtung der Bedarfsbeschreibung.
45.2							Des Weiteren haben wir im zuvor genannten Webmeeting festgestellt, dass XBau und XPlanung Berührungspunkte zu BIM aufweisen, die genutzt werden können, um beidseitig von den digitalen Informationen/Daten des anderen Systems zu profitieren. Somit wären langfristig eine Reduzierung des Erhebungsaufwandes und der Redundanz von Daten möglich.		XBau und XPlanung weisen Berührungspunkte zu BIM auf, die genutzt werden können, um beidseitig von den digitalen Informationen/Daten des anderen Systems zu profitieren. Dadurch ist eine Reduzierung des Erhebungsaufwandes und Redundanz von Daten möglich.	Die Stellungnahme unterstützt die Zielrichtung der Bedarfsbeschreibung.
45.3							Exemplarisch ist die Nutzung von geometrischen Daten (Grundfläche, Kubatur, etc.) aus dem Bauwerksinformationsmodell (BIM) für XBau/XPlanung zu nennen. Ebenso ist die digitale Zugrundelegung der Geschossflächenanzahl (GFZ) oder Grundflächenzahl (GRZ) aus XBau/XPlanung für die Planung eines Bauwerks und Erstellung eines BIM denkbar. Deshalb würden wir einen regelmäßigen Informationsaustausch unserer Gremien begrüßen, um die Potentiale der Verzahnung von XBau/XPlanung mit BIM zu identifizieren und zukünftig nutzbar zu machen.		Exemplarisch ist die Nutzung von geometrischen Daten (Grundfläche, Kubatur, etc.) aus dem Bauwerksinformationsmodell (BIM) für XBau und XPlanung zu nennen. Ebenso ist die digitale Zugrundelegung der Geschossflächenanzahl (GFZ) oder Grundflächenzahl (GRZ) aus XBau/XPlanung für die Planung eines Bauwerks und Erstellung eines BIM denkbar.	Die Stellungnahme unterstützt die Zielrichtung der Bedarfsbeschreibung.